

(2) Die Materialaufwendungen betrugen von 2001 bis 2010 zwischen rd. 1,8 % und rd. 4,8 % der Gesamtaufwendungen und sanken um rd. 39,6 % von rd. 480.000 EUR (2001) auf rd. 290.000 EUR (2010).

In den Personalaufwendungen waren auch die Aufwendungen für die freien Dienstverträge, die Arbeitskleidung sowie die Aus- und Fortbildung enthalten. Sie betrugen zwischen rd. 38,9 % und rd. 47,7 % der Gesamtaufwendungen und stiegen um rd. 37,8 % von rd. 3,84 Mio. EUR (2001) auf rd. 5,29 Mio. EUR (2010).

Die Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sanken von 2001 bis 2010 um rd. 50 %. Ab dem Jahr 2003 betrug die Höhe der Abschreibungen zwischen rd. 3,0 % und rd. 3,8 % der Gesamtaufwendungen.

Die Aufwendungen für die Erweiterung des Sammlungsvermögens lagen zwischen rd. 0,1 % und rd. 2,7 % der Gesamtaufwendungen und stiegen von rd. 10.000 EUR (2001) auf rd. 80.000 EUR (2010).

Die sonstigen Aufwendungen umfassten Aufwendungen für Leihpersonal, das MAK Los Angeles, Reise- und Fahrtaufwendungen sowie Ausstellungen (Gestaltung und Produktion der Drucksachen und Publikationen, Honorare der Kuratoren, technische Ausstellungskoordination, Ausstellungsgestaltung usw.) und betrugen von 2001 bis 2010 zwischen rd. 44,1 % und rd. 49,6 % der Gesamtaufwendungen. Die sonstigen Aufwendungen stiegen um rd. 16,0 % von rd. 4,86 Mio. EUR (2001) auf rd. 5,64 Mio. EUR (2010), was insbesondere auf Gebäudeaufwendungen zurückzuführen war.

Die gesamten Aufwendungen stiegen von 2001 bis 2010 um rd. 17,8 % von rd. 9,89 Mio. EUR (2001) auf rd. 11,65 Mio. EUR (2010).

(3) Der Anteil der Basisabgeltung an den Gesamterträgen betrug von 2001 bis 2010 zwischen rd. 74,4 % und rd. 82,9 %. Die Basisabgeltung stieg um rd. 20,0 % von rd. 8,00 Mio. EUR (2001) auf rd. 9,60 Mio. EUR (2010) und beinhaltete ab 2009 auch die Mittel für das MAK Los Angeles.

In den Betriebserträgen waren die Umsatzerlöse und sonstigen betrieblichen Erträge enthalten; letztere umfassten auch die Erträge aus Spenden und anderen Zuwendungen.

Die Umsatzerlöse, das waren die Erlöse aus Warenverkauf, Eintrittsgeldern und Führungen, Lizzenzen, Leihgaben und Nebenleistungen sowie ab 2005 aus Sponsoring, betrugen von 2001 bis 2010 zwischen

Finanzielle Entwicklung des MAK

rd. 6,5 % und rd. 10,2 % der Gesamterträge und stiegen um rd. 34,3 % von rd. 700.000 EUR (2001) auf rd. 940.000 EUR (2010).

Die sonstigen betrieblichen Erträge umfassten weiters Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, Erträge aus unentgeltlich zugegangenem Sammlungsvermögen mit unbeschränktem Eigentumsrecht und übrige Erträge wie bspw. Miet- und Pachterträge, Erträge aus der Weiterverrechnung von Aufwendungen.

(4) In § 3 Abs. 5 der von 1. Jänner 2000 bis 1. Dezember 2009 gültigen Museumsordnung für das MAK war als wirtschaftliche Zielvorgabe die nachhaltige Erhöhung der Eigendeckung angeführt. Die Eigendeckung betrug von 2001 bis 2010 zwischen 13,2 % und 24,9 %.

42.2 Der RH fasste zusammen, dass die Eigendeckung von 2001 bis 2010 um rd. 83,3 % stieg und sich sehr unterschiedlich entwickelte: 2004 lag sie deutlich unter der des Vorjahrs und sank 2005 weiter. Auch 2009 lag die Eigendeckung um rd. 13,3 % unter jener von 2008.

42.3 *Das MAK teilte mit, dass der verringerte Eigendeckungsgrad im Jahr 2009 auf die Folgen der Wirtschaftskrise zurückzuführen sei.*

Mittel des Bundes

Überblick

43 Das MAK erhielt in den Jahren 2001 bis 2010 vom Bund folgende Mittel:



Tabelle 23: Mittel des Bundes für das MAK

	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Beträge (auf 1.000 EUR gerundet)										
1										
Basisabgeltung	7,998.000	7,998.000	7,998.000	7,998.000	7,998.000	7,998.000	7,998.000	8,498.000	9,565.000 ¹	9,598.000 ¹
Weitere Mittel des Bundes ²	415.000	254.000	269.000	44.000	107.000	751.000	34.000	58.000	37.000	37.000
Summe	8,413.000	8,252.000	8,267.000	8,042.000	8,105.000	8,749.000	8,032.000	8,556.000	9,602.000	9,635.000

1 einschließlich der Mittel für das Jahresprogramm des MAK Center for Art and Architecture, Los Angeles
 2 Darstellung gemäß Jahresabschluss des MAK; die weiteren Mittel enthalten u.a. Mittel aus der Galerienförderung, für Forschungsstipendien und Provenienzforschung.

Quellen: MAK, RH

Finanzielle Entwicklung des MAK

Die „weiteren Mittel des Bundes“ erhielt das MAK u.a. aus der Galienförderung (siehe TZ 15), für Forschungsstipendien und die Provenienzforschung.

Mittel für Forschungsstipendien

44.1 (1) Der frühere Geschäftsführer des MAK wies in einem Schreiben vom August 2000 an das BMUKK darauf hin, dass er aufgrund der gegenüber dem Jahr 1999 erfolgten Kürzung des Budgets durch das BKA die erfolgreiche Weiterführung der Architekturinitiative Rudolf M. Schindler beim MAK Los Angeles und insbesondere die Weiterführung des international überaus begehrten Artists and Architects in Residence Program gefährdet sah und ersuchte dringend, jede Möglichkeit, den Anteil des BMUKK entsprechend zu erhöhen, zu überprüfen. Im Jahr 2001 erneuerte er sein Ersuchen und übermittelte eine Budgetaufstellung über einen Betrag von rd. 397.000 EUR.

(2) Im Juni 2001 empfahl der Rat für Forschung und Technologieentwicklung dem BMUKK, dem MAK einen Betrag von rd. 799.000 EUR für kunstwissenschaftliche Forschungsstipendien zur Verfügung zu stellen. Auf welcher Grundlage der Betrag gegenüber der ursprünglich vom MAK übersandten Budgetaufstellung von rd. 397.000 EUR mehr als verdoppelt wurde, war aus den dem RH vorgelegten Unterlagen nicht ersichtlich.

(3) Das BMUKK informierte das MAK im Dezember 2001 über die vorgesehene Überweisung von rd. 799.000 EUR und ersuchte um Übersendung eines Geburungs- und Tätigkeitsberichts bis spätestens März 2003. Ein detaillierter Vertrag zwischen dem BMUKK und dem MAK bezüglich näherer Rahmenbedingungen für die Gewährung der Mittel wurde nicht abgeschlossen. Teilberichte und Teilabrechnungen waren nicht vorgesehen.

Im Jänner 2002 überwies das BMUKK den Gesamtbetrag von rd. 799.000 EUR an das MAK.

Das MAK übersandte dem BMUKK im März 2003 eine Abrechnung über rd. 593.000 EUR für die Jahre 2001 und 2002 und gab bekannt, dass rd. 206.000 EUR noch im Jahr 2003 „verwendet werden können“.

(4) Das BMUKK stellte im Rahmen einer im April 2003 durchgeföhrten Überprüfung der vom MAK übersandten Abrechnung u.a. fest, dass die Übersicht der Ausgaben und Einnahmen mit der Budgetaufstellung vom Jahr 2001 nicht vergleichbar war. Weil die veranschlagten Aus-



gaben weder von der Bezeichnung noch von den Summen her mit der Budgetaufstellung übereinstimmten, war die Überprüfung der sachlichen Richtigkeit der Abrechnung nicht möglich.

Das BMUKK stellte weiters fest, dass die vom MAK im März 2003 übersandten Unterlagen nicht den Anforderungen eines Tätigkeitsberichts entsprachen und ersuchte das MAK im Juni 2003 um die Übermittlung eines Tätigkeitsberichts, aus dem Inhalte, Ziele und bisherige Umsetzung des Programms konkret hervorgingen. Das MAK übersandte im November 2003 dem BMUKK einen Bericht, welcher jedoch nachgebessert werden musste und erst im März 2005 als endgültiger Bericht dem BMUKK vorgelegt werden konnte.

(5) Da das MAK Mittel aus dem Gesamtbetrag von rd. 799.000 EUR auch noch im Jahr 2004 verbrauchte, konnte das BMUKK die mittlerweile vom MAK verbessert aufbereiteten Abrechnungsunterlagen erst von November 2004 bis April 2005 stichprobenweise überprüfen.

Das BMUKK stellte dabei u.a. fest, dass bspw. auf Belegen zu Ausstellungseröffnungen und Geschäftsessen wiederholt keinerlei Hinweise über den Grund und den eingeladenen bzw. teilnehmenden Personenkreis ersichtlich waren und bei der Abrechnung von Reisekosten der Stipendiaten Rechnungen teilweise nur in Kopie vorlagen bzw. Tickets fehlten.

(6) Das BMUKK akzeptierte die vorgelegten Unterlagen letztlich „mit großer Nachsicht“; das MAK erhielt jedoch keine schriftliche Entlastung durch das BMUKK.

44.2 (1) Der RH bemängelte,

- dass die vom MAK als Grundlage für die Gewährung der Mittel dem BMUKK übersandten Unterlagen keine detaillierte Aufgliederung und Zuordnung der Mittel zu den einzelnen Verwendungszwecken aufwiesen,
- dass kein detaillierter Vertrag zwischen dem BMUKK und dem MAK bezüglich näherer Rahmenbedingungen für die Gewährung der Mittel abgeschlossen wurde,
- dass aufgrund der vorgelegten Unterlagen nicht nachvollziehbar war, auf welcher Grundlage die Mittel gegenüber der ursprünglich vom MAK übersandten Budgetaufstellung mehr als verdoppelt wurden,

Finanzielle Entwicklung des MAK

- dass ungeachtet des hohen Betrags die Mittel in einer Summe und nicht in Teilbeträgen ausbezahlt wurden und dass Teilberichte und Teilabrechnungen nicht vorgesehen waren.

Der RH empfahl dem BMUKK, bei der Vergabe von Mitteln jeweils hinreichend aussagekräftige Aufgliederungen und Zuordnungen der Mittel zu den einzelnen Verwendungszwecken von den Antragstellern anzufordern und Verträge bezüglich näherer Rahmenbedingungen für die Gewährung der Mittel abzuschließen. Die Gründe für die Höhe der gewährten Mittel wären nachvollziehbar zu dokumentieren, hohe Beträge wären in Teilbeträgen auszubezahlen sowie Teilberichte und Teilabrechnungen vorzusehen.

(2) Der RH bemängelte weiters, dass die vom MAK als Nachweis für die Verwendung der vom BMUKK gewährten Mittel vorgelegten Unterlagen den Anforderungen eines Tätigkeitsberichts nicht entsprachen.

Der RH empfahl dem MAK, Tätigkeitsberichte über die Verwendung erhaltener Mittel jeweils ordnungsgemäß zu erstellen, bei Belegen zu Veranstaltungen den Grund sowie den eingeladenen bzw. teilnehmenden Personenkreis anzugeben und den Abrechnungen von Reisekosten der Stipendiaten Rechnungen und Tickets jeweils im Original beizuschließen.

44.3 Das BMUKK gab in seiner Stellungnahme bekannt, dass es diese Aufzeichnungen auch kritisierte; das MAK habe diese Praxis bereits geändert.

Mittel für das MAK Los Angeles

45.1 (1) Der Bund stellte dem MAK für das MAK Los Angeles in den Jahren 2001 bis 2010 nachfolgend angeführte Mittel zur Verfügung:

Tabelle 24: Mittel des Bundes für das MAK Center for Art and Architecture, Los Angeles

	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Beträge (auf 1.000 EUR gerundet)										
Mittel für das Jahresprogramm ¹	191.000	225.000	192.000	185.000	182.000	174.000	159.000	140.000	- ²	- ²
Weitere Mittel des Bundes	-	10.000	20.000	40.000	35.000	20.000	18.000	20.000	18.000	15.000
Summe	191.000	235.000	212.000	225.000	217.000	194.000	177.000	160.000	18.000	15.000

¹ enthält jeweils auch die Mittel für den Aufenthalt der Stipendiaten

² Ab 2009 waren die Mittel für das MAK Center for Art and Architecture, Los Angeles, in der Basisabgeltung enthalten.

Quellen: MAK, RH

Die weiteren Mittel waren u.a. für die Abschlussausstellungen der Stipendiaten sowie für weitere Ausstellungen bestimmt.

Der Bund überwies die für das MAK Los Angeles vorgesehenen Mittel an das MAK, welches diese gemeinsam mit dem vom MAK vorgesehenen Anteil in den einzelnen Jahren in mehreren Teilbeträgen an das MAK Los Angeles weiterleitete.

(2) Für das Jahresprogramm des MAK Los Angeles überwies das MAK

- 2001 391.000 USD,
- 2002 415.000 USD,
- von 2003 bis 2008 jährlich jeweils 440.000 USD,
- 2009 490.000 USD und
- 2010 348.000 USD.

Die an das MAK Los Angeles von 2001 bis 2008 überwiesenen Mittel **setzten sich in etwa je zur Hälfte aus den Mitteln des Bundes für das MAK Los Angeles und aus Mitteln des MAK zusammen**. Ab 2009 waren die Mittel des Bundes für das MAK Los Angeles in der Basisabgeltung enthalten.

(3) Die vom Bund an das MAK überwiesenen Beträge entsprachen letztlich jeweils der Höhe der für das MAK Los Angeles vorgesehenen Mittel in USD. Vom MAK waren demgegenüber aus Gründen der Vorsicht (Kursentwicklung EUR – USD) jeweils höhere Mittel budgetiert

Finanzielle Entwicklung des MAK

worden. Die vom MAK nicht für die Überweisungen an das MAK Los Angeles erforderlich gewesenen Beträge wies das MAK in seinen Jahresabschlüssen unter den Bezeichnungen „Nachtragszahlung MAK Center Los Angeles“, „Verbindlichkeiten MAK Center Los Angeles“ bzw. „Vorsorgen MAK Center Los Angeles“ als Verbindlichkeit gegenüber dem MAK Los Angeles aus:

Tabelle 25: Als Verbindlichkeiten gegenüber dem MAK Center for Art and Architecture, Los Angeles, bezeichnete Mittel in den Jahresabschlüssen des MAK

2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Beträge (auf 1.000 EUR gerundet)									
23.000	33.000	75.000	150.000	196.000	267.000	299.000	346.000	340.000	335.000

Quellen: MAK, RH

Das MAK begründete dies damit, dass diese Mittel als Reserve für das MAK Los Angeles dienen sollten. Dies war dem BMUKK bekannt. Die in den Jahresabschlüssen des MAK als Verbindlichkeit gegenüber dem MAK Los Angeles ausgewiesenen Beträge stiegen von 2001 bis 2008 stetig an, sanken zwar in den Jahren 2009 und 2010 geringfügig, lagen aber Ende 2010 bei rd. 335.000 EUR.

45.2 Da die für das MAK Los Angeles vorgesehenen Mittel jährlich jeweils zur Gänze überwiesen wurden, bestand keine Verbindlichkeit des MAK gegenüber dem MAK Los Angeles.

Der RH empfahl daher dem MAK, die im Jahresabschluss 2010 zu Unrecht ausgewiesene Verbindlichkeit von rd. 335.000 EUR gegenüber dem MAK Los Angeles aufzulösen.

45.3 Das MAK teilte mit, dass die gewählte Bezeichnung „Verbindlichkeit“ gegenüber dem MAK Los Angeles nicht zutreffend sein mag, jedoch sei die Vorgangswise zwischen dem MAK und dem BMUKK akkordiert gewesen, allfällige sich aus den Zuwendungen des Bundes für die Jahre bis 2010 ergebende Kursgewinne als Reserve für den Betrieb des MAK Los Angeles zweckzuwidmen. Das MAK würde in diesem Sinne eine Umbuchung auf eine der Intention entsprechende Position der Bilanz nach dem Unternehmensgesetzbuch anstreben.

45.4 Der RH erwiderte, dass es nicht Aufgabe des MAK ist, Rücklagen aus Wechselkurseverträgen für künftig benötigte Mittel zu bilden.



Mittel des Vereins
KulturKontakt Austria

46.1 (1) Das MAK beantragte u.a. im Dezember 2009 beim Verein KulturKontakt Austria einen Finanzierungsbeitrag von 49.600 EUR für ein Projekt, welches im Rahmen des Vermittlungsprogramms des MAK Materialkenntnis und –verständnis mit besonderem Fokus auf berufsbildende höhere Schulen und Berufsschulen zum Gegenstand hatte.

(2) Der Verein KulturKontakt Austria teilte dem MAK im Februar 2010 mit, dass er auf Empfehlung seines Beirats im Auftrag des BMUKK das Projekt mit 45.000 EUR finanziere. In der Förderzusage an das MAK teilte der Verein KulturKontakt Austria mit, dass der Betrag in der Höhe von 45.000 EUR (inkl. USt) nach Unterzeichnung der Förderzusage durch das MAK in zwei Tranchen (90 % und 10 %) jeweils nach Anforderung durch das MAK vom Verein KulturKontakt Austria ausbezahlt werde: Der erste Teilbetrag zu Beginn des Projekts, der zweite Teilbetrag nach Gesamtabrechnung des Projekts.

Der Nachweis über die Verwendung dieser Mittel habe bis spätestens 31. Jänner 2011 zu erfolgen, nicht widmungsgemäß verwendete Gelder müssten an den Verein rückerstattet werden.

(3) Das MAK übersandte dem Verein KulturKontakt Austria im Jänner 2011 eine Abrechnung über einen Gesamtbetrag von 41.362,90 EUR, welche der Verein KulturKontakt Austria im Februar 2011 anerkannte.

(4) Der RH stellte im Zusammenhang mit der Abrechnung Folgendes fest:

- Zu Rechnungen über 1.800 EUR und 3.600 EUR (Ausarbeitung von Handouts zu Vermittlungsmodulen), 2.396,66 EUR (Druck von Handouts) bzw. 1.564 EUR (Projektevaluierung) waren die Leistungen nicht oder nur teilweise erbracht worden.
- **Testführungen mit Schulklassen waren in der Abrechnung mit insgesamt 1.715,36 EUR angeführt**, obwohl von den Schulen bereits 1.418,18 EUR zuzüglich 10 % USt an das MAK bezahlt worden waren.
- Aus einer Abrechnung über 890,81 EUR für den Ankauf und die Herstellung von Objekten waren Artikel im Wert von 606,81 EUR nicht für das Projekt verwendet worden.

46.2 Der RH kritisierte, dass das MAK dem Verein KulturKontakt Austria Rechnungen über insgesamt mindestens 7.785,65 EUR – das waren rd. 17,3 % der vom Verein KulturKontakt Austria zur Verfügung gestellten Mittel – zu nicht erbrachten oder von Dritten bereits bezahlten Leistun-

Finanzielle Entwicklung des MAK

gen als Nachweis über die Verwendung des Finanzierungsbeitrags vorlegte.

Der RH empfahl dem MAK, die zu Unrecht in Anspruch genommenen Mittel an den Verein KulturKontakt Austria zurückzuzahlen und künftig Projekte wahrheitsgemäß abzurechnen.

46.3 (1) *Laut Stellungnahme des MAK sehe es seine hauptsächliche Aufgabe in der Erarbeitung eines einzigartigen, in dieser Form noch nicht angebotenen Vermittlungsprogramms, das tendenziell museumsferne Zielgruppen – nämlich Schüler von berufsbildenden höheren Schulen und Berufsschulen – über das Thema „Material“ für Kunst und kunstgeschichtliche Zusammenhänge interessieren solle. Mit dem Projekt erfülle das MAK einen wichtigen bildungs- und kulturpolitischen Auftrag.*

Das MAK lege daher das Hauptaugenmerk auf die inhaltliche und didaktische Erarbeitung eines hochwertigen und nachhaltigen Vermittlungsprogramms auch vor der absoluten Erfüllung von Stichtagsvorgaben, zumal das Projekt innerhalb eines sehr engen Zeitrahmens – vor allem im Hinblick auf die Zeitfenster von Schulen – zu bewältigen und die Vermittlungsabteilung personell unterbesetzt gewesen sei. Das folgende KulturKontakt Austria-Vermittlungsprogramm habe bereits parallel durchgeführt werden müssen.

Das Projekt „Materialschwerpunkt“ sei ein absolut hochkarätiges Projekt, das das MAK jedoch – wie sich im Nachhinein herausstellte – zu ambitioniert anlegte. Es seien zu den einzelnen Materialien wie Holz, Glas, Porzellan, Textil, Metall, Bücher und Kunstblätter nicht nur einzelne Objekte in ihrer Materialkonsistenz beschrieben, sondern auch Produktionstechniken, Konstruktionsdetails, Designfragen und die Einbettung in kulturgeschichtliche Epochen wissenschaftlich erforscht und museumsdidaktisch aufbereitet worden.

Das MAK gab weiters bekannt, dass die Teilgenden – die aus Zeitgründen nicht zufriedenstellend finalisiert worden waren – in der Zwischenzeit fertig gestellt seien. Generell sei anzumerken, dass es sich bei dem Projekt um ein „work in progress“ handelte, was bedeute, dass es keinen Abschluss im eigentlichen Sinn geben könne, sondern es im Laufe der Jahre als Informationsdatenbank kontinuierlich wachsen würde.

Das MAK habe den Verein KulturKontakt Austria zu einer detaillierten Präsentation des finalisierten Projekts eingeladen und ihn über die vom RH beanstandeten Punkte informiert. KulturKontakt Austria würde diese Punkte eingehend evaluieren. Sollte KulturKontakt Aus-



tria einzelne Rechnungen nicht anerkennen, würde das MAK selbstverständlich umgehend eine diesbezügliche Rückerstattung durchführen.

(2) Das MAK gab in einer ergänzenden Stellungnahme vom September 2012 bekannt, dass der Verein KulturKontakt Austria nach eingehender Prüfung des finalisierten Förderprojekts „Materialschwerpunkt“ entschieden habe, alle Rechnungen mit Ausnahme der über die Führungen anzuerkennen. Diese Rechnung sei als Doppelzahlung qualifiziert worden. Der Betrag von 1.418,18 EUR sei im September 2012 rückerstattet worden.

46.4 Der RH wies darauf hin, dass in der vom MAK dem Verein KulturKontakt Austria im Jänner 2011 übersandten Abrechnung über 41.362,90 EUR 6.367,47 EUR für zu diesem Zeitpunkt noch nicht erbrachte Leistungen enthalten waren sowie 1.418,18 EUR für Leistungen, die bereits von Dritten bezahlt wurden.

Der RH betonte seine Empfehlung, künftig Projekte wahrheitsgemäß abzurechnen.

Sponsoring und
Spenden

47.1 (1) Das MAK erhielt in den Jahren 2001 bis 2010 folgende finanzielle Zuwendungen aus Sponsoring (ohne das Sponsoring eines österreichischen Elektrizitätsunternehmens in Form unentgeltlicher Stromlieferung an das MAK) und Spenden, wobei letzteren keine Leistungen gegenüberstanden:

Finanzielle Entwicklung des MAK

Tabelle 26: Finanzielle Zuwendungen aus Sponsoring und Spenden (ohne MAK Los Angeles)

	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Summe 2001 bis 2010
in EUR											
Sponsoring	–	60.495	21.162	5.289	17.000	1.500	34.100	23.833	27.910	81.583	272.872
Spenden¹	–	–	20.786	54.025	–	8.000	7.260	–	105.000	5.000	200.071
Summe	–	60.495	41.948	59.314	17.000	9.500	41.360	23.833	132.910	86.583	472.943

¹ erst ab 2005 in der Gewinn- und Verlustrechnung als Spenden ausgewiesen; Spenden-Beträge der Jahre 2003 und 2004 nicht als Spende in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen

Quellen: MAK, RH

Die finanziellen Zuwendungen aus Sponsoring und Spenden wiesen jährlich eine sehr unterschiedliche Höhe auf: von 9.500 EUR (2006) bis 132.910 EUR (2009). Das MAK erhielt diese Zuwendungen zumeist im Zusammenhang mit Ausstellungen und vereinzelt für Ankäufe von Sammlungsgut sowie Veranstaltungen des MAK.



(2) Von 2006 bis 2008 gab es eine mittelfristige Sponsoringvereinbarung; langfristige Sponsoringvereinbarungen gab es beim MAK keine (siehe TZ 33).

(3) Für finanzielle Zuwendungen aus Sponsoring in Höhe von 237.000 EUR war für den RH mangels **schriftlicher Unterlagen** nicht vollständig nachvollziehbar, welche **Leistungen das MAK zu erbringen** hatte. Lediglich für Sponsoring über 36.000 EUR konnte das MAK dem RH Verträge vorlegen: Danach erhielt das MAK

- 4.000 EUR für eine Veranstaltung der MAK Art Society,
- 30.000 EUR, denen als Leistung des MAK digital aufbereitete Fotos gegenüberstanden, und
- 2.000 EUR für werbewirksame Leistungen des MAK.

(4) Der Vorhabensbericht des MAK für die Jahre 2012 bis 2014 sah die organisatorische Einrichtung einer Fundraisingstelle vor. Laut Vorhabensbericht waren die Erarbeitung eines umfassenden Sponsoringkonzepts sowie die Intensivierung der Fundraisingaktivitäten geplant, um für das MAK zusätzliche Finanzmittel zu generieren.

Das MAK konnte dem RH keine strategischen oder operationalen Sponsoringgrundlagen wie bspw. ein Sponsoringkonzept, -richtlinien oder ein -handbuch vorlegen. Das MAK übermittelte lediglich ein rund zweiseitiges „Basispapier MAK Sponsoring“, welches von der Generalsekretärin der MAK Art Society erstellt worden war und wofür ihr das MAK 10.000 EUR bezahlte. Im „Basispapier MAK Sponsoring“ fehlten wesentliche Aspekte wie bspw. die Analyse des Umfelds des MAK, die Sponsoring Vision, die für die Umsetzung der Sponsoringaktivitäten benötigten Budgetmittel sowie die Erfolgskontrolle des Sponsoring.

47.2 Der RH kritisierte, dass

- es dem MAK – außer im Zeitraum 2006 bis 2008 – nicht gelungen war, mittel- bis langfristige Sponsoringvereinbarungen abzuschließen,
- beim MAK für den größten Teil der finanziellen Zuwendungen aus Sponsoring keine schriftlichen Verträge vorhanden und damit auch Gegenleistungen des MAK nicht konkretisiert waren,
- das MAK über kein Sponsoringkonzept verfügte und

Finanzielle Entwicklung des MAK

- das MAK 10.000 EUR an die Generalsekretärin der MAK Art Society für ein rund zweiseitiges „Basispapier MAK Sponsoring“ bezahlte, in dem wesentliche Aspekte eines Sponsoringkonzepts fehlten.

Der RH empfahl dem MAK, mittel- und langfristige Sponsoringvereinbarungen anzustreben, mit allen Sponsoren schriftliche Verträge abzuschließen, in denen die Leistungen der Sponsoren und des MAK angeführt werden und strategische und operationale Grundlagen für Fundraising und Sponsoring zu entwickeln.

47.3 *Laut Stellungnahme des MAK habe die kaufmännische Leiterin im Jahr 2010 ein grundlegendes Konzept zur systematischen Akquirierung von Sponsorbeiträgen erarbeitet. Darin seien die fundamentalen Grundlagen wie Sponsoringvision und -ziele, Spezifizierung von Imagedimensionen des MAK usw. festgelegt sowie darauf basierend rd. 50 potenzielle Sponsoringpartner identifiziert und Profile der Benefits aus einer Zusammenarbeit für beide Partner erstellt worden. In der nächsten Phase sei die Einbindung der Generalsekretärin der MAK Art Society erfolgt, die aufgrund ihrer jahrelangen erfolgreichen Fundraising-Tätigkeit für das MAK ein Detailkonzept für die operative Umsetzung, vor allem auch hinsichtlich der inhaltlichen Anknüpfungspunkte an das Programm des MAK, erstellte. Das MAK hätte die finale Ausarbeitung und die Umsetzung des Gesamtkonzepts aufgrund der Ereignisse um den früheren Geschäftsführer aufgeschoben, die strategischen Vorgaben des designierten Nachfolgers seien abzuwarten gewesen.*

Das MAK habe unter der neuen Direktion eine Stabstelle für Fundraising eingerichtet, die gegenwärtig ein umfassendes Konzept erarbeite, welches bereits durch laufende Akquisitionsmaßnahmen von Sponsoren ergänzt werde.

47.4 Der RH erwiderte, dass das „Basispapier MAK Sponsoring“ keine operative Grundlage für eine Umsetzung des MAK Sponsoring darstellte. Er wies kritisch darauf hin, dass das MAK dem RH erst im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens ein undatiertes Sponsoringkonzept für das MAK, eine korrespondierende Präsentation sowie eine Liste potenzieller Sponsoren vorlegte. Der Vergleich dieser Dokumente mit dem „Basispapier MAK Sponsoring“, das von der Generalsekretärin der MAK Art Society erstellt worden sei, ergab, dass die darin behandelten Themen zum Teil übereinstimmten und die von der kaufmännischen Leiterin erarbeiteten Dokumente in weiten Strecken detaillierter ausgearbeitet waren als das „Basispapier MAK Sponsoring“.

Der RH verblieb daher bei seiner Kritik, dass das MAK 10.000 EUR für ein rund zweiseitiges „Basispapier MAK Sponsoring“ bezahlte, obwohl



laut Stellungnahme des MAK bereits ähnliche und detailliertere Konzepte im MAK vorhanden waren.

48 Der frühere Geschäftsführer führte in seiner am 31. Mai 2011 eingebrachten Klage gegen das MAK (siche TZ 2) an, dass die Geburtstagsfeiern für seine Mutter im Unternehmensinteresse standen und messbare finanzielle Erfolge erbrachten. Der frühere Geschäftsführer argumentierte, dass seine Mutter selbst als Sponsorin aufgetreten war, dem MAK 10.000 EUR zur Verfügung stellte und darüber hinaus einen Sponsor geworben hatte, der das MAK mit 215.000 USD unterstützte.

Dem RH konnten keine Belege vorgelegt werden, die bewiesen, dass die Mutter des früheren Geschäftsführers die genannten 10.000 EUR selbst zur Verfügung gestellt hatte. Der RH stellte aber beim MAK eine Honorarnote über rd. 12.600 EUR fest, die das MAK einem von der Mutter des früheren Geschäftsführers geworbenen Sponsor für die Überlassung von Räumlichkeiten und die Gestaltung einer Pressekonferenz in Rechnung gestellt hatte.

Der Sponsor, der dem MAK insgesamt 215.000 USD zur Verfügung gestellt hatte, war Mitglied im internationalen Beratungsausschuss der MAK Art Society. Für den RH war nicht erkennbar, in welchem Rahmen die Erstgespräche mit dem Sponsor erfolgt waren. Von den 215.000 USD flossen 50.000 EUR im Jahr 2008 in das allgemeine Budget der MAK Art Society. Der frühere Geschäftsführer reiste im Oktober 2009 zwecks Verhandlung einer Zuwendung durch den Sponsor nach Paris. Das MAK Los Angeles erhielt 150.000 USD im Jahr 2010.

Personal

Aufwendungen für das Jahrespersonal

49 (1) Folgende Tabelle stellt die Anteile der einzelnen Funktionsbereiche an der Summe der Aufwendungen für das Jahrespersonal und die Entwicklung der Aufwendungen der einzelnen Funktionsbereiche für die Jahre 2001 bis 2010 dar:

Personal

Tabelle 27: Aufwendungen für das Jahrespersonal nach Funktionsbereichen

	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Veränderung 2001 - 2010
Funktionsbereich	Mio. EUR (in %) ¹										
- Direktion	0,31 (8,3)	0,35 (9,5)	0,37 (9,1)	0,39 (9,2)	0,38 (9,1)	0,41 (9,6)	0,42 (9,2)	0,43 (8,9)	0,47 (9,1)	0,49 (9,5)	+ 0,18 (+ 58,1)
- Öffentlichkeits- arbeit	0,22 (5,9)	0,23 (6,2)	0,32 (7,9)	0,29 (6,9)	0,29 (6,9)	0,28 (6,5)	0,28 (6,1)	0,30 (6,2)	0,35 (6,8)	0,34 (6,6)	+ 0,12 (+ 54,6)
- Wissenschaft	0,92 (24,6)	0,91 (24,5)	0,80 (19,8)	0,83 (19,7)	0,78 (18,7)	0,90 (21,0)	0,94 (20,4)	1,02 (21,1)	1,09 (21,0)	1,05 (20,4)	+ 0,13 (+ 14,1)
- Ausstellung	0,10 (2,7)	0,15 (4,0)	0,20 (4,9)	0,20 (4,7)	0,20 (5,7)	0,24 (6,1)	0,26 (5,2)	0,26 (5,4)	0,28 (5,4)	0,29 (5,6)	+ 0,19 (+ 190,0)
- MAK-Nite	0,03 (0,8)	0,03 (0,8)	0,04 (1,0)	0,04 (0,9)	0,04 (1,0)	0,05 (1,2)	0,05 (1,2)	0,06 (1,3)	0,05 (1,0)	0,05 (1,0)	+ 0,01 (+ 33,3)
- Museumsbetrieb (Aufseher/Kassa)	0,57 (15,2)	0,53 (14,3)	0,56 (13,8)	0,55 (13,0)	0,52 (12,4)	0,47 (11,0)	0,53 (11,5)	0,56 (11,6)	0,68 (13,1)	0,64 (12,5)	+ 0,07 (+ 12,3)
- Verwaltung	1,02 (27,3)	1,00 (27,0)	1,25 (30,9)	1,41 (33,4)	1,35 (32,3)	1,32 (30,8)	1,32 (32,8)	1,51 (31,6)	1,53 (29,7)	1,54 (30,0)	+ 0,52 (+ 51,0)
- Restaurierung	0,44 (11,7)	0,38 (10,2)	0,36 (8,9)	0,35 (8,3)	0,40 (9,6)	0,41 (9,6)	0,37 (8,0)	0,39 (8,0)	0,41 (7,9)	0,43 (8,4)	- 0,01 (- 2,3)
- MAK Design Shop	0,09 (2,4)	0,08 (2,2)	0,09 (2,2)	0,09 (2,4)	0,10 (2,6)	0,11 (3,3)	0,15 (3,1)	0,15 (2,9)	0,15 (2,9)	0,15 (2,9)	+ 0,06 (+ 66,7)
- Vermietung	0,00 (0,0)	0,00 (0,0)	0,00 (0,0)	0,00 (0,0)	0,00 (0,0)	0,00 (0,0)	0,01 (0,2)	0,07 (1,4)	0,06 (1,2)	0,06 (1,2)	
- Repro/Foto	0,04 (1,1)	0,05 (1,3)	0,06 (1,5)	0,07 (1,7)	0,07 (1,7)	0,07 (1,6)	0,09 (2,0)	0,08 (1,7)	0,10 (1,9)	0,11 (2,1)	+ 0,07 (+175,0)
Summe Aufwendun- gen für das Jahres- personal	3,74 (100,0)	3,71 (100,0)	4,05 (100,0)	4,22 (100,0)	4,18 (100,0)	4,28 (100,0)	4,60 (100,0)	4,84 (100,0)	5,18 (100,0)	5,14 (100,0)	+ 1,40 (+ 37,4)

¹ Anteil in % an der Summe der Aufwendungen für das Jahrespersonal
Quellen: MAK, RH

(2) Die Aufwendungen für das Jahrespersonal stiegen in fast allen Funktionsbereichen, am stärksten in den Funktionsbereichen Ausstellung (+190,0 %), Repro/Foto (+175,0 %), MAK Design Shop (+66,7 %) sowie Direktion (+58,1 %) und Öffentlichkeitsarbeit (+54,6 %). Die Aufwendungen für den Funktionsbereich Wissenschaft stiegen um 14,1 %. Die Aufwendungen für das Jahrespersonal stiegen von 2001 bis 2010 um rd. 37,4 %.

Die Anteile der Funktionsbereiche an der Summe der Aufwendungen für das Jahrespersonal veränderten sich. Von 2001 bis 2010 sank der Anteil der Aufwendungen im Funktionsbereich Wissenschaft von rd. 24,6 % auf rd. 20,4 %, der für den Museumsbetrieb (Aufseher/Kassa) von rd. 15,2 % auf rd. 12,5 % und der im Funktionsbereich Restaurierung von rd. 11,7 % auf rd. 8,4 %.

In den Funktionsbereichen Direktion, Öffentlichkeitsarbeit, Ausstellung, Verwaltung, MAK Design Shop, Vermietung sowie Repro/Foto stiegen von 2001 bis 2010 sowohl der Anteil an der Summe der Aufwendungen für das Jahrespersonal als auch die Aufwendungen in absoluten Zahlen.

(3) Folgende Funktionsbereiche wiesen im Jahr 2010 hohe Anteile an der Summe der Aufwendungen für das Jahrespersonal und eine hohe Veränderung der Aufwendungen von 2001 bis 2010 auf:

Tabelle 28: Funktionsbereiche mit hohen Anteilen an der Summe der Aufwendungen für das Jahrespersonal und hohen Veränderungen von 2001 bis 2010

Funktionsbereich	Anteil an der Summe der Aufwendungen für das Jahrespersonal im Jahr 2010	Veränderung von 2001 bis 2010	in %
Verwaltung	30,0	+ 51,0	
Direktion	9,5	+ 58,1	
Öffentlichkeitsarbeit	6,6	+ 54,6	
Ausstellung	5,6	+ 190,0	

Quellen: MAK, RH

Die Ursachen für den Anstieg der Personalaufwendungen in diesen Funktionsbereichen waren einerseits auf den Anstieg der Vollzeitäquivalente (VZÄ) und andererseits auf die Besetzung von neu geschaffenen Funktionen bzw. Leitungsfunktionen zurückzuführen.

Personal

- Im Funktionsbereich Verwaltung des MAK stieg die Anzahl der Mitarbeiter des Teams für den Ausstellungsbau, des Sicherheitsteams, in der Portierloge und des IT-Teams von rd. 10,5 VZÄ (2001) auf rd. 18,55 VZÄ (2010) (+ 77 %).
- Im Funktionsbereich Direktion stiegen die VZÄ von rd. 3,88 (2001) auf rd. 5,61 (2010) (+ 45 %). In diesem Funktionsbereich waren auch die Aufwendungen des früheren Geschäftsführers ausgewiesen.
- Im Funktionsbereich Öffentlichkeitsarbeit wurde eine Marketingabteilung aufgebaut und die Leitung der Presseabteilung besetzt. Das bedeutete einen Anstieg von rd. 2,5 VZÄ (2001) auf rd. 5,88 VZÄ (2010) (+135 %).
- Im Funktionsbereich Ausstellung stieg die Anzahl der Mitarbeiter von 2,8 VZÄ (2001) auf 5,12 VZÄ (2010) (+83 %). Für den im Funktionsbereich Ausstellung wurde u.a. 2002 eine Kuratorin bestellt, die auch Stellvertreterin des früheren Geschäftsführers war und am 1. Jänner 2005 die Prokura erhielt.

Personalmanagement

50.1 Stellenbeschreibungen waren im MAK nicht durchgängig vorhanden, so gab es bspw. für keinen Mitarbeiter der Direktion eine Stellenbeschreibung.

50.2 Der RH empfahl dem MAK, Stellenbeschreibungen durchgängig anzulegen, um Aufgaben und Verantwortungen der Mitarbeiter klarzustellen.

51.1 Das MAK beauftragte 2007 ein Managementberatungsunternehmen mit dem Entwurf und der Umsetzung eines Konzepts für Mitarbeitergespräche und wendete dafür rd. 8.000 EUR (ohne USt) auf. Dasselbe Unternehmen evaluierte Anfang 2008 die Umsetzung des Konzepts, wofür das MAK rd. 4.000 EUR (ohne USt) aufwendete.

Mitarbeitergespräche wurden im MAK 2008 weitgehend durchgeführt, 2009 nur mehr teilweise und ab 2010 kaum.

51.2 Der RH kritisierte das teilweise Unterbleiben der Mitarbeitergespräche insbesondere im Hinblick auf das dafür zuvor entwickelte und evaluierte Konzept.

Der RH empfahl dem MAK, Mitarbeitergespräche durchzuführen und dieses Führungsinstrument als Kommunikationsmittel zwischen den

Hierarchieebenen sowie für die Festlegung von jährlichen Zielvereinbarungen zu nutzen.

51.3 Das MAK teilte mit, dass die Mitarbeitergespräche bis September 2012 und in der Folge jährlich durchgeführt würden.

52.1 Aufwendungen für die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter des MAK waren für die Jahre 2001 bis 2010 in den folgenden Funktionsbereichen ausgewiesen:

Personal**Tabelle 29: Aufwendungen für Aus- und Fortbildung**

	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Durchschnitt 2001 bis 2010	Anteil an den Aufwendungen für Aus- und Fortbildung
	in EUR											in %
= Direktion/Öffentlichkeitsarbeit/Verwaltung	8.842	5.461	5.024	11.908	6.966	9.928	8.157	16.430	4.382	7.387	8.448	91,8
= Wissenschaftlicher Bereich	-	-	-	100	800	278	240	-	-	-	-	142
= Bibliothek	2.035	-	-	-	-	-	820	-	-	110	296	3,2
- Restaurierung und Werkstätten	-	240	400	290	400	-	275	532	-	1.008	315	3,4
Summe Aufwendungen Aus- und Fortbildung	10.877	5.701	5.424	12.298	8.166	10.206	9.492	16.962	4.382	8.505	9.201	100,0
Personalaufwendungen	3,84	4,24	4,56	4,60	4,45	4,51	4,82	5,02	5,33	5,29	4,67	
Anteil der Aus- und Fortbildung an den Personalaufwendungen	0,3	0,1	0,1	0,3	0,2	0,2	0,2	0,2	0,3	0,1	0,2	0,2

Quellen: MAK, RH

MAK –
Österreichisches Museum für angewandte Kunst

Die Aufwendungen für Aus- und Fortbildung betragen im Zeitraum 2001 bis 2010 jährlich durchschnittlich 9.201 EUR oder rd. 0,2 % der gesamten Personalaufwendungen. Der Großteil der Aufwendungen für Aus- und Fortbildung (durchschnittlich rd. 91,8 %) fiel für Aus- und Fortbildung in den Funktionsbereichen Direktion, Öffentlichkeitsarbeit sowie Verwaltung an. Der Anteil des Funktionsbereichs Wissenschaft an den Aufwendungen des MAK für Aus- und Fortbildung lag bei durchschnittlich 1,6 % oder 142 EUR pro Jahr, wobei in sechs von zehn Jahren im Funktionsbereich Wissenschaft keine aufwandswirksame Aus- und Fortbildung belegt war.

- 52.2** Der RH zeigte auf, dass das Verhältnis der Aus- und Fortbildungsaktivitäten der unterschiedlichen Funktionsbereiche des MAK unausgewogen war. Im Speziellen kritisierte er die geringfügige Aus- und Fortbildung im wissenschaftlichen Bereich. Der RH wies auf die Ethischen Richtlinien der ICOM hin (siehe TZ 4), wonach die Aus- und Fortbildung aller Museumsmitarbeiter sicherzustellen ist, um deren Fachwissen und Kompetenz zu erhalten und auszubauen.

Der RH empfahl dem MAK, den Bedarf an Aus- und Fortbildung zu erheben sowie die Aus- und Fortbildung nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten sicherzustellen.

- 52.3** *Das MAK gab bekannt, den Bedarf an Fortbildung künftig im Rahmen der jährlich stattfindenden Mitarbeitergespräche zu erheben. Den Anträgen von Kustoden zur Teilnahme an Symposien und Vorträgen sei auch in der Vergangenheit in der Regel stattgegeben worden.*

Früherer
Geschäftsführer

- 53.1** (1) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bestellte im Jahr 1986 – befristet bis 1991 – den früheren Geschäftsführer des MAK als Direktor des MAK mit einem Sondervertrag gemäß § 36 VBG 1948. Der Sondervertrag wurde 1992 bis 1997 und im Februar 1993 ein weiteres Mal bis 2002 verlängert.

(2) Nach dem Inkrafttreten des Bundesmuseen-Gesetzes bestellte die Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten den damaligen Direktor des MAK am 21. Februar 2000 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2000 auf die Dauer von fünf Jahren zum Geschäftsführer des ausgegliederten MAK und im Jahr 2003 für eine weitere fünfjährige Funktionsperiode von 2005 bis 2009. Die letztmalige Wiederbestellung erfolgte 2008 für 2010 bis 2011.

(3) Keiner Wiederbestellung des früheren Geschäftsführers des MAK ging eine öffentliche Ausschreibung voraus, obwohl das Bundes-

Personal

museen-Gesetz vor der Wiederbestellung eines Geschäftsführers eine öffentliche Ausschreibung und die Anhörung des Kuratoriums vorsah.

Laut einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofs¹¹ vom 30. November 2011 räumte das Stellenbesetzungsgegesetz ausdrücklich keine durchsetzbaren Rechte ein und sah keine Rechtsfolgen vor, wenn rechtswidrig eine öffentliche Ausschreibung unterblieb. Der Oberste Gerichtshof ging in seiner Entscheidung jedoch nicht auf die Frage ein, ob das Unterbleiben einer öffentlichen Ausschreibung bei Wiederbestellung nach dem Stellenbesetzungsgegesetz rechtmäßig war.

(4) Den Protokollen der Kuratoriumssitzungen war nicht zu entnehmen, ob vor den Wiederbestellungen des früheren Geschäftsführers eine Anhörung des Kuratoriums des MAK erfolgt war.

(5) Das Kuratorium des MAK, vertreten durch dessen Vorsitzenden, schloss am 15. Februar 2000 mit dem damaligen Direktor des MAK einen Dienstvertrag als Geschäftsführer des MAK für den Zeitraum 1. Jänner 2000 bis 31. Dezember 2004 ab. Anlässlich der Wiederbestellungen wurde der Dienstvertrag stillschweigend verlängert, schriftliche Dienstverträge gab es bei den Wiederbestellungen nicht.

(6) Im Dienstvertrag mit dem früheren Geschäftsführer war zusätzlich zum laufenden Bezug jährlich ein leistungsbezogener Zuschlag in der Höhe von 20 % des gesamten Jahresbezugs vereinbart. Der Anspruch auf diesen leistungsorientierten Zuschlag zum Monatsbezug entstand mit der Genehmigung des Jahresabschlusses durch die zuständige Bundesministerin und war in zwölf gleichbleibenden Monatsraten auszuzahlen. Der Dienstvertrag knüpfte die Auszahlung des leistungsbezogenen Zuschlags nicht an die Erreichung operativer Ziele des MAK.

Der Zuschlag kam dann nicht zur Auszahlung, wenn durch die wirtschaftliche Entwicklung des MAK die „Escape-Klausel“ ausgelöst wurde, wonach der Bund erhöhte Aufwendungen des Bundesmuseums – unter der Voraussetzung zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Gebarung und unter Bedachtnahme auf Rationalisierungsmaßnahmen – zusätzlich vergütet.¹²

(7) Das MAK führte für den früheren Geschäftsführer keine Urlaubaufzeichnungen. Sein Urlaubsverbrauch und Resturlaubsanspruch waren daher nicht nachvollziehbar.

¹¹ OGH 7 Ob 120/11i vom 30. November 2011

¹² vgl. § 8 Abs. 2 Bundesmuseen-Gesetz

53.2 (1) Der RH kritisierte, dass die zuständige Bundesministerin die Position des Geschäftsführers des MAK seit der Ausgliederung im Jahr 2000 nie öffentlich ausschrieb, wodurch die Transparenz bei den Wiederbestellungen des früheren Geschäftsführers beeinträchtigt war.¹³ Eine öffentliche Ausschreibung hätte auch bei Wiederbestellung zu erfolgen, auch wenn Einzelnen weder durch das Bundesmuseen-Gesetz noch durch das Stellenbesetzungsgegesetz ausdrücklich durchsetzbare Rechte bei einer unterbliebenen öffentlichen Ausschreibung eingeräumt wurden.

Der RH kritisierte ferner, dass aus den Kuratoriumsprotokollen nicht nachvollziehbar war, ob eine Anhörung des Kuratoriums stattfand.¹⁴

Der RH empfahl dem BMUKK, künftig vor der Bestellung/Wiederbestellung des Geschäftsführers eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen und das Kuratorium anzuhören.

(2) Der RH bemängelte, dass das Kuratorium nach der Wiederbestellung des früheren Geschäftsführers durch die jeweils zuständige Bundesministerin keine neuen – für die Dauer der Bestellung befristeten – schriftlichen Dienstverträge abschloss.

Der RH empfahl dem Kuratorium des MAK, künftig auch bei der Wiederbestellung eines Geschäftsführers einen Dienstvertrag abzuschließen.

(3) Der RH kritisierte, dass das Kuratorium den Anspruch des früheren Geschäftsführers auf den leistungsbezogenen Zuschlag nicht an die Erfüllung von operativen Zielen des MAK knüpfte.

Der RH empfahl dem Kuratorium des MAK, den leistungsbezogenen Zuschlag für den Geschäftsführer jährlich zu vereinbaren und dabei operative Zielvorgaben des MAK vorzusehen.

(4) Der RH empfahl dem MAK, künftig Urlaubsaufzeichnungen für alle Dienstnehmer des MAK zu führen.

53.3 *Das MAK teilte mit, dass mit der Neuregelung der Geschäftsordnung für das Kuratorium im Jahre 2011 der Administrativausschuss des Kuratoriums die Verantwortung für die Wiederbestellung und die Regelung leistungsbezogener Zuschläge habe.*

¹³ vgl. Bericht des RH „Managerverträge“, Reihe Bund 2011/7, S. 427

¹⁴ § 6 Abs. 1 Z 3.1 Bundesmuseen-Gesetz sowie § 9 Abs. 2 Z 1 Geschäftsordnung des Kuratoriums

Personal

Laut Stellungnahme des BMUKK liege gemäß Bundesmuseen-Gesetz die politische Verantwortung für die vollrechtsfähigen Anstalten bei der Bundesministerin/dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur. Dementsprechend werde seit der Ausgliederung die Entscheidung über die personelle Besetzung der Geschäftsführung der einzelnen Häuser stets durch die/den jeweiligen Bundesminister/in vorgenommen.

Im Fall der Erstbestellung komme dem Kuratorium gemäß Bundesmuseen-Gesetz ein Anhörungsrecht zu. Obwohl sich ein solches im Fall von Wiederbestellungen nicht zwingend aus dem Gesetzestext ergebe, erfolge auch in der Praxis ein Meinungsaustausch. Ebenso sei eine Ausschreibung bei Wiederbestellungen nach derzeitiger Gesetzeslage nicht vorgesehen.

- 53.4** Der RH entgegnete dem BMUKK, dass das Stellenbesetzungsgebot bei der Wiederbestellung von Mitgliedern des jeweiligen Leitungsorgans (Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer) von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des RH unterliegen, keine Ausnahme von der Verpflichtung, öffentlich auszuschreiben, vorsieht.

Reiseaktivitäten

Entwicklung der Reisekosten beim MAK

- 54.1** Die Reisekosten beim MAK umfassten jene für Ausstellungen und jene für sonstige Reisen. Erstere umfassten Reisekosten von Mitarbeitern des MAK im Zusammenhang mit der Anbahnung und Vorbereitung von Ausstellungen sowie der Begleitung beim Transport von verliehenen Objekten in das In- und Ausland. Letztere umfassten Reisekosten wie bspw. die Dienstreisen des früheren Geschäftsführers, der Mitarbeiter des MAK sowie von dritten Personen zur Anreise bei Veranstaltungen des MAK (z.B. MAK-Nite, Vorträge).

Die Reisekosten des MAK für die Jahre 2001 bis 2010 stellten sich wie folgt dar:

Tabelle 30: Reisekosten beim MAK 2001 bis 2010 (nach der Ausgliederung)

	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Durchschnitt 2001 – 2010
	1.000 EUR (in %)										
Reisekosten Ausstellungen	155 (70,8)	144 (61,0)	67 (37,4)	62 (36,3)	85 (47,2)	97 (50,8)	47 (32,6)	46 (28,7)	57 (29,1)	80 (35,9)	84
Sonstige Reisekosten	64 (29,2)	92 (39,0)	112 (62,6)	109 (63,7)	95 (52,8)	94 (49,2)	97 (67,4)	114 (71,3)	139 (70,9)	143 (64,1)	106
Summe Reise- kosten MAK	219 (100,0)	236 (100,0)	179 (100,0)	171 (100,0)	180 (100,0)	191 (100,0)	144 (100,0)	160 (100,0)	196 (100,0)	223 (100,0)	190

Quellen: MAK, RH

Reiseaktivitäten

Die Summe der sonstigen Reisekosten von 1995 bis 1999 (vor der Ausgliederung) stellte sich für die einzelnen Jahre und im Vergleich zu den Jahren 2001 bis 2010 wie folgt dar:

Tabelle 31: Sonstige Reisekosten des MAK 1995 bis 1999 (vor der Ausgliederung)

	1995	1996	1997	1998	1999	Durchschnitt 1995 bis 1999
in 1.000 EUR						
Dienstreisen (Inland und Ausland) laut BRA	6	9	3	12	22	10
Sonstige Transporte (Dienstreisen) laut BRA	-	1	-	-	-	-
Fahrtspesen (aus der Teilrechtsfähigkeit des MAK)	1	1	2	4	5	3
Summe Reisekosten	7	11	5	16	27	13

Quellen: BRA, Jahresabschlüsse des MAK aus der Teilrechtsfähigkeit, RH

Tabelle 32: Durchschnittliche sonstige Reisekosten beim MAK vor und nach der Ausgliederung

Durchschnittliche sonstige Reisekosten 1995 bis 1999	13
Durchschnittliche sonstige Reisekosten 2001 bis 2010	106
in %	
Durchschnittliche Steigerung der sonstigen Reisekosten nach der Ausgliederung	715

Quellen: MAK , RH

Die sonstigen Reisekosten beim MAK betrugen von 2001 bis 2010 durchschnittlich rd. 106.000 EUR pro Jahr. Im Vergleichszeitraum 1995 bis 1999 betrugen sie durchschnittlich rd. 13.000 EUR pro Jahr und waren somit nach der Ausgliederung jährlich um rd. 715 % höher als vor der Ausgliederung.

54.2 Im Hinblick auf die nach der Ausgliederung stark gestiegenen Reisekosten empfahl der RH dem MAK, künftig insbesondere bei den sonstigen Reisekosten den Grundsatz der Sparsamkeit verstärkt zu beachten.

Reisen des früheren Geschäftsführers

55.1 (1) Der RH überprüfte die Reisetätigkeit des früheren Geschäftsführers nach Arbeitstagen sowie nach Reisezielen und errechnete die durchschnittliche Reisedauer.



Reiseaktivitäten

MAK –
Österreichisches Museum für angewandte Kunst

Tabelle 33: Reisen des früheren Geschäftsführers

	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Durchschnitt 2001 bis 2010	in %
Anzahl der Dienstreisen pro Jahr	27	20	21	26	28	22	23	18	23	25	25	23
davon Los Angeles	3	5	4	4	7	4	4 ¹	3	3 ²	4	4	4
Reisetage pro Jahr (inkl. Samstage, Sonntage, Feiertage)	132	124	118	116	96	111	86	106	139	106	113	
Reisetage an Arbeitstagen ³ (Montag bis Freitag)	88	87	81	78	66	80	62	74	100	76	79	100,0
davon MAK Los Angeles	21	30	31	25	29	28	30	26	53	24	30	37,5
Josef Hoffmann Museum, Brünnice	–	–	–	–	1	2	2	–	–	2	1	1,0
Schusev, State Museum of Architecture, Moskau	15	–	14	2	4	–	–	–	6	13	5	6,6
Sonstige	52	57	36	51	32	50	30	48	41	37	43	54,9
Arbeitstage pro Jahr abzüglich Urlaubsanspruch	220	221	220	223	220	218	220	223	221	222	221	
Anteil der Reisetage an Arbeitstagen (Montag bis Freitag) gesamt (in %)	40,0	39,4	36,8	35,0	30,0	36,7	28,2	33,2	45,2	34,2	35,7	
Durchschnittliche Reisedauer (in Tagen) (inkl. Samstage, Sonntage, Feiertage) pro Reise nach Los Angeles	9	9	10	10	6	11	10	13	22	10	10,8	
Durchschnittliche Reisedauer (in Tagen) (inkl. Samstage, Sonntage, Feiertage) pro Reise zu anderen Destinationen	4	5	5	3	3	4	2	5	4	3	3,8	

¹ ein Aufenthalt mit einer Unterbrechung
² ein Aufenthalt mit zwei Unterbrechungen

³ Die Berechnung der Arbeitstage pro Jahr (im Durchschnitt 221 Arbeitstage pro Jahr) erfolgte taggenau unter Abzug des jährlichen Urlaubsanspruchs des früheren Geschäftsführers. Die Berechnung der Reisetage erfolgte unter Abzug von Samstagen, Sonntagen und Feiertagen. Die Zuordnung der Reisetätigkeit erfolgte entsprechend den Exposituren/Kooperationen des MAK. Wenn keine eindeutige Zuordnung möglich war, wurden die Reisen der Kategorie sonstige Reisen zugeordnet.

Quellen: MAK, RH

Reiseaktivitäten

(2) Der frühere Geschäftsführer verbrachte von 2001 bis 2010 bei durchschnittlich 23 Dienstreisen pro Jahr (davon vier nach Los Angeles) im Durchschnitt 79 Arbeitstage pro Jahr auf Dienstreise. Dies entsprach durchschnittlich 35,7 % der Dienstzeit und erreichte bis zu rd. 45,2 % (im Jahr 2009).

Von den Gesamtreisetagen an Arbeitstagen entfielen rd. 37,5 % auf Los Angeles, rd. 1 % auf Brtnice, rd. 6,6 % auf Moskau und rd. 54,9 % auf sonstige Reisen. Der frühere Geschäftsführer verbrachte im Jahr 2009 im Zuge einer Reise 39 Arbeitstage in den USA mit zwei Unterbrechungen von insgesamt elf Tagen. Die Gesamtdauer dieser Dienstreise (einschließlich Samstage, Sonntage und Feiertage) betrug rund acht Wochen.

(3) Folgende Tabelle analysiert die Reiseabrechnungen:

Tabelle 34: Reiseabrechnungen des früheren Geschäftsführers

	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Durchschnitt 2001 bis 2010
	in EUR										
Reiseabrechnungen des früheren Ge- schäftsführers	103.194	97.525	111.038	81.177	70.307	80.778	58.308	64.162	71.532	68.174	80.620
davon Los Angeles	30.122	39.787	48.885	30.434	38.512	38.103	32.913	33.212	29.137	20.457	34.156
durchschnittliche Kosten pro Reise Los Angeles	10.041	7.957	12.221	7.609	5.502	9.526	8.228	11.071	9.712	5.114	8.698
durchschnittliche Kosten pro Reise exklusive Los Angeles	3.045	3.849	3.656	2.307	1.514	2.371	1.337	2.063	2.120	2.272	2.453

Quellen: MAK, RH

Reiseaktivitäten

(4) Die Reiseabrechnungen des früheren Geschäftsführers beinhalteten Flug-, Transfer- und Hotelkosten, Tagesgebühren nach der Reisegebührenvorschrift des Bundes, Kosten für Leihwagen, Bücher, Geschenke, Büromaterial, Geschäftsessen usw. und betragen von 2001 bis 2010 jährlich durchschnittlich rd. 81.000 EUR, davon durchschnittlich rd. 34.000 EUR für Reisen nach Los Angeles. Laut den Reiseabrechnungen betragen die durchschnittlichen Kosten pro Reise nach Los Angeles 8.698 EUR; bei einer durchschnittlichen Reisedauer (inkl. Samstage, Sonntage und Feiertage) von 10,8 Tagen. Die durchschnittlichen Kosten der übrigen Reisen (ohne Los Angeles) betragen je 2.453 EUR, bei einer durchschnittlichen Reisedauer (inkl. Samstage, Sonntage und Feiertage) von 3,8 Tagen. Der RH stellte fest, dass die Hotelkosten des früheren Geschäftsführers von 2001 bis 2010 rd. 300 EUR pro Nacht betragen. Die Reiseabrechnungen des früheren Geschäftsführers enthielten auch Reisekosten Dritter, die von 2003 bis 2006 laut den dem RH vorgelegten Unterlagen insgesamt rd. 12.000 EUR betragen (siehe TZ 56).

55.2 Die Anzahl der Reisetage des früheren Geschäftsführers (durchschnittlich 79 pro Jahr) war nach Ansicht des RH im Verhältnis zu den Arbeitstagen (durchschnittlich 221 pro Jahr) sehr hoch; ebenso die durchschnittlichen Reisekosten (rd. 81.000 EUR pro Jahr). Nach Ansicht des RH entsprachen die Anzahl der Reisen des früheren Geschäftsführers und die damit verbundenen Kosten angesichts der in den Kuratoriumssitzungen oftmals erwähnten angespannten finanziellen Situation des MAK nicht dem Grundsatz der Sparsamkeit.

Der RH empfahl der Geschäftsführung des MAK, bei künftigen Dienstreisen den Grundsatz der Sparsamkeit verstärkt zu beachten.

55.3 *Das MAK teilte mit, Reiserichtlinien im Rahmen der Erweiterung des Internen Kontrollsystems im Zuge der Vervollständigung des MAK Handbuchs zu erstellen.*

55.4 Im Folgenden führte der RH die Reisetätigkeit des früheren Geschäftsführers bspw. für das Jahr 2009 näher aus:

**Tabelle 35: Reisen des früheren Geschäftsführers im Jahr 2009**

Reiseziel/e	Reisebeginn	Reiseende	Kosten in EUR	Reisezweck
Budapest	12. Jänner 2009	12. Jänner 2009	130,11	Vorlesung am Kunstgewerbemuseum Budapest
Paris	22. Jänner 2009	25. Jänner 2009	943,73	Gespräche zum MAK-Ausstellungsprogramm
Graz	30. Jänner 2009	31. Jänner 2009	321,60	Ausstellungsbesuche im Kunsthau Graz und in <rotor>
Mailand/ Catena di Villorba/ Graz	16. Februar 2009	18. Februar 2009	2.665,06	Gespräche zum MAK-Ausstellungs- und Veranstaltungsprogramm, insbesondere zum Thema Design, Gespräche zur Vorbereitung der Schindler Jury, MAK Los Angeles
New York/Los Angeles	23. Februar 2009	10. März 2009		MAK Los Angeles (Planung und Organisation), Projekt: Garagensanierung, Stipendiatenprogramm, Gespräche über MAK-Ausstellungsprojekte "Dennis Hopper" und "Helmut Lang", Gespräche betreffend ein Beleuchtungskonzept für den Stubenring ("Vienna Shining"), Gespräche über ein MAK-Projekt mit Christo und Jeanne-Claude
davon New York	23. Februar 2009	26. Februar 2009		
davon Los Angeles	26. Februar 2009	10. März 2009	13.656,14	
Moskau/Kiew	2. April 2009	7. April 2009	1.811,45	Gespräche über ein MAK-Ausstellungsprojekt über Konstantin Melnikov und eine Kooperation mit "The State Museum of Architecture", Moskau, Teilnahme an der Jury für den Innovation Award Moskau
Zürich	19. April 2009	21. April 2009	398,82	Teilnahme an der Podiumsdiskussion "Everything Design"
Venedig	3. Juni 2009	6. Juni 2009	2.360,15	Besuch der Kunstbiennale Venedig, Gespräche zum MAK-Ausstellungsprogramm, insbesondere zum Thema Design
New York	20. Juni 2009	24. Juni 2009	4.010,57	Teilnahme an Podiumsdiskussionen im Center for Architecture und im Austrian Cultural Forum, Gespräche mit Künstlern über Ausstellungsprojekte im MAK, Ausstellungsbesichtigungen u.a. im Guggenheim Museum
Los Angeles	24. Juni 2009	12. Juli 2009	9.364,73	MAK Los Angeles (Stipendiatenprogramm, Planung und Organisation), Garagenprojekt, Besuch der Bundesministerin, MAK-Center Reception "L.A." in Wien/Wien in L.A."
	18. Juli 2009	8. August 2009		
	21. August 2009	28. August 2009		



Reiseaktivitäten

Fortsetzung Tabelle 35: Reisen des früheren Geschäftsführers im Jahr 2009

New York	18. August 2008	21. August 2009	2.926,55	Gespräche über ein MAK-Ausstellungsprojekt "Helmut Lang", Vorbereitung der Ausstellung "Austria Davaj"
Peking	10. September 2009	14. September 2009	5.393,47	Gespräche über MAK-Ausstellungsprojekte mit dem "National Art Museum of China", Peking, MAK Los Angeles: Künstler- und Architektengespräche
Pyongyang	18. September 2009	19. September 2009	3.119,49	Vorbereitung der Ausstellung "Blumen für Kim Il Sung"
London	14. September 2009	18. September 2009	1.028,46	Teilnahme an der Eröffnung der Ausstellung von Anish Kapoor
Japan	22. September 2009	23. September 2009	5.269,56	Gespräche über Kooperationen mit Hara Museum und Mori Art Museum, Gespräche über ein Ausstellungsprojekt "Nobuyoshi Araki", Künstler- und Architektengespräche
Paris	29. September 2009	3. Oktober 2009	553,76	Verhandlungen mit einem potenziellen Sponsor über eine Unterstützung für den eintrittsfreien Samstag im MAK
Brno	8. Oktober 2009	9. Oktober 2009	641,84	Vorlesung von Kurt W. Forster in Brno
Los Angeles	25. Oktober 2009	25. Oktober 2008	9.890,79	MAK Los Angeles: Stipendiatenprogramm, Planung und Organisation, Ausstellungsprogramm, Garagenprojekt, Meeting der Non-Profit Organisation, Besuch der Bundesministerin
Rom	28. Oktober 2009	10. November 2009	855,32	Teilnahme an der Eröffnung des Museums "MAXXI" von Zaha Hadid
Brüssel	12. November 2009	13. November 2009	902,53	Expertentreffen bezüglich der weiteren Vorgangsweise der Erhaltung und Restaurierung des Palais Stoclet
Moskau/Kiew	19. November 2009	20. November 2009	4.402,80	Vorbereitung der Ausstellung "Austria Davaj", Gespräche über das Ausstellungsprojekt "Igor Kostin", Gespräche über ein MAK-Ausstellungsprojekt über Konstantin Melnikov, Gespräche über eine Kooperation
München	8. Dezember 2009	11. Dezember 2009	676,35	Ausstellungsbesuche mit der Bundesministerin (Ai Wei, Erwin Wurm und im Museum Brandhorst)
Salzburg/München	18. Dezember 2009	18. Dezember 2009	208,97	Gespräche über eine Kooperation in Moskau

Quellen: MAK, RH

Der RH wies erneut darauf hin, dass der frühere Geschäftsführer im Jahr 2009 bei 23 Dienstreisen an 139 Tagen (inkl. Samstage, Sonntage und Feiertage) auf Dienstreise war. Der Anteil der Reisetage an Arbeitstagen (Montag bis Freitag) war mit rd. 45,2 % in diesem Jahr sehr hoch. Die Reisekosten von 71.532 EUR entsprachen im Hinblick auf die in den Kuratoriumssitzungen oftmals erwähnte angespannte finanzielle Situation des MAK nicht dem Grundsatz der Sparsamkeit.

Der RH betonte deshalb nochmals seine Empfehlung, bei Erstellung der Reiserichtlinien den Grundsatz der Sparsamkeit verstärkt zu beachten.

56.1 (1) Die Auslandsdienstreisen des früheren Geschäftsführers waren nach der Ausgliederung des MAK nicht mehr von der zuständigen Bundesministerin zu genehmigen.

(2) Der Dienstvertrag des früheren Geschäftsführers aus dem Jahr 2000 regelte, dass die Reisekosten unter sinngemäßer Anwendung der Reisegebührenvorschrift des Bundes zu vergüten waren.

Die von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorgenommene Interne Revision empfahl im Jahr 2007, eine Richtlinie für Reise- und Repräsentationskosten zu erstellen. Eine derartige Richtlinie gab es zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht (siehe TZ 60).

(3) Die Überprüfung der von 2001 bis 2010 vom früheren Geschäftsführer gelegten Reiseabrechnungen ergab die ziffernmäßige Richtigkeit der Belege sowie die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips bei der Zahlungsfreigabe. Allerdings enthielten die Reiseabrechnungen aus den Jahren 2001 und 2002 entweder Ersatzbelege oder Hotelrechnungen ohne Leistungsbeschreibung. Letztere umfassten Leistungen von bis zu rd. 700 USD pro Reise, die teilweise handschriftlich mit der Leistungsbeschreibung „Telefon- und Faxgebühren“ ergänzt waren.

Der frühere Geschäftsführer verrechnete in den Jahren 2003 bis 2006 in seinen Reiseabrechnungen auch die Reisekosten Dritter, die laut den dem RH vorgelegten Unterlagen insgesamt rd. 12.000 EUR betragen. In den meisten Fällen handelte es sich um MAK-Mitarbeiter oder die Controllerin des MAK Los Angeles.

Der frühere Geschäftsführer verrechnete anlässlich einer Auslandsdienstreise nach Los Angeles im Jahr 2007 für eine Veranstaltung mit Schindler Stipendiaten 58 Flaschen alkoholischer Getränke für acht Personen. Die mit der Sonderprüfung 2010/2011 beauftragte Wirt-

Reiseaktivitäten

schaftsprüfungsgesellschaft beurteilte die dafür angefallenen Kosten von 567 EUR als privat veranlasst.

56.2 Der RH kritisierte, dass das Kuratorium des MAK weder im Dienstvertrag des früheren Geschäftsführers noch durch eine Richtlinie für eine effektive Begrenzung der Kosten für Dienstreisen gesorgt hatte, obwohl dies auch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft empfohlen hatte.

Der RH wies darauf hin, dass Dienstreisen grundsätzlich von jedem Reisenden selbst abzurechnen waren und die Belege nachweisbare Leistungsbeschreibungen zu enthalten haben.

Der RH empfahl dem Kuratorium, im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion eine Begrenzung der Kosten für Dienstreisen festzusetzen und für deren Einhaltung zu sorgen.

56.3 *Laut Stellungnahme des MAK habe es sich bei den abgerechneten Reisekosten Dritter um Hotelkosten von MAK Mitarbeitern und der externen Controllerin gehandelt, die von diesen Personen vor Ort nicht selbst bezahlt worden seien.*

56.4 Der RH hielt an seiner Kritik fest, weil Reisekosten grundsätzlich vom Reisenden selbst geltend zu machen sind.

57.1 Der frühere Geschäftsführer nahm an einem Vielfliegerprogramm teil. Die noch vorhandenen Aufzeichnungen seines Meilenkontos umfassten die Zeiträume September 2005 bis Mai 2006 und Juni 2008 bis Juni 2011. In diesen Zeiträumen löste der frühere Geschäftsführer rd. 596.000 Prämienmeilen ein, davon 365.000 Prämienmeilen zwischen Juli 2008 und März 2010 für Upgrades von der Business Class auf die First Class für sieben Flüge nach Los Angeles.

Das MAK verfügte über keine Regelung betreffend die Nutzung von Vielfliegerprogrammen und von Buchungsklassen bei Flügen (Economy Class, Business Class, First Class).

57.2 Der RH kritisierte die fehlende Regelung über die Nutzung von Vielfliegerprogrammen und von Buchungsklassen.

Der RH empfahl dem Kuratorium, eine Regelung über die Nutzung von Vielfliegerprogrammen und den Anspruch von Buchungsklassen zu erlassen und darin klarzustellen, dass Prämienmeilen nur dienstlich zu nutzen waren.

57.3 *Laut Stellungnahme des MAK seien die Buchungsklassen bereits im Dienstvertrag mit dem neuen Geschäftsführer festgelegt worden.*

Kontrollsysteme

Internes
Kontrollsyste

58.1 (1) Die kaufmännische Leitung des MAK erstellte ab 2005 mehrere Entwürfe eines Handbuchs, das die organisatorischen Abläufe im MAK regeln sollte. Die Entwürfe des Handbuchs wurden dem früheren Geschäftsführer vorgelegt, jedoch von diesem aufgrund seiner Änderungswünsche nicht in Kraft gesetzt.

(2) Im Juni 2011 legte das MAK dem RH den Entwurf eines Handbuchs vom November 2010 vor, der ebenfalls nicht in Kraft getreten war. Der Entwurf enthielt u.a. Regelungen zur Durchführung von Ausstellungen, zum Bestellwesen, zur Inventarisierung von Sammlungsobjekten sowie zum Leihverkehr, welche teilweise mittels e-mail als Einzelmitteilungen den betreffenden Mitarbeitern des MAK bekanntgegeben worden waren.

Regelungen bezüglich verschiedener anderer wesentlicher Bereiche wie z.B. MAK Design Shop, Anlagenverwaltung, IT, Lagerhaltung und Inventur waren weder in Einzelmitteilungen noch im Entwurf des Handbuchs enthalten.

58.2 Der RH kritisierte, dass die vorhandenen Einzelmitteilungen, das Interne Kontrollsyste

Der RH empfahl dem MAK, ein Internes Kontrollsyste

58.3 *Laut Stellungnahme des MAK sei das MAK Handbuch von der Stabstelle Museumsmanagement vervollständigt und nach der Inkraftsetzung im Jahr 2012 allen Mitarbeitern des MAK kommuniziert worden.*

Interne Revision

59.1 Das MAK richtete 2006 auf Empfehlung des Kuratoriums eine Interne Revision ein, die eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchführte. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bezeichnete ihre Prüfungen wegen des geringen Umfangs von jährlich sieben bis zwölf Tagen nicht als Interne Revision, sondern als begleitende Kontrolle.

Kontrollsysteme

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft führte die Prüfungen auf der Grundlage eines von ihr im Jahr 2006 erstellten mehrjährigen Revisionsplans durch, in dem in Abstimmung mit dem früheren Geschäftsführer eine Reihe von Prüffeldern nach ihrer Bedeutung festgelegt waren.

Das MAK erließ keine Revisionsordnung für die Interne Revision, welche bspw. die Aufgaben, Befugnisse und Verantwortungen der Internen Revision sowie den Zugang zu Informationen und den Umfang der Tätigkeiten festlegte.

59.2 Der RH erachtete den bisherigen Umfang der Internen Revision beim MAK in Anbetracht eines aufwandseitigen Gebarungsumfangs von rd. 11,65 Mio. EUR im Jahr 2010 (siehe TZ 42) als nicht ausreichend.

Der RH empfahl dem MAK, eine dem Gebarungsumfang des MAK entsprechende Interne Revision einzurichten. Weiters sollten in einer Revisionsordnung die Aufgaben, Befugnisse und Verantwortung der Internen Revision sowie auch der Zugang zu Informationen und der Umfang der Tätigkeiten der Internen Revision schriftlich festgelegt werden.

59.3 *Das MAK teilte mit, den Anforderungen des RH bereits insofern Rechnung getragen zu haben, als die festgelegten Prüffelder nach mehreren Jahren erneut einer Revision unterzogen werden.*

59.4 Der RH bekräftigte seine Empfehlungen, eine dem Gebarungsumfang des MAK entsprechende Interne Revision einzurichten und in einer Revisionsordnung die Aufgaben, Befugnisse und Verantwortung der Internen Revision sowie auch den Zugang zu Informationen und den Umfang der Tätigkeiten der Internen Revision schriftlich festzulegen.

60.1 (1) Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft berichtete über ihre jährlichen Prüfungen in den Kuratoriumssitzungen und gab verschiedene Empfehlungen. So empfahl die Interne Revision bspw. im August 2007 im Zusammenhang mit der Überprüfung von Reise- und Repräsentationskosten

- eine Richtlinie für Reise- und Repräsentationskosten zu erlassen,
- das Vier-Augen-Prinzip zur Genehmigung von Reise- und Repräsentationskosten der Geschäftsführung und leitender Angestellter strikter zu handhaben,

- die Genehmigung von Reisekosten der Werkvertragsnehmer klar zu regeln,
- den Erhalt von Barauslagen durch den Geschäftsführer formell bestätigen zu lassen sowie
- die Unterschriftenregelung auch für Repräsentationskosten einzuhalten.

(2) Beim MAK bestand keine Maßnahmenevidenz bzw. Follow-up-Datenbank, um den Umsetzungsstand der empfohlenen Maßnahmen verfolgen zu können. Auch war den Kuratoriumsprotokollen nicht zu entnehmen, inwieweit das Kuratorium die Umsetzung der Empfehlungen der Internen Revision weiterverfolgte.

60.2 Der RH empfahl dem MAK, mit einer Maßnahmenevidenz bzw. Follow-up-Datenbank die Umsetzung der von der Internen Revision empfohlenen Maßnahmen zu verfolgen. Weiters empfahl er dem Kuratorium, die Umsetzung der Empfehlungen der Internen Revision weiterzuverfolgen.

60.3 *Das MAK teilte dazu mit, dass im Rahmen der Revision sowohl die Umsetzung der ursprünglich empfohlenen Maßnahmen überprüft als auch verstärkt auf Detailaspekte eingegangen werde.*

60.4 Der RH betonte seine Empfehlung, die Umsetzung der von der Internen Revision empfohlenen Maßnahmen mit Maßnahmenevidenz bzw. Follow-up-Datenbank zu verfolgen. Das Kuratorium des MAK sollte die Umsetzung der Empfehlungen der Internen Revision weiterverfolgen.

61.1 Die Interne Revision berichtete – mit einer Ausnahme im Jahr 2007 – in Form von Power-Point-Präsentationen. Die Inhalte waren aufgrund der kurz gehaltenen Darstellung der Power-Point-Präsentationen ohne weitere Erläuterung teilweise nicht verständlich. Es war daraus auch nicht ersichtlich, in welchem Ausmaß Belegprüfungen vorgenommen wurden.

61.2 Nach Ansicht des RH war die Berichterstattung in Form von Power-Point-Präsentationen nicht zweckmäßig.

Der RH empfahl dem MAK, aussagefähige schriftliche Berichte von der Internen Revision zu verlangen. Dadurch wären die von der Internen Revision getroffenen Feststellungen jederzeit nachvollziehbar und als

Kontrollsysteme

konkrete Grundlage für die Nachverfolgung der Umsetzung der von der Internen Revision gegebenen Empfehlungen verwendbar.

Der RH empfahl dem MAK, von der Internen Revision auch Belegprüfungen durchführen zu lassen.

61.3 *Das MAK erwiderte, Belegprüfungen seien selbstverständlich Bestandteil der jährlichen Internen Revision.*

61.4 Der RH erinnerte an seine Empfehlung, von der Internen Revision aus sagefähige schriftliche Berichte zu verlangen.

Prüfungen durch
Wirtschaftsprüfungs-
gesellschaften

62.1 Bei der Überprüfung sowohl des Jahresabschlusses des MAK als auch des MAK Los Angeles fand von 2001 bis 2011 kein Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft statt.

62.2 Der RH empfahl dem MAK, zur Vermeidung eines routinemäßigen Vorgehens bei Prüfungen, zur Sicherung der Qualität und der Verlässlichkeit der Abschlussprüfung sowie zur Stärkung der Unabhängigkeit der Abschlussprüfer die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in regelmäßigen Zeitabständen, z.B. in einem fünfjährigen Turnus, zu wechseln und damit eine externe Rotation einzuführen.

Controlling

63.1 (1) Das Controlling des MAK wurde zur Zeit der Gebarungsüberprüfung durch die Leiterin des Rechnungswesens und eine Mitarbeiterin durchgeführt. Es umfasste Monats- und Quartalsberichte für die kaufmännische Leitung, Quartalsberichte für das Kuratorium sowie Budgetvergleiche für die Kostenstellenverantwortlichen.

(2) Das MAK führte das Controlling bei seinen Expositionen grundsätzlich selbst durch; für das Controlling des MAK Los Angeles schloss es einen Werkvertrag mit einer externen Controllerin ab. Im Jahr 2010 betrugen die Honorare hierfür insgesamt rd. 16.600 EUR.

63.2 Der RH kritisierte, dass das MAK für das MAK Los Angeles eine externe Controllerin beauftragte, was mit hohen vermeidbaren Aufwendungen verbunden war.

Er empfahl dem MAK, auch das Controlling des MAK Los Angeles durch die Leiterin des Rechnungswesens durchführen zu lassen.

63.3 *Das MAK teilte mit, aufgrund der dünnen Personaldecke im MAK für das Controlling des MAK Los Angeles eine weitere Buchhaltungskraft*

aufnehmen zu müssen, was höhere Personalkosten verursachen würde als die Kosten der externen Controllerin.

- 63.4** Der RH erwiderte, dass die Leiterin des Rechnungswesens des MAK und eine Mitarbeiterin neben ihrer Haupttätigkeit das Controlling für das Hauptgebäude und drei Expositionen mit einem Geburungsvolumen (Betriebsaufwendungen) im Jahr 2010 von rd. 11,65 Mio. EUR durchführten.

Dass für die Durchführung des Controlling der vierten Expositur, des MAK Los Angeles, welche 2010 ein Geburungsvolumen (Aufwendungen) von rd. 0,65 Mio. EUR aufwies, eine weitere Buchhaltungskraft notwendig wäre, war für den RH nicht nachvollziehbar.

Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung.

Informations-
technologie

- 64.1** Die Archivierung von IT-Daten und die Trennung in zu archivierende und nicht zu archivierende Daten¹⁵ waren nicht geregelt.

Bestehende Probleme¹⁶ im Bereich der IT wurden in der Sitzung des Kuratoriums vom 25. August 2011 behandelt, in welcher die mit der Sonderprüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die von ihr vorgenommene Überprüfung der IT-Sicherheit berichtete. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft begrüßte dabei den Plan der Geschäftsführung des MAK, eine externe Überprüfung/Beurteilung des gesamten IT-Bereichs vornehmen zu lassen.

Das MAK legte dem RH im Oktober 2011 das Angebot eines externen IT-Sicherheitsunternehmens vor, welches sich auf die IT-technische Prüfung der IT-Infrastruktur bezog.

- 64.2** Der RH empfahl dem MAK, die Archivierung von IT-Daten zu regeln und die IT-Sicherheit überprüfen zu lassen.

- 64.3** Das MAK teilte mit, dass die IT-Sicherheit durch ein externes Unternehmen bereits überprüft worden sei und die Ergebnisse dem Kuratorium präsentiert würden.

¹⁵ Eine Archivierung von Daten hat eine Reduzierung der (vergleichsweise teureren) im Online-Zugriff verfügbaren Datenmenge zur Folge, wodurch eine Kostenreduzierung ermöglicht wird.

¹⁶ So lagen bspw. kein strategischer IT-Plan als Basis für Managemententscheidungen und keine Vereinbarung über die Nutzung der IT durch die Mitarbeiter (Sicherheitsrichtlinien) vor.

**Website und Buch
über den früheren
Geschäftsführer**

65.1 (1) Das MAK begann im Jahr 2002 mit einem Forschungsprojekt, das zum Ziel hatte, das Werk von zeitgenössischen Designern aufzuarbeiten und deren Biografien im Internet zu veröffentlichen.

Als erstes Ergebnis dieses Forschungsprojekts ging im Jahr 2003 eine Website über das Schaffen des früheren Geschäftsführers online. Die Aufwendungen für die Erstellung und die Änderungen der Website betragen für das MAK bis zum Jahr 2010 rd. 13.000 EUR.

Die Domaine der Website über den früheren Geschäftsführer trug dessen Namen; bis zum Jahr 2007 befand sich auf der Website kein Logo des MAK. Danach wurde die Website um das MAK Logo ergänzt und im Jahr 2010 als Subdomaine mit der MAK Website verbunden. Während der Gebarungsüberprüfung des RH im Jahr 2011 wurde die Website zur Gänze in die MAK Website integriert. Ebenfalls ab 2011 enthielt sie das Logo des Forschungsprojekts.

Das MAK schloss mit dem früheren Geschäftsführer im August 2011, somit nach dessen Rücktritt als Geschäftsführer des MAK, einen schriftlichen Vertrag ab, der die Nutzung der Quellen und Forschungsergebnisse regelte, die für das Forschungsprojekt verwendet worden waren.

(2) Das MAK verpflichtete im Juni 2007 im Rahmen des Forschungsprojekts einen Wissenschaftler mit Werkvertrag, die Veröffentlichung eines Buchs über den früheren Geschäftsführer vorzubereiten und eine Bibliografie zu erstellen. Das MAK beglich vom Honorar 3.500 EUR; weitere 3.500 EUR beglich die MAK Art Society. Das MAK beschäftigte im Vorfeld für die Aufbereitung der gesammelten Dokumente eine freie Mitarbeiterin um rd. 3.100 EUR. Den Wissenschaftler unterstützten während seiner Arbeit zwei weitere freie Dienstnehmerinnen des MAK; die Aufwendungen dafür betragen rd. 1.600 EUR.

Das Buch über den früheren Geschäftsführer wurde im Jahr 2008 veröffentlicht. Das MAK bezahlte rd. 2.500 EUR für die Grafik des Buchs; die MAK Art Society bezahlte für den Ankauf von 1.000 Exemplaren des Buchs rd. 11.600 EUR.

Der MAK Design Shop verkaufte in den Jahren 2009 bis 2011 elf Stück des Buchs über den früheren Geschäftsführer, weitere 362 Stück verschenkte das MAK. Der Erlös aus dem bisherigen Verkauf von elf Büchern betrug 385 EUR.

(3) Im Jahr 2007 ging im Rahmen des Forschungsprojekts die Website eines zweiten Designers online. Im Jahr 2011 begannen die Arbeiten zur Erforschung des Werks eines weiteren Designers.



Website und Buch über den
früheren Geschäftsführer



MAK –
Österreichisches Museum für angewandte Kunst

(4) Das MAK schätzte die künftigen finanziellen und personellen Ressourcen nicht ab, die für die Veröffentlichung der Biografien aktiver zeitgenössischer Designer erforderlich sein werden.

Die Aufwendungen für das Erstellen der Website, die Aufbereitung von Dokumenten und die Veröffentlichung des Buchs über den früheren Geschäftsführer betragen 38.867 EUR. Das MAK bezahlte davon 23.777 EUR. Die Aufwendungen für den zweiten, im Jahr 2007 online gegangenen Designer betragen bisher 52.070 EUR. Das MAK bezahlte davon 22.070 EUR.

65.2 (1) Der RH kritisierte, dass bei der Onlineschaltung der Website über den früheren Geschäftsführer im Jahr 2003 der Bezug zum MAK nicht erkennbar war, weil Hinweise – wie etwa ein Logo des MAK oder ein Hinweis auf das bezugnehmende Forschungsprojekt – fehlten und die Website bis zum Jahr 2010 außerhalb der Domaine des MAK eingerichtet war.

Er empfahl dem MAK, bei der Veröffentlichung von Inhalten im Internet den Bezug zum MAK darzustellen, etwa durch Verwendung der eigenen Domaine und des eigenen Logos sowie durch Ausweis eines etwaigen Bezugs zu seinen Forschungsprojekten.

(2) Der RH bemängelte, dass das MAK mit dem früheren Geschäftsführer einen Vertrag erst im August 2011, somit nach dessen Rücktritt als Geschäftsführer des MAK, abschloss, der die Nutzung der Inhalte der Website (Quellen, Forschungsergebnisse) regelte, obwohl diese bereits im Jahr 2003 online gegangen war.

Der RH empfahl dem MAK, Verträge mit Designern über die Nutzung der Quellen und Forschungsergebnisse aus Biografien vor deren Veröffentlichung abzuschließen.

(3) Die im Zusammenhang mit dem 2008 veröffentlichten Buch über den früheren Geschäftsführer entstandenen Aufwendungen des MAK von rd. 11.000 EUR kritisierte der RH als im Verhältnis zu den erzielten Erlösen von 385 EUR hoch. Er kritisierte weiters, dass das MAK im Rahmen eines Forschungsprojekts im Internet Biografien aktiver Künstler veröffentlichte, jedoch nicht die künftig dafür erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen schätzte.

Der RH empfahl dem MAK, das Kosten-Nutzen-Verhältnis bei Publikationen zu beachten und die Aufwendungen bei Forschungsprojekten jeweils im Vorhinein abzuschätzen.

65.3 Das MAK führte in seiner Stellungnahme aus, dass es sich bei den Designern um lebende Künstler handle. Die Forschungsprojekte seien deshalb „work in progress“, für die das MAK laufend finanzielle Mittel im Rahmen des Jahresbudgets bereitstelle.

Führpark

66.1 (1) Das MAK wies in den Jahren 2001 bis 2010 im Betriebsvermögen jeweils zwei Fahrzeuge aus:

- ein dreirädriges Motorfahrzeug und
- einen 2001 gekauften Chevrolet Pick-up 3500, ersetzt im Jahr 2007 durch einen GMC Sierra Pick-up.

Die Fahrzeuge dienten auch als Werbeträger: Sie waren mit „MAK“ beschriftet.

(2) Für das dreirädrige Motorfahrzeug konnten dem RH vom MAK keine betriebliche Verwendung nachgewiesen und kein Fahrtenbuch vorgelegt werden. Da das Motorfahrzeug seit Jahren nicht mehr genutzt wurde, kam der Schriftzug MAK auf der Karosserie des Motorfahrzeugs nicht zur Geltung.

(3) Das MAK verwendete den jeweiligen Pick-up für den Transport von Gegenständen des täglichen Museumsbedarfs sowie von Gästen des Museums und gelegentlich für Dienstfahrten von Mitarbeitern des MAK. In wenigen Fällen transportierte das MAK auch Kunstobjekte. Die Kustoden erachteten dieses Fahrzeug aufgrund der harten Federung und der offenen Ladefläche für den Transport von Kunstobjekten für nicht geeignet und führten aus diesem Grund die meisten Kunsttransporte mit angemieteten Spezialfahrzeugen durch.

Für die Pick-ups lagen nur mangelhaft geführte Fahrtenbücher vor: Der Zweck der Fahrten war nur teilweise angegeben und teilweise nicht lesbar; zahlreiche Eintragungen waren unleserlich gemacht worden.

(4) Für die Pick-ups entstanden folgende Aufwendungen:

Tabelle 36: Aufwendungen für den Chevrolet Pick-up und den GMC Sierra Pick-up

	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
in 1.000 EUR										
Reparatur	1,67	4,06	2,20	5,52	2,42	4,12	3,06	0,29	5,26	8,67
Versicherung	1,97	1,90	1,90	1,80	0,00	1,76	2,40	3,76	3,70	3,88
Treibstoff	1,27	1,53	1,54	2,07	2,63	2,54	2,88	3,20	2,79	3,15
Sonstige Aufwendungen	0,66	0,66	0,77	2,69	1,53	4,38	3,76	4,73	1,73	1,29
Abschreibungen	0,43	0,43	0,43	0,43	0,00	0,00	4,53	9,13	9,13	9,13
Personalaufwendungen Chauffeur inkl. Dienstgeberanteil	24,83	25,22	23,70	24,16	24,64	24,06	25,73	29,90	29,07	40,60
Summe	30,83	33,80	30,54	36,67	31,22	36,86	42,36	51,01	51,68	66,72
Anzahl										
Gefahrene Kilometer	8.794	9.286	10.622	10.959	14.154	10.439	10.875	9.267	8.729	9.517
in EUR										
Aufwendungen pro gefahrenem Kilometer	3,51	3,64	2,88	3,35	2,21	3,53	3,90	5,51	5,92	7,01

Quellen: MAK, RH

Die hohen Aufwendungen pro Kilometer für den 2007 angekauften GMC Sierra Pick-up (355 PS) ergaben sich vor allem aufgrund der unterdurchschnittlichen Jahresfahrleistung, des hohen Treibstoffverbrauchs (rd. 31 Liter Benzin je 100 km) sowie der hohen Anschaffungskosten von rd. 76.100 EUR (inkl. USt). Wegen des langen Krankenstands des Chauffeurs im Jahr 2010 beschäftigte das MAK zusätzliche Lenker.

66.2 Der RH kritisierte die mangelhaft geführten Fahrtenbücher, in denen der Zweck der Fahrten nur teilweise angegeben und teilweise nicht lesbar war sowie die hohen Aufwendungen für den Pick-up, insbesondere im Hinblick darauf, dass der Pick-up nach Ansicht der Kustoden des MAK für den Transport von Kunstobjekten nicht geeignet war. Er kritisierte weiters das Fehlen von nachvollziehbaren Unterlagen zum dreirädrigen Motorfahrzeug sowie, dass das MAK dieses seit Jahren nicht verwendete.

Der RH empfahl daher dem MAK, das dreirädrige Motorfahrzeug und den Pick-up zu verkaufen.

Fuhrpark

66.3 *Laut Stellungnahme des MAK sei das dreirädrige Motorfahrzeug bereits verkauft und würden Sponsoren für den Ersatz des Pick-up durch einen geschlossenen Lieferwagen gesucht. Der Pick-up sei vor allem für den Transport diverser Ausstellungsdiscplays zum Einsatz gekommen. Inwieweit der Ersatz durch ein geschlossenes Fahrzeug die Anzahl der Kunsttransporte durch eine Kunstspedition verringern würde, sei noch nicht abschätzbar, weil die Kunstspedition vielfach auch die Bereitstellung der Transportverpackungen sowie die fachgerechte Verpackung, die vom MAK nicht geleistet werden könne, übernehme und die oftmals erforderliche Bereitstellung von „Manpower“ bei mengen- oder gewichtsmäßig umfangreichen Transporten für das „Art Handling“ sicherstelle.*

In den Kosten für den Pick-up seien auch die Personalkosten des angestellten Fahrers enthalten, die auch bei einem Ersatz des Pick-up durch einen geschlossenen Lieferwagen anfallen würden.

66.4 Da das MAK noch nicht abschätzen konnte, ob für Kunsttransporte wegen der Bereitstellung von Transportverpackungen und von „Manpower“ auch weiterhin Kunstspeditionen beauftragt werden, empfahl der RH zu prüfen, ob der Kauf eines geschlossenen Lieferwagens oder der Zukauf von Transportleistungen durch Dritte kostengünstiger wäre. Der bisher als Chauffeur des Pick-up tätige Mitarbeiter des MAK könnte beim Zukauf von Transportleistungen durch Dritte für andere Tätigkeiten im MAK eingesetzt werden.

Limousinenservice

67.1 (1) Der Dienstvertrag des früheren Geschäftsführers enthielt keine Regelung über die Nutzung eines Dienstwagens. Dem früheren Geschäftsführer stand kein Dienstwagen zur Verfügung. Das MAK mietete für betriebliche Fahrten – Beförderung von Künstlern, Gästen, Mitarbeitern des MAK sowie des früheren Geschäftsführers – Fahrzeuge eines Limousinenservice.

(2) Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bewertete in ihrem Bericht über die Sonderprüfung 2010 die höheren Aufwendungen für das Limousinenservice gegenüber einem Taxi als vertretbar und wirtschaftlich angemessen, weil das MAK keine Luxusfahrzeuge anmietete.

(3) Die Kosten für die Dienstfahrten des früheren Geschäftsführers des MAK betrugen im Zeitraum 2005 bis 2010 jährlich zwischen 920 EUR (ohne USt) und 3.465 EUR (ohne USt).

MAK –
Österreichisches Museum für angewandte Kunst

Im Vergleich dazu hätte laut Auskunft eines Leasingunternehmens ein Dienstwagen für den früheren Geschäftsführer rd. 10.100 EUR pro Jahr gekostet.

67.2 Der RH erachtete die Verwendung eines Limousinenservice für Dienstfahrten des früheren Geschäftsführers für kostengünstiger als die Anschaffung eines Dienstwagens.

**Vermietung von
Räumlichkeiten
im MAK**

68.1 (1) Das MAK vermierte seine Räumlichkeiten an Vertragspartner. Das MAK beauftragte seit 1996 eine Agentur, für das MAK Vertragspartner zu akquirieren und den Abschluss von Veranstaltungsverträgen zwischen dem MAK und den Vertragspartnern zu vermitteln. Laut dem 2006 mit dem MAK neu abgeschlossenen Vertrag stand die Agentur dem Vertragspartner für die gesamte Durchführung und Organisation zur Verfügung; diese Tätigkeit beinhaltete insbesondere die Organisation von Sicherheitsdiensten, Catering, Musik, Showeinlagen und dergleichen. Die Agentur übte ihre Tätigkeit in einem vom MAK unentgeltlich zur Verfügung gestellten Arbeitsraum samt Infrastruktur aus.

Laut dem vom MAK mit der Agentur abgeschlossenen Vertrag erhielt die Agentur als Provision einen Prozentsatz der dem Vertragspartner verrechneten Nettomiete für die Räumlichkeiten des MAK.

Die Agentur organisierte auch die Geburtstagsfeiern der Mutter des früheren Geschäftsführers.

Das MAK kündigte den Vertrag mit der Agentur am 15. März 2011, weil wegen des Zusammenwirkens zwischen dem früheren Geschäftsführer des MAK und der Agentur die Vertrauensbasis verloren gegangen sei. Das MAK führte danach die Vermietung von Räumlichkeiten und die Organisation von Veranstaltungen zur Gänze selbst durch.

(2) Die Anzahl der Vermietungen und die Erträge stellten sich für den Zeitraum 2001 bis 2010 wie folgt dar:

Vermietung von Räumlichkeiten im MAK

Tabelle 37: Anzahl der Vermietungen und Erträge

	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Anzahl										
Vermietungen	61	58	48	38	50	59	51	54	40	55
in 1.000 EUR										
Erträge	298,1	299,9	356,3	265,3	348,5	443,9	358,0	400,6	287,4	482,0
Durchschnittliche Erträge	4,9	5,2	7,4	7,0	7,0	7,5	7,0	7,4	7,2	8,8

Quellen: MAK, RH

Die Erträge aus Vermietungen betrugen im Zeitraum 2001 bis 2010 zwischen rd. 265.300 EUR (2004) und rd. 482.000 EUR (2010), die Anzahl der Vermietungen zwischen 38 (2004) und 61 (2001). Die durchschnittlichen Erträge pro Vermietung stiegen von 2001 bis 2010 von rd. 4.900 EUR auf rd. 8.800 EUR.

(3) Das MAK verrechnete im überprüften Zeitraum für mehrere Veranstaltungen keine Miete:

- am 17. Juni 2008 einem Unternehmen für eine Geburtstagsfeier; der Geschäftsführer dieses Unternehmens war auch der Präsident der MAK Art Society und Kuratoriumsmitglied des MAK;
- am 2. Mai 2009 für die Hochzeit einer Angehörigen der Eigentümerin der mit der Vermittlung von Veranstaltungsverträgen und der Organisation von Veranstaltungen beauftragten Agentur;
- am 7. Mai 2010 für eine Pressekonferenz des BMUKK.

Für die drei angeführten Veranstaltungen wären vom MAK rd. 15.000 EUR zuzüglich USt an Miete zu verrechnen gewesen, wobei zu berücksichtigen wäre, dass das MAK Abschläge in unterschiedlicher Höhe gewährte.

68.2 Der RH kritisierte, dass das MAK der mit der Vermittlung von Veranstaltungsverträgen und der Organisation von Veranstaltungen beauftragten Agentur einen Arbeitsraum samt Infrastruktur sowie sonstigen Interessenten Räumlichkeiten und die Organisation von Veranstaltungen unentgeltlich zur Verfügung stellte.

Der RH empfahl dem MAK, künftig Räumlichkeiten nur gegen Entgelt zu vermieten sowie die Kosten für die Organisation von Veranstaltungen weiterzuverrechnen.



Vermietung von Räumlichkeiten im MAK

BMUKK

MAK –
Österreichisches Museum für angewandte Kunst

68.3 Laut *Stellungnahme des MAK* sei die Aufgabe der mit der Vermietung von Räumlichkeiten beauftragten Agentur die Akquirierung von Mietern und die Organisation des notwendigen Sicherheits- und Aufsichtspersonals in Abstimmung mit einem Mitarbeiter des MAK gewesen, nicht jedoch „... Catering, Musik und Showeinlagen“.

Die beim MAK schon seit Jahren bestehende Abteilung „Vermietungen“ habe nach Kündigung des Vertrags mit der Agentur den Aufgabenbereich wie auch zuvor weitergeführt und sei lediglich aufgrund des nunmehr erhöhten Arbeitsanfalls durch eine weitere Mitarbeiterin verstärkt worden.

Dem Präsidenten der MAK Art Society seien die Aufwendungen für Versicherung und Personal im Jahr 2008 in Rechnung gestellt worden. Im Februar 2011 sei ein Betrag in Höhe von 1.599 EUR (zuzüglich USt) nachbezahlt worden.

Für die Hochzeit einer Angehörigen der Eigentümerin der mit der Vermietung von Räumlichkeiten und der Organisation von Veranstaltungen beauftragten Agentur seien die Aufwendungen für die Versicherung vom MAK übernommen worden. Das MAK habe die Personalkosten für die Hochzeit direkt an die Mieterin weiterverrechnet, welche also für das MAK keinen Kostenfaktor darstellten.

Dem BMUKK seien für die Pressekonferenz die Aufwendungen für die Versicherung und das Personal im Jahr 2010 in Rechnung gestellt worden. Das BMUKK habe die jeweils anfallenden Drittosten übernommen, zahle jedoch dem MAK keine Mietkosten, weil es sich um die Einmietung in eine Einrichtung handle, die im 100 %igen Eigentum des Bundes stehe.

68.4 Der RH wies das MAK darauf hin, dass mit der für die Vermietung von Räumlichkeiten und der Organisation von Veranstaltungen beauftragten Agentur laut Vertrag vom 29. April 2006/9. Mai 2006 „insbesondere die Organisation von ...Catering, Musik, Showeinlagen und der gleichen“ schriftlich vereinbart war.

Der RH stellte klar, dass das MAK dem Präsidenten der MAK Art Society für seine Geburtstagsfeier am 17. Juni 2008 für Personal- und Versicherungskosten 1.451,73 EUR zuzüglich USt in Rechnung stellte.

Im Februar 2011 – somit mehr als zweieinhalf Jahre nach der Geburtstagsfeier – erhielt das MAK vom Präsidenten der MAK Art Society einen Betrag von 1.918,80 EUR (inkl. USt), für den kein Zahlungsgrund angegeben war. Der Betrag wurde vom MAK zunächst auf ein

Konto für ungeklärte Zahlungen gebucht, als Erlös aber erst bei Erstellung des Jahresabschlusses 2011. Dadurch wurde die auf diesen Betrag entfallende Umsatzsteuer von 319,80 EUR um Jahre verspätet an das Finanzamt abgeführt. Ob der Betrag von 1.599 EUR ohne USt als Mietentgelt angesehen werden kann, war für den RH nicht nachvollziehbar. Für die Vermietung des Geymüllerschlössels mit Garten stellte das MAK üblicherweise bis zu 4.360 EUR zuzüglich USt in Rechnung.

Der RH konnte keine sachliche Begründung dafür erkennen, dass das BMUKK Räumlichkeiten für eine Pressekonferenz im MAK nutzte und hierfür keine Miete bezahlte. Laut Bundesmuseen-Gesetz obliegt dem Geschäftsführer bei der Geschäftsführung die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns, nach welcher die Interessen des MAK u.a. zur Erzielung von Einnahmen zu wahren sind. Laut Preisliste des MAK wäre für das Kaminzimmer einschließlich dazugehöriger Räumlichkeiten eine Miete von 1.740 EUR zuzüglich USt zu entrichten gewesen.

Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung, Räumlichkeiten nur gegen Entgelt zu vermieten sowie die Kosten für die Organisation von Veranstaltungen weiterzuverrechnen.

**Warenentnahmen im
MAK Design Shop**

69.1 Das MAK verfügte für den Zeitraum 2001 bis 2004 über keine geeigneten Unterlagen, aus denen der Eigenverbrauch bzw. die Warenentnahmen aus dem MAK Design Shop errechnet werden konnten.

Erst ab 2005 konnten der Eigenverbrauch bzw. die Warenentnahmen den Aufzeichnungen entnommen werden, allerdings vielfach nur mengenmäßig, nicht wertmäßig. So ergab sich hspw. aus den Aufzeichnungen für das Jahr 2007 ein wertmäßiger Betrag von 0 EUR, obwohl mengenmäßig 642 Stück Shopartikel als Eigenverbrauch bzw. als Warenentnahmen angeführt waren.

Für die Warenentnahmen gab es erst ab dem Jahr 2007 Lieferscheine, aus denen aber die Empfänger der Warenentnahmen nicht ersichtlich waren. Auch ein Zusammenhang zwischen den Lieferscheinen und den angelegten Datenbanken für einzelne Warenempfänger war nicht gegeben.

69.2 Der RH kritisierte, dass aufgrund fehlender bzw. mangelhaft geführter Aufzeichnungen die betriebliche Veranlassung für die kostenlos abgegebenen Shopartikel nicht nachvollziehbar war.

Der RH empfahl dem MAK, eine Dienstanweisung zu erlassen, mit der geregelt wird, für wen und aus welchem Anlass Shopartikel unentgeltlich abgegeben werden können.

Geburtstagsfeiern

70.1 (1) In den Jahren 2000 bis 2009 fanden im MAK zehn Geburtstagsfeiern für die Mutter des früheren Geschäftsführers und 2002 eine Geburtstagsfeier für den früheren Geschäftsführer statt. Das MAK nutzte von 2000 bis 2008 hierfür die Säulenhalle und 2009 die Direktion. Die Geburtstagsfeiern begannen in der Regel um 18 Uhr und endeten etwa um 24 Uhr. Das Personal des MAK benötigte für das Aufstellen und das Wegräumen der Tische und Stühle jeweils zwischen 30 und 60 Minuten. Ferner setzte das MAK zwei Aufsichtspersonen während den Veranstaltungen ein.

(2) Die mit dem Abschluss von Veranstaltungsverträgen und der Organisation von Veranstaltungen beauftragte Agentur (siehe TZ 68) führte diese Geburtstagsfeiern durch, bestellte das Catering und überprüfte die sachliche Richtigkeit der Rechnungen.

(3) Neben der Agentur war auch eine Dienstnehmerin des MAK in die Organisation der Geburtstagsfeiern für die Mutter des früheren Geschäftsführers mit folgenden Aufgaben eingebunden: Erstellen der Gästeliste, Versenden der Einladungen, Zu- und Absagemanagement, laufende Information der Mutter des früheren Geschäftsführers über den Stand der Zusagen sowie Abstimmung der Menüvorschläge.

Der frühere Geschäftsführer wies im Herbst 2010 diese Dienstnehmerin an, sämtliche Unterlagen zu den Geburtstagsfeiern seiner Mutter – die auch die Bezeichnung „Dinner für Mimy Noever“ trugen – ihm zu übergeben und die entsprechenden Dateien im IT-System des MAK zu löschen.

(4) Die MAK Art Society führte in einem Schreiben vom 28. Jänner 2011 an die mit der Sonderprüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungs-gesellschaft aus, dass die Geburtstagsfeiern für die Mutter des früheren Geschäftsführers im MAK im Wesentlichen den Interessen des MAK dienten, um wichtige Personen und potenzielle Sponsoren zu binden; das Schreiben enthielt jedoch weder Namen noch konkret geleistete Sponsorenbeträge.

(5) Die Finanzverwaltung beurteilte im Rahmen einer Berufungsvor-entscheidung vom Oktober 2011 betreffend das MAK, dass die Auf-wendungen für die Geburtstagsfeiern zu 30 % privat und zu 70 % betrieblich veranlasst waren.

Geburtstagsfeiern

(6) Das MAK konnte dem RH keine Unterlagen vorlegen, aus denen die betriebliche oder private Veranlassung der Geburtstagsfeiern abgeleitet werden konnte.

70.2 Der RH kritisierte, dass der frühere Geschäftsführer im Herbst 2010 eine Dienstnehmerin anwies, ihm sämtliche Unterlagen zu den Geburtstagsfeiern seiner Mutter zu übergeben und die entsprechenden Dateien im IT-System des MAK zu löschen.

Der RH empfahl dem MAK, Unterlagen, aus denen die betriebliche Veranlassung hervorgeht, aufzubewahren.

71.1 Der frühere Geschäftsführer legte dem RH eine Gästeliste für die am 18. November 2007 stattgefundene Veranstaltung mit dem Titel „Dinner mit Mimy Noever“ vor, die 45 Personen umfasste. Eine über den Titel hinausgehende Veranlassung für diese Veranstaltung mit einem Bezug zum MAK konnte dem RH nicht nachgewiesen werden.

Die Vertreterin der mit dem Abschluss von Veranstaltungsverträgen und der Organisation von Veranstaltungen beauftragten Agentur über gab der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eine Cateringrechnung, die sie dem „Dinner mit Mimy Noever“ im Jahr 2007 zuordnete. Die Rechnung wies Cateringleistungen für eine andere Veranstaltung am 11. November 2007 für 100 Personen aus.

71.2 Der RH hielt kritisch fest, dass weder die Anzahl der Gäste noch das Cateringdatum der vom früheren Geschäftsführer übergebenen Gästeliste für das „Dinner mit Mimy Noever“ aus 2007 mit der zugeordneten Cateringrechnung übereinstimmten.

72.1 (1) Das MAK trug die Aufwendungen für die Geburtstagsfeiern (Catering, Personal, Blumen und Wein) und stellte weder dem früheren Geschäftsführer noch seiner Mutter die Aufwendungen des MAK und die Miete in Rechnung.

(2) Die mit der Durchführung der Sonderprüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bezifferte in ihrem Bericht vom 23. März 2011 die Aufwendungen und die entgangenen Erträge für die Geburtstagsfeiern mit rd. 172.000 EUR; darin waren enthalten:

- rd. 53.600 EUR aus Rechnungen mit falschen Angaben,
- rd. 45.600 EUR als Lohnsteuer für den Sachbezug,

- rd. 28.800 EUR für Miete der Räumlichkeiten im MAK einschließlich einer Pauschale von 500 EUR netto je Veranstaltung für das Personal des MAK,
- rd. 8.100 EUR für Wein und Dekoration,
- rd. 23.000 EUR an Verzugszinsen,
- rd. 11.700 EUR an USt und
- rd. 1.400 EUR an Dienstgeberbeitrag.

72.2 Der RH kritisierte, dass das MAK weder dem früheren Geschäftsführer noch seiner Mutter die Aufwendungen des MAK und die Miete für die Geburtstagsfeiern in Rechnung stellte.

Der RH empfahl dem MAK, auch eigenen Angestellten die Aufwendungen des MAK für privat veranlasste Veranstaltungen zur Gänze in Rechnung zu stellen.

72.3 Das MAK führte zu den von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ange setzten Aufwendungen bzw. entgangenen Erträgen aus, dass bis dato 3.270,58 EUR an Lohnsteuernachzahlung für den Sachbezug durch den früheren Geschäftsführer festgesetzt worden sei. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sei bezüglich des Weinverbrauchs und der Blumendekoration auf Mutmaßungen angewiesen gewesen. Der Wert für die Aufwendungen für Wein und Dekoration beruhe auf Schätzungen, weil sich aus den vorhandenen Rechnungen kein zwingender Bezug zu den gegenständlichen Veranstaltungen ableiten lasse. Die Umsatzsteuernachzahlung betrage 1.869,38 EUR; der Dienstgeberbeitrag sei aufgrund von Verjährung nicht vorgeschrieben worden.

72.4 Der RH erwiderte, dass die mit der Durchführung der Sonderprüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in ihrem Bericht vom 23. März 2011 festhielt,

- dass eine eindeutige Aussage, ob und in welcher Höhe Rechnungen auch für Blumen umgeschrieben wurden, nicht möglich gewesen sei;
- da jedoch die Vertreterin der mit dem Abschluss von Veranstaltungsverträgen und der Organisation von Veranstaltungen beauftragten Agentur der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mitteilte, dass für die Geburtstagsfeiern Blumendekorationen angeschafft worden waren, könne aufgrund von doppelten Leistungsverrechnungen nicht aus-

Geburtstagsfeiern

geschlossen werden, dass auch diese Aufwendungen mit anders lautenden Rechnungen fakturiert wurden;

- die pauschale Annahme der Schätzung von 500 EUR für die Säulen halle sei angemessen. Dies hätte rd. 50 % der durchschnittlichen Aufwendungen für die gesamte verrechnete Weihnachtsdekoration für das MAK pro Jahr entsprochen.

73.1 (1) Am 21. Februar 2011 fand eine Besprechung beim Rechtsanwalt des früheren Geschäftsführers des MAK statt. Dabei übergab die Vertreterin der mit dem Abschluss von Veranstaltungsverträgen und der Organisation der Veranstaltungen beauftragten Agentur (siehe TZ 68) der mit der Sonderprüfung befassten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eine Aufstellung sowie Kopien der Rechnungen für insgesamt elf Veranstaltungen.

Die Rechnungen enthielten falsche Angaben hinsichtlich Art und Umfang sowie Datum der Lieferungen und Leistungen sowie der Veranstaltungen, denen die Rechnungen zuzuordnen waren. Dies wäre durch das Zusammenwirken zwischen dem früheren Geschäftsführer, der mit dem Abschluss von Veranstaltungsverträgen und der Organisation von Veranstaltungen beauftragten Agentur und den Lieferanten möglich gewesen. Aufgrund der falschen Angaben auf den Rechnungen war nicht erkennbar, und konnte daher auch im Rahmen der Sonderprüfung von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht festgestellt werden, dass diese Rechnungen in Wahrheit das Catering bei den Geburtstagsfeiern für die Mutter des früheren Geschäftsführers betrafen (siehe TZ 2).

(2) Die mit der Sonderprüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigte in der Sitzung des Kuratoriums vom 23. Februar 2011 diese Sachverhalte.

(3) Die Richtigkeit der in Rechnung gestellten Beträge konnte nicht überprüft werden, weil keine diesbezüglichen Lieferscheine vorlagen.

73.2 Der RH kritisierte, dass falsche Angaben auf den Cateringrechnungen für die Geburtstagsfeiern für die Mutter des früheren Geschäftsführers schon deshalb nicht erkannt werden konnten, weil keine Lieferscheine vorlagen.

Der RH empfahl dem MAK, Rechnungen zur Zahlung erst freizugeben, wenn Lieferscheine vorliegen.

**Verlangensprüfung
— Beantwortung
der Fragen**

74 Auf Verlangen von Abgeordneten gemäß § 99 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrats überprüfte der RH die geschäftliche Gebarung des „MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst/Gegenwartskunst“ in den Jahren 2001 bis 2010. Der Antrag enthielt den folgenden Katalog von Fragen, deren Beantwortung die Überprüfung insbesondere umfassen sollte:

1. Sind dem MAK durch die unentgeltliche oder sehr kostengünstige Vermietung seiner Räumlichkeiten an Verwandte oder FreundInnen des Museumsdirektors finanzielle Nachteile entstanden?

(1) Der RH stellte fest, dass das MAK

- 2008 einem Unternehmen, dessen Geschäftsführer der Präsident der MAK Art Society und Kuratoriumsmitglied des MAK war, für eine Geburtstagsfeier,
- 2009 für die Hochzeit einer Angehörigen der Eigentümerin der mit dem Abschluss von Veranstaltungsverträgen und der Organisation von Veranstaltungen im MAK beauftragten Agentur und
- 2010 dem BMUKK für eine Pressekonferenz

Räumlichkeiten jeweils unentgeltlich zur Verfügung stellte. Für die Veranstaltungen wären vom MAK rd. 15.000 EUR zuzüglich USt an Miete zu verrechnen gewesen, wobei zu berücksichtigen wäre, dass das MAK Abschläge in unterschiedlicher Höhe gewährte (siehe TZ 68.1).

Das MAK gab dazu bekannt, dass Aufgabe der mit der Vermietung von Räumlichkeiten beauftragten Agentur die Akquirierung von Mietern und die Organisation des notwendigen Sicherheits- und Aufsichtspersonals in Abstimmung mit einem Mitarbeiter des MAK gewesen sei, nicht jedoch „... Catering, Musik und Showeinlagen“.

Die beim MAK schon seit Jahren bestehende Abteilung „Vermietungen“ habe nach Kündigung des Vertrags mit der Agentur den Aufgabenbereich wie auch zuvor weitergeführt und sei lediglich aufgrund des nunmehr erhöhten Arbeitsanfalls durch eine weitere Mitarbeiterin verstärkt worden.

Dem Präsidenten der MAK Art Society seien die Aufwendungen für Versicherung und Personal im Jahr 2008 in Rechnung gestellt wor-

Verlangensprüfung — Beantwortung der Fragen

den. Im Februar 2011 sei ein Betrag in Höhe von 1.599 EUR (zuzüglich USt) nachbezahlt worden.

Für die Hochzeit einer Angehörigen der Eigentümerin der mit der Vermietung von Räumlichkeiten und der Organisation von Veranstaltungen beauftragten Agentur seien die Aufwendungen für die Versicherung vom MAK übernommen worden. Das MAK habe die Personalkosten für die Hochzeit direkt an die Mieterin weiterverrechnet, welche also für das MAK keinen Kostenfaktor darstellten.

Dem BMUKK seien für die Pressekonferenz die Aufwendungen für die Versicherung und das Personal im Jahr 2010 in Rechnung gestellt worden. Das BMUKK habe die jeweils anfallenden Drittosten übernommen, jedoch dem MAK keine Mietkosten bezahlt, weil es sich um die Einmietung in eine Einrichtung handle, die im 100 %igen Eigentum des Bundes stehe (siehe TZ 68.3).

Der RH erwiderte dem MAK, dass mit der für die Vermietung von Räumlichkeiten und der Organisation von Veranstaltungen beauftragten Agentur laut Vertrag vom 29. April 2006/9. Mai 2006 „insbesondere die Organisation von ...Catering, Musik, Showeinlagen und dergleichen“ schriftlich vereinbart war.

Der RH stellte klar, dass das MAK dem Präsidenten der MAK Art Society für seine Geburtstagsfeier am 17. Juni 2008 für Personal- und Versicherungskosten 1.451,73 EUR zuzüglich USt in Rechnung stellte.

Im Februar 2011 – somit mehr als zweieinhalb Jahre nach der Geburtstagsfeier – erhielt das MAK vom Präsidenten der MAK Art Society einen Betrag von 1.918,80 EUR (inkl. USt), für den kein Zahlungsgrund angegeben war. Der Betrag wurde vom MAK zunächst auf ein Konto für ungeklärte Zahlungen gebucht, als Erlös aber erst bei Erstellung des Jahresabschlusses 2011. Dadurch wurde die auf diesen Betrag entfallende Umsatzsteuer um Jahre verspätet an das Finanzamt abgeführt. Ob der Betrag von 1.599 EUR ohne USt als Mietentgelt angesehen werden kann, war für den RH nicht nachvollziehbar. Für die Vermietung des Geymüllerschlössels mit Garten stellte das MAK üblicherweise bis zu 4.360 EUR zuzüglich USt in Rechnung.

Der RH konnte keine sachliche Begründung dafür erkennen, dass das BMUKK Räumlichkeiten für eine Pressekonferenz im MAK nutzte und hierfür keine Miete bezahlte. Laut Bundesmuseen-Gesetz obliegt dem Geschäftsführer bei der Geschäftsführung die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns, nach welcher die Interessen des MAK u.a. zur Erzielung von Einnahmen zu wahren sind. Laut Preisliste des MAK



wäre für das Kaminzimmer einschließlich dazugehöriger Räumlichkeiten eine Miete von 1.740 EUR zuzüglich USt zu entrichten gewesen.

Der RII verblieb daher bei seiner Empfehlung, Räumlichkeiten nur gegen Entgelt zu vermieten sowie die Kosten für die Organisation von Veranstaltungen weiterzuverrechnen (siehe TZ 68.4).

(2) Von 2000 bis 2009 fanden im MAK zehn Geburtstagsfeiern für die Mutter des früheren Geschäftsführers und 2002 eine Geburtstagsfeier für den früheren Geschäftsführer statt. Die mit der Sonderprüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bezifferte die entgangenen Mieterträge mit rd. 28.800 EUR einschließlich einer Pauschale von 500 EUR netto je Veranstaltung für das Personal des MAK (siehe TZ 70.1, 72.1).

Das MAK führte zu den von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ange- setzten Aufwendungen bzw. entgangenen Erträgen aus, dass bis dato 3.270,58 EUR an Lohnsteuernachzahlung für den Sachbezug durch den früheren Geschäftsführer festgesetzt worden sei. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sei bezüglich des Weinverbrauchs und der Blumendekoration auf Mutmaßungen angewiesen gewesen. Der Wert für die Aufwendungen für Wein und Dekoration beruhe auf Schätzungen, weil sich aus den vorhandenen Rechnungen kein zwingender Bezug zu den gegenständlichen Veranstaltungen ableiten lasse. Die Umsatzsteuernachzahlung betrage 1.869,38 EUR; der Dienstgeberbeitrag sei auf- grund von Verjährung nicht vorgeschrieben worden (siehe TZ 72.3).

Der RH erwiderte, dass die mit der Durchführung der Sonderprüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in ihrem Bericht vom 23. März 2011 festhielt,

- dass eine eindeutige Aussage, ob und in welcher Höhe Rechnungen auch für Blumen umgeschrieben wurden, nicht möglich gewesen sei;
- da jedoch die Vertreterin der mit dem Abschluss von Veranstaltungsverträgen und der Organisation von Veranstaltungen beauftragten Agentur der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mitteilte, dass für die Geburtstagsfeiern Blumendekorationen angeschafft worden waren, könne aufgrund von doppelten Leistungsverrechnungen nicht ausgeschlossen werden, dass auch diese Aufwendungen mit anders lautenden Rechnungen fakturiert wurden;
- die pauschale Annahme der Schätzung von 500 EUR für die Säulen halle sei angemessen; dies hätte rd. 50 % der durchschnittlichen

Verlangensprüfung — Beantwortung der Fragen

Aufwendungen für die gesamte verrechnete Weihnachtsdekoration für das MAK pro Jahr entsprochen (siehe TZ 72.4).

2. In welcher Art und Weise wurden Angestellte des MAK, die im Zusammenhang mit privaten Festen Tätigkeiten verschiedenster Art zu leisten hatten, für ihre Mehrarbeit entlohnt?

Für das Aufstellen der Tische und Stühle bei den Geburtstagsfeiern für die Mutter des früheren Geschäftsführers benötigte das Personal des MAK jeweils zwischen 30 und 60 Minuten. Ferner setzte das MAK zwei Aufsichtspersonen während den Veranstaltungen ein (siehe TZ 70.1).

Die mit der Sonderprüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft führte in ihrem Bericht eine Pauschale von 500 EUR netto je Veranstaltung für das Personal des MAK an (siehe TZ 72.1).

Das MAK führte zu den von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ange- setzten Aufwendungen bzw. entgangenen Erträgen aus, dass bis dato 3.270,58 EUR an Lohnsteuernachzahlung für den Sachbezug durch den früheren Geschäftsführer festgesetzt worden sei. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sei bezüglich des Weinverbrauchs und der Blumendekoration auf Mutmaßungen angewiesen gewesen. Der Wert für die Aufwendungen für Wein und Dekoration beruhe auf Schätzungen, weil sich aus den vorhandenen Rechnungen kein zwingender Bezug zu den gegenständlichen Veranstaltungen ableiten lasse. Die Umsatzsteuernachzahlung betrage 1.869,38 EUR; der Dienstgeberbeitrag sei auf- grund von Verjährung nicht vorgeschrieben worden (siehe TZ 72.3).

Der RH erwiderte, dass die mit der Durchführung der Sonderprüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in ihrem Bericht vom 23. März 2011 festhielt,

- dass eine eindeutige Aussage, ob und in welcher Höhe Rechnungen auch für Blumen umgeschrieben wurden, nicht möglich gewesen sei;
- da jedoch die Vertreterin der mit dem Abschluss von Veranstaltungsverträgen und der Organisation von Veranstaltungen beauftragten Agentur der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mitteilte, dass für die Geburtstagsfeiern Blumendekorationen angeschafft worden waren, könne aufgrund von doppelten Leistungsverrechnungen nicht ausgeschlossen werden, dass auch diese Aufwendungen mit anders lautenden Rechnungen fakturiert wurden;



- die pauschale Annahme der Schätzung von 500 EUR für die Säulenhalle sei angemessen. Dies hätte rd. 50 % der durchschnittlichen Aufwendungen für die gesamte verrechnete Weihnachtsdekoration für das MAK pro Jahr entsprochen (siehe TZ 72.4).

3. In welcher Form erfolgte die Spesenabrechnung hinsichtlich der Dienstreisen des Museumsdirektors, insbesondere hinsichtlich der Aufenthalte in Los Angeles?

(1) Der RH stellte fest, dass die Reiseabrechnungen des früheren Geschäftsführers Flug-, Transfer- und Hotelkosten, Tagesgehüren nach der Reisegebührenvorschrift des Bundes, Kosten für Leihwagen, Bücher, Geschenke, Büromaterial, Geschäftsessen usw. beinhalteten und von 2001 bis 2010 jährlich durchschnittlich rd. 81.000 EUR betragen, davon durchschnittlich rd. 34.000 EUR für Reisen nach Los Angeles (siehe TZ 55.1).

Das MAK teilte dazu mit, Reiserichtlinien im Rahmen der Erweiterung des Internen Kontrollsystems im Zuge der Vervollständigung des MAK Handbuchs zu erstellen (siehe TZ 55.3).

(2) Der RH stellte weiters fest, dass der Dienstvertrag des früheren Geschäftsführers regelte, dass die Reisekosten unter sinngemäßer Anwendung der Reisegebührenvorschrift des Bundes zu vergüten waren (siehe TZ 56.1).

Das Kuratorium hatte jedoch weder im Dienstvertrag des früheren Geschäftsführers noch durch eine Richtlinie für eine effektive Begrenzung der Aufwendungen für Dienstreisen gesorgt (siehe TZ 56.2).

4. Sind diese Spesenabrechnungen durch Einzelbelege nachvollziehbar gehalten oder werden Spesenpauschalen ausbezahlt?

Der RH stellte fest, dass die vom früheren Geschäftsführer gelegten Reiseabrechnungen ziffernmäßig richtig belegt waren. Reiseabrechnungen aus den Jahren 2001 und 2002 enthielten entweder Ersatzbelege oder Hotelrechnungen ohne Leistungsheschreibung. Ersatzbelege für Leistungen von bis zu rd. 700 USD pro Reise waren teilweise handschriftlich mit der Leistungsbeschreibung „Telefon- und Faxgebühren“ ergänzt. Von 2002 bis 2005 verrechnete der frühere Geschäftsführer in seinen Reiseabrechnungen auch die Hotelrechnungen Dritter. Anlässlich einer Auslandsdienstreise nach Los Angeles im Jahr 2007 verrechnete der frühere Geschäftsführer für eine Veranstaltung

Verlangensprüfung — Beantwortung der Fragen

mit Schindler Stipendiaten für acht Personen 567 EUR für 58 Flaschen alkoholischer Getränke (siehe TZ 56.1).

Das MAK führte dazu aus, dass es sich bei den abgerechneten Reisekosten Dritter um Hotelkosten von MAK Mitarbeitern und der externen Controllerin gehandelt habe, die von diesen Personen vor Ort nicht selbst bezahlt worden seien (siehe TZ 56.3).

Der RH hielt an seiner Kritik fest, weil Reisekosten grundsätzlich vom Reisenden selbst geltend zu machen sind (siehe TZ 56.4).

5. War eine genaue Rechnungsprüfung der in Kalifornien getätigten Ausgaben überhaupt möglich?

Der RH stellte fest, dass die vom früheren Geschäftsführer gelegten Reiseabrechnungen ziffernmäßig richtig belegt waren. Reiseabrechnungen aus den Jahren 2001 und 2002 enthielten entweder Ersatzbelege oder Hotelrechnungen ohne Leistungsbeschreibung. Ersatzbelege für Leistungen von bis zu rd. 700 USD pro Reise waren teilweise handschriftlich mit der Leistungsbeschreibung „Telefon- und Faxgebühren“ ergänzt. Von 2002 bis 2005 verrechnete der frühere Geschäftsführer in seinen Reiseabrechnungen auch die Hotelrechnungen Dritter (siehe TZ 56.1).

Das MAK führte dazu aus, dass es sich bei den abgerechneten Reisekosten Dritter um Hotelkosten von MAK Mitarbeitern und der externen Controllerin gehandelt habe, die von diesen Personen vor Ort nicht selbst bezahlt worden seien (siehe TZ 56.3).

Der RH hielt an seiner Kritik fest, weil Reisekosten grundsätzlich vom Reisenden selbst geltend zu machen sind (siehe TZ 56.4).

6. In welchem Verhältnis stehen die Ausgaben für die Expositionen des Museums in Los Angeles zu ihrem Nutzen und dem BesucherInnenaufkommen?

Der RH stellte fest, dass die Aufwendungen des MAK Center for Art and Architecture, Los Angeles, von 2001 bis 2010 jährlich zwischen rd. 490.000 EUR und rd. 857.000 EUR betragen; in diesem Zeitraum betrug die Anzahl der Besucher jährlich zwischen 7.508 und 11.360 (siehe TZ 37).



7. In welchem Verhältnis stehen die Ausgaben für die Expositur des Museums im Geymüllerschlüssel zu ihrem Nutzen und dem BesucherInnenaufkommen?

Der RH stellte fest, dass die Aufwendungen für die MAK-Expositur Geymüllerschlüssel von 2001 bis 2010 jährlich zwischen rd. 70.000 EUR und rd. 187.000 EUR betrugen; in diesem Zeitraum betrug die Anzahl der Besucher jährlich zwischen 489 und 2.752 (siehe TZ 36.1).

Das MAK teilte dazu mit, dass die Expositur Geymüllerschlüssel als Ensemble der Biedermeierzeit eine bedeutende Ära der österreichischen Kunstgeschichte dokumentiere. Das MAK sei gemäß Überlassungsvertrag verpflichtet, die „... Baulichkeiten im Inneren .. in betriebsbereitem Zustand ...“ zu erhalten. Von den in Tabelle 17 angeführten Aufwendungen seien daher – unabhängig von den Aufwendungen für den Besucherbetrieb und die Programmkosten – rd. zwei Drittel als Fixkosten zu betrachten. Laut MAK seien die Besucheranzahlen zudem vor dem Hintergrund zu sehen, dass das Geymüllerschlüssel von 2001 bis 2005 lediglich im Rahmen von Führungen und ab 2006 nur an Sonntagen von Mai bis November besucht werden konnte (siehe TZ 36.3).

8. Wurde durch die Inanspruchnahme von Limousinenservice im In- und Ausland durch den Direktor gegen den Dienstvertrag verstossen?

Der RH stellte fest, dass der Dienstvertrag des früheren Geschäftsführers des MAK keine Regelung über die Nutzung eines Dienstwagens enthielt. Der frühere Geschäftsführer verfügte über keinen Dienstwagen (siehe TZ 67.1).

Die Verwendung eines Limousinenservices für Dienstfahrten des früheren Geschäftsführers war kostengünstiger als die Anschaffung eines Dienstwagens (siehe TZ 67.2).

9. Ist die Finanzierung der privaten Website des Direktors durch das MAK sachlich gerechtfertigt?

Der RH stellte fest, dass das MAK im Jahr 2002 mit einem Forschungsprojekt begann, das zum Ziel hatte, das Werk von zeitgenössischen Designern aufzuarbeiten und deren Biografien im Internet zu veröffentlichen.

Als erstes Ergebnis dieses Forschungsprojekts ging im Jahr 2003 eine Website über das Schaffen des früheren Geschäftsführers online. Die

Verlangensprüfung — Beantwortung der Fragen

Aufwendungen für die Erstellung und die Änderungen der Website betragen für das MAK bis zum Jahr 2010 rd. 13.000 EUR.

Die Domaine der Website über den früheren Geschäftsführer trug dessen Namen; bis zum Jahr 2007 befand sich auf der Website kein Logo des MAK. Danach wurde die Website um das MAK Logo ergänzt und im Jahr 2010 als Subdomaine mit der MAK Website verbunden. Während der Gebarungsüberprüfung des RH im Jahr 2011 wurde die Website zur Gänze in die MAK Website integriert. Ebenfalls ab 2011 enthielt sie das Logo des Forschungsprojekts.

Das MAK schätzte die künftigen finanziellen und personellen Ressourcen nicht ab, die für die Veröffentlichung der Biografien aktiver zeitgenössischer Designer erforderlich sein werden (siehe TZ 65.1).

Das MAK führte in seiner Stellungnahme aus, dass es sich bei den Designern um lebende Künstler handle. Die Forschungsprojekte seien deshalb „work in progress“, für die das MAK laufend finanzielle Mittel im Rahmen des Jahresbudgets bereitstelle (siehe TZ 65.3).

10. Entspricht der Fuhrpark des MAK den Anforderungen an ein modernes Museum?

Der RH stellte fest, dass das dreirädrige Motorfahrzeug des MAK seit Jahren nicht mehr verwendet wurde und deshalb auch nicht als Werbeträger diente.

Der RH stellte weiters fest, dass der Pick-up des MAK hohe Aufwendungen von rd. 67.000 EUR (2010) oder rd. 7 EUR pro gefahrenem Kilometer verursachte. Der Pick-up des MAK war nach Ansicht der Kustoden des MAK aufgrund der harten Federung und der offenen Ladefläche für den Transport von Kunstobjekten nicht geeignet; aus diesem Grund wurden die meisten Kunsttransporte mit angemieteten Spezialfahrzeugen durchgeführt (siehe TZ 66.1).

Das MAK teilte dazu mit, dass das dreirädrige Motorfahrzeug bereits verkauft sei und Sponsoren für den Ersatz des Pick-up durch einen geschlossenen Lieferwagen gesucht würden. Das MAK führte weiters aus, dass der Pick-up vor allem für den Transport diverser Ausstellungsdisplays zum Einsatz gekommen sei. Inwieweit der Ersatz durch ein geschlossenes Fahrzeug die Anzahl der Kunsttransporte durch eine externe Kunstspedition verringern würde, sei noch nicht abschätzbar, weil die externe Kunstspedition vielfach auch die Bereitstellung der Transportverpackungen sowie die fachgerechte Verpackung, die vom



MAK nicht geleistet werden könne, übernehme und die oftmals erforderliche Bereitstellung von „Manpower“ bei mengen- oder gewichtsmäßig umfangreichen Transporten für das „Art Handling“ sicherstelle.

Das MAK führte weiters aus, dass in den Kosten für den Pick-up auch die Personalkosten des angestellten Fahrers enthalten seien, die auch bei einem Ersatz des Pick-up durch einen geschlossenen Lieferwagen anfallen würden (siehe TZ 66.3).

Da das MAK noch nicht abschätzen konnte, ob für Kunstransporte wegen der Bereitstellung von Transportverpackungen und von „Manpower“ auch weiterhin Kunstspeditionen beauftragt werden, empfahl der RH dem MAK zu prüfen, ob der Kauf eines geschlossenen Lieferwagens oder der Zukauf von Transportleistungen durch Dritte kostengünstiger wäre. Der bisher als Chauffeur des Pick-up tätige Mitarbeiter des MAK könnte beim Zukauf von Transportleistungen durch Dritte für andere Tätigkeiten im MAK eingesetzt werden (siehe TZ 66.4).

11. Wie kann gewährleistet werden, dass die angegebenen BesucherInnenzahlen halbwegs dem tatsächlichen Aufkommen entsprechen?

Der RH stellte fest, dass das MAK dem BMUKK seine Besucheraufstellungen in Quartalsberichten bekanntgab, welche für das BMUKK auch Grundlage für die in den Kulturberichten veröffentlichten Besucherangaben waren.

Bis 2010 wies das dafür vom BMUKK den Bundesmuseen vorgegebene Formular für die Quartalsberichte nur eine Aufteilung in Besucher gesamt, Besucher zahlend und Besucher von Ausstellungen/Sonderausstellungen aus, wobei in die Gesamtbesucheranzahl auch die Besucher der Bibliothek und von Vermietungen einzubeziehen waren.

Ab dem Jahr 2011 sah ein neues Formular des BMUKK auch die Kategorien Besucher der Bibliothek und Besucher von Vermietungen vor.

Die bis 2010 gehandhabte Vorgangsweise führte bspw. dazu, dass im Kulturbericht 2010 für das MAK Hauptgebäude 185.602 Besucher ausgewiesen waren. Davon waren jedoch 70.534 Besucher von Vermietungen und 10.770 Besucher der Bibliothek. Weiters waren in der Besucheranzahl auch die 6.630 Benutzer des Personaleingangs des MAK Hauptgebäudes enthalten. Die Anzahl der Besucher von Ausstellungen und Sonderausstellungen des MAK Hauptgebäudes belief

Verlangensprüfung — Beantwortung der Fragen

sich damit auf 97.668, das waren rd. 52,6 % der ausgewiesenen Besucher (siehe TZ 34.1).

Das MAK teilte in seiner Stellungnahme bezüglich der Erfassung von Künstlern, externen Wissenschaftlern und Journalistengruppen, welche über den Kontakt von Mitarbeitern des Hauses das MAK besuchten, mit, dass diese prinzipiell den Besuchern zuzurechnen seien, auch wenn sie dabei den Personaleingang benutzt hätten. Das MAK würde dennoch seit 2011 alle Besucher, die das MAK über den Personaleingang betreten, nicht mehr in seiner Besucherstatistik ausweisen (siehe TZ 34.3).

12. Hat das MAK in den Jahren 2001 bis 2010 seine in § 2 der Museumsordnung (bzw. seit 1. Dezember 2009 § 13 Museumsordnung) festgelegten „Leitlinien für die besondere Zweckbestimmung“ erfüllt?

Der RH stellte Folgendes fest:

- Das MAK erweiterte seine Sammlungen durch entgeltlichen und unentgeltlichen Erwerb. Die Jahresabschlüsse des MAK wiesen von 2001 bis 2010 Erträge aus unentgeltlich zugegangenem Sammlungsvermögen mit unbeschränktem Eigentumsrecht in Höhe von rd. 2,82 Mio. EUR und entgeltliche Neuerwerbungen in Höhe von 1,20 Mio. EUR aus (siehe TZ 15).
- Das MAK führte von 2001 bis 2010 298 Ausstellungen sowie 816 Veranstaltungen durch (siehe TZ 16, 17).
- Von 2001 bis 2010 führte das MAK 4.816 Führungen mit 74.938 Besuchern und auch Führungen für 3.596 Schulklassen mit 69.320 Schülern durch (siehe TZ 17).
- Das MAK, die Sammlungsleiter und wissenschaftlichen Mitarbeiter des MAK veröffentlichten von 2001 bis 2010 232 Publikationen und führten in diesem Zeitraum 160 Forschungsprojekte durch (siehe TZ 17, 18).

13. Entsprechen Personalpolitik und Führungsstruktur des MAK den Anforderungen an ein modernes Museum?

(1) Der RH stellte fest, dass die Aufwendungen für das Jahresspersonal von 2001 bis 2010 um rd. 37,4 % auf rd. 5,14 Mio. EUR stiegen. Am stärksten stiegen die Aufwendungen in den Funktionsbe-



reichen Ausstellung (+190,0 %), Repro/Foto (+175,0 %). MAK Design Shop (+66,7 %) sowie Direktion (+58,1 %) und Öffentlichkeitsarbeit (+54,6 %). Die Aufwendungen für den Funktionsbereich Wissenschaft stiegen um 14,1 %.

Von 2001 bis 2010 sank der Anteil der Aufwendungen im Funktionsbereich Wissenschaft von rd. 24,6 % auf rd. 20,4 %, der für den Museumsbetrieb (Aufseher/Kassa) von rd. 15,2 % auf rd. 12,5 % und der im Funktionsbereich Restaurierung von rd. 11,7 % auf rd. 8,4 % (siehe TZ 49).

Die Aufwendungen für Aus- und Fortbildung betragen von 2001 bis 2010 jährlich durchschnittlich 9.201 EUR oder rd. 0,2 % der gesamten Personalaufwendungen. Rund 91,8 % der Aufwendungen für Aus- und Fortbildung fielen in den Funktionsbereichen Direktion, Öffentlichkeitsarbeit sowie Verwaltung an. Lediglich rd. 8,2 % der Aufwendungen für Aus- und Fortbildung entfielen auf den Funktionsbereich Wissenschaft sowie auf die Funktionsbereiche Restaurierung und Werkstätte. Der Anteil des Funktionsbereichs Wissenschaft an den Aufwendungen des MAK für Aus- und Fortbildung lag bei durchschnittlich 1,6 % oder 142 EUR pro Jahr, wobei in sechs von zehn Jahren im Funktionsbereich Wissenschaft keine Aus- und Fortbildung stattfand (siehe TZ 52.1).

Das MAK gab dazu bekannt, den Bedarf an Fortbildung künftig im Rahmen der jährlich stattfindenden Mitarbeitergespräche zu erheben. Den Anträgen von Kustoden zur Teilnahme an Symposien und Vorträgen sei auch in der Vergangenheit in der Regel stattgegeben worden (siehe TZ 52.3).

(2) Der RH stellte weiters fest, dass das MAK 2007 ein Managementberatungsunternehmen mit dem Entwurf und der Umsetzung eines Konzepts für Mitarbeitergespräche beauftragte.

Mitarbeitergespräche als Führungsinstrument und Kommunikationsmittel zwischen den Hierarchieebenen sowie für die Festlegung von jährlichen Zielvereinbarungen wurden im MAK 2008 weitgehend durchgeführt, 2009 nur mehr teilweise und ab 2010 kaum noch (siehe TZ 51.1).

Das MAK teilte dazu mit, dass die Mitarbeitergespräche bis September 2012 und in der Folge jährlich durchgeführt würden (siehe TZ 51.3).

**Verlangensprüfung —
Beantwortung der Fragen**

14. Hat das Museum seine fachlichen und personellen Kompetenzen zur Erfüllung der pädagogischen und wissenschaftlichen Aufgaben zweckdienlich genutzt?

Der RH stellte fest, dass das MAK von 2001 bis 2010 4.816 **Führungen** mit 74.938 Besuchern und auch Führungen für 3.596 **Schulklassen** mit 69.320 Schülern durchführte (siehe TZ 17).

Das MAK, die Sammlungsleiter und wissenschaftlichen Mitarbeiter des MAK veröffentlichten von 2001 bis 2010 232 **Publikationen** und führten in diesem **Zeitraum** 160 Forschungsprojekte durch (siehe TZ 17, 18).

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

75 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

- BMUKK, MAK
- (1) Künftig wäre das Kuratorium des Museums für angewandte Kunst (MAK) in Bezug auf das MAK Center for Art and Architecture, Los Angeles, vollständig und vor maßgeblichen Entscheidungen zu informieren, um das wirtschaftliche Aufsichtsorgan in die Lage zu versetzen, bei der strategischen Ausrichtung des MAK mitzuwirken. (TZ 8)
 - (2) Die Haftung der Organe von Rechtsträgern wäre nach der Rechtslage des Staates, in dem Aktivitäten gesetzt werden sollen, im Vorfeld abzuklären. (TZ 8)
- BMUKK
- (3) Als Mitglied der Non-Profit-Organisation MAK Center for Art and Architecture, Los Angeles, wäre ein Vertreter des BMUKK zu entsenden, der nicht mit der wirtschaftlichen und rechtlichen Kontrolle des MAK befasst ist. (TZ 8)
 - (4) Dem Kuratorium des MAK wären künftig alle Informationen (z.B. Gutachten) als Grundlagen für eine Entscheidungsfindung zur Kenntnis zu bringen. (TZ 8)
 - (5) Die Maßnahmen und Erfolgsindikatoren in Rahmenzielvereinbarungen wären operativ zu formulieren und für alle Ziele konkrete Zeitangaben für die Verwirklichung der vorgesehenen Maßnahmen und die Umsetzung von Teilschritten anzugeben. (TZ 11)
 - (6) Die Umsetzung der mit dem MAK in der Rahmenzielvereinbarung festgelegten Ziele wäre zeitnah zu verfolgen und erforderlichenfalls deren Verwirklichung einzumahnen. (TZ 12)
 - (7) Die Bilanzierungsrichtlinie wäre abzuändern und damit klarzustellen, dass das Sammlungsgut mit Ausnahme der Leihgaben Dritter zur Gänze Bundes Eigentum darstellt. (TZ 19)
 - (8) Die Meldungen des MAK zur Inventarisierung des Sammlungsguts wären stichprobenweise zu überprüfen. (TZ 20)
 - (9) In den Kulturberichten wären die Besucher getrennt nach Besuchern von Ausstellungen/Sonderausstellungen, von Vermietungen und der Bibliothek auszuweisen. (TZ 34)

**Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen**

(10) In den Kulturberichten wären jeweils die Besucher des MAK Hauptgebäudes und aller Exposituren anzuführen. (TZ 35)

(11) Bei der Vergabe von Mitteln wären jeweils hinreichend aussagekräftige Aufgliederungen und Zuordnungen der Mittel zu den einzelnen Verwendungszwecken von den Antragstellern anzufordern und Verträge bezüglich näherer Rahmenbedingungen für die Gewährung der Mittel abzuschließen. Die Gründe für die Höhe der gewährten Mittel wären nachvollziehbar zu dokumentieren, hohe Beträge wären in Teilbeträgen auszubezahlen sowie Teilberichte und Teilabrechnungen vorzusehen. (TZ 44)

(12) Vor der Bestellung/Wiederbestellung des Geschäftsführers wäre eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen und das Kuratorium anzuhören. (TZ 53)

MAK

(13) Dem früheren Geschäftsführer wären sämtliche Rechts- und Beratungsaufwendungen, Aufwendungen für Gutachten, die bisherigen Nachzahlungen an das Finanzamt und die vom Finanzamt noch festzustellende Abgabenschuld des MAK, die auf Handlungen des früheren Geschäftsführers zurückzuführen waren, in Rechnung zu stellen. (TZ 3)

(14) Künftig wären Veranstaltungen und der Museumsbetrieb – insbesondere im MAK-Gegenwartsdepot Gefechtsturm Arenbergpark – nur auf Basis erteilter Betriebsbewilligungen durchzuführen. (TZ 9)

(15) Die mit dem BMUKK in der Rahmenzielvereinbarung festgelegten Ziele wären in der vorgesehenen Weise umzusetzen. (TZ 12)

(16) Die Bemühungen zur Erreichung der in den Vorhabensberichten und Budgets enthaltenen Ziele wären zu verstärken. (TZ 13)

(17) Da für das Sammlungsgut des Bundes das Prinzip der Nichtversicherung galt, wäre auch das unentgeltlich zugegangene Sammlungsgut nicht zu versichern. (TZ 19)

(18) Dem BMUKK wären künftig nur wahrheitsgemäße Meldungen über die Erfassung des Sammlungsguts und die Feststellung des jeweiligen Standorts vorzulegen. (TZ 20)

(19) Alle Sammlungsobjekte und Archivalien wären nur noch in einer Datenbank zu inventarisieren. (TZ 21)



- (20) Die händisch geführten Inventare wären nicht mehr weiterzuführen, aber als historische Inventare aufzubewahren. (TZ 21)
- (21) Für alle Sammlungen des MAK wäre ein einheitlicher Inventarisierungsstandard festzulegen, der auch die Angabe des Standorts regelt. (TZ 21)
- (22) Künftig wären alle Sammlungsobjekte des MAK unverzüglich zu inventarisieren. (TZ 21)
- (23) Die im Bundesmuseen-Gesetz angeführte Aufgabe der konservatorischen Bewahrung des Sammlungsguts wäre wahrzunehmen. (TZ 22)
- (24) Objekte, die an nicht-museale Einrichtungen verliehen wurden, wären zurückzufordern. (TZ 23)
- (25) Künftig wäre das Sammlungsgut nur an Museen für Ausstellungs- und Forschungszwecke zu verleihen. (TZ 23)
- (26) Transparente Regeln für die Sammlungsziele sowie die Schwerpunkte und Grenzen der Sammlung wären auszuarbeiten. (TZ 24)
- (27) Es wäre zu prüfen, welche Objekte für die Sammlungen notwendig sind. (TZ 24)
- (28) Die in den Ethischen Richtlinien von ICOM (International Council of Museums) angeführten Bestimmungen über das private Sammeln wären zu beachten und zwischen den Mitarbeitern des MAK und dem MAK wäre eine Vereinbarung bezüglich jeglicher Form von privatem Sammeln zu treffen und einzuhalten. (TZ 24)
- (29) Künftig wären nur Objekte als Leihnahmen anzunehmen, die zur Erreichung der Museumsziele notwendig sind, und alle Objekte, die nicht gebraucht werden, an die Leihgeber zurückzustellen. (TZ 25)
- (30) Es wäre festzustellen, wer Eigentümer von Leihgaben an das MAK ist. (TZ 26)
- (31) Mit allen Leihgebern wären Leihverträge abzuschließen und die gegenseitigen Rechte und Pflichten festzuhalten. (TZ 26)
- (32) Es wäre festzustellen, ob und gegebenenfalls zu welchen Bedingungen die Skulpturen (Lemurenköpfe) auf den vier Pylonen der Stubentorbrücke weiterhin dem MAK als Leihgaben zur Verfügung stehen. (TZ 27)

**Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen**

- (33) Künftig wären alle Leihnahmen sofort als solche zu inventarisieren, zu versichern und dem zuständigen Sammlungsleiter zu übergeben. (TZ 28)
- (34) Bei allen ausgestellten Objekten wären die Leihgeber richtig auszuweisen. (TZ 29)
- (35) Geschäftsstücke über Leihnahmen wären auf Dauer aufzubewahren. (TZ 29)
- (36) Der Grundsatz der Sparsamkeit wäre verstärkt zu beachten und künftig wären nur Objekte bei Speditionen einzulagern, die in den Depots des MAK nicht gelagert werden können. (TZ 31)
- (37) In den Depots des MAK wären nur Eigentum des MAK oder Leihnahmen des MAK einzulagern. (TZ 31)
- (38) Die Besucheranzahlen wären richtig auszuweisen. (TZ 33)
- (39) Die künftigen Ziele und der Nutzen der MAK-Expositur Geymüllerschlössel, des MAK-Gegenwartsdepots Gefechtsturm Arenbergpark und des Josef Hoffmann Museums, Brtnice, wären konkret zu definieren. (TZ 13, 36, 40, 41)
- (40) Vom Kuratorium wäre eine umfassende wirtschaftliche Aufsicht über das MAK Center for Art and Architecture, Los Angeles, wahrzunehmen. (TZ 38)
- (41) Alle Unterlagen, die einen Gesamteinblick in die Gebarung des MAK Center for Art and Architecture, Los Angeles, ermöglichen, wären anzufordern und aufzubewahren. (TZ 38)
- (42) Die Gebarung des Shop des MAK Center for Art and Architecture, Los Angeles, wäre näher zu analysieren, die Gründe für die ausgeprägten Schwankungen der Einstandspreise, der Erträge und des daraus resultierenden durchschnittlichen jährlichen Rohaufschlags wären festzustellen. Die Gebarung des Shops wäre künftig genau zu überwachen. (TZ 39)
- (43) Tätigkeitsberichte über die Verwendung erhaltener Mittel wären jeweils ordnungsgemäß zu erstellen, bei Belegen zu Veranstaltungen wäre der Grund sowie der eingeladene bzw. teilnehmende Personenkreis anzugeben und den Abrechnungen von Reisekosten der Stipendiaten wären Rechnungen und Tickets jeweils im Original beizuschließen. (TZ 44)



(44) Die im Jahresabschluss 2010 zu Unrecht ausgewiesene Verbindlichkeit von rd. **335.000 EUR** gegenüber dem **MAK Center for Art and Architecture, Los Angeles**, wäre aufzulösen. (TZ 45)

(45) Die zu Unrecht in Anspruch genommenen Mittel wären an den Verein KulturKontakt Austria zurückzuzahlen und künftig Projekte wahrheitsgemäß abzurechnen. (TZ 46)

(46) Mittel- und langfristige Sponsoringvereinbarungen wären anzustreben. (TZ 47)

(47) Mit allen Sponsoren wären schriftliche Verträge abzuschließen, in denen die Leistungen der Sponsoren und des MAK angeführt werden. (TZ 47)

(48) Strategische und operationale Grundlagen für Fundraising und Sponsoring wären zu entwickeln. (TZ 47)

(49) Stellenbeschreibungen wären durchgängig anzulegen. (TZ 50)

(50) Mitarbeitergespräche wären durchzuführen und dieses Führungsinstrument wäre als Kommunikationsmittel zwischen den Hierarchieebenen sowie für die Festlegung von jährlichen Zielvereinbarungen zu nutzen. (TZ 51)

(51) Der Bedarf für Aus- und Fortbildungsaktivitäten wäre zu erheben. (TZ 52)

(52) Die Aus- und Fortbildung wäre nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten sicherzustellen. (TZ 52)

(53) Vom Kuratorium wäre künftig auch bei der Wiederbestellung eines Geschäftsführers ein Dienstvertrag abzuschließen. (TZ 53)

(54) Vom Kuratorium wäre der leistungsbezogene Zuschlag für den Geschäftsführer jährlich zu vereinbaren. Dabei wären operative Zielvorgaben des MAK vorzusehen. (TZ 53)

(55) Künftig wären Urlaubsaufzeichnungen für alle Dienstnehmer des MAK zu führen. (TZ 53)

(56) Insbesondere bei den sonstigen Reisekosten (das sind die gesamten Reisekosten ohne jene im Zusammenhang mit der Anbahnung und Vorbereitung von Ausstellungen sowie der Begleitung beim Transport verliehener Objekte in das In- und Ausland) wäre der

**Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen**

Grundsatz der Sparsamkeit verstärkt zu beachten. (TZ 54)

(57) Von der Geschäftsführung wäre bei künftigen Dienstreisen der Grundsatz der Sparsamkeit verstärkt zu beachten. (TZ 55)

(58) Vom Kuratorium wäre im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion eine Begrenzung der Kosten für Dienstreisen festzusetzen und für deren Einhaltung zu sorgen. (TZ 56)

(59) Vom Kuratorium wäre eine Regelung über die Nutzung von Vielfliegerprogrammen (im Sinne einer ausschließlich dienstlichen Nutzung von Prämienmeilen) und den Anspruch auf Buchungsklassen bei Flügen zu erlassen. (TZ 57)

(60) Ein Internes Kontrollsysteem wäre für alle wesentlichen Bereiche schriftlich zu erstellen und nach Genehmigung durch den Geschäftsführer den betreffenden Beschäftigten nachweislich zur Kenntnis zu bringen. (TZ 58)

(61) Eine dem Gebarungsumfang des MAK entsprechende Interne Revision wäre einzurichten. (TZ 59)

(62) In einer Revisionsordnung wären die Aufgaben, Befugnisse und Verantwortung der Internen Revision sowie auch der Zugang zu Informationen und der Umfang der Tätigkeiten der Internen Revision schriftlich festzulegen. (TZ 59)

(63) Mit einer Maßnahmenevidenz bzw. Follow-up-Datenbank wäre die Umsetzung der von der Internen Revision empfohlenen Maßnahmen zu verfolgen. (TZ 60)

(64) Vom Kuratorium wäre die Umsetzung der Empfehlungen der Internen Revision weiterzuverfolgen. (TZ 60)

(65) Von der Internen Revision wären aussagefähige schriftliche Berichte (nicht nur Power-Point-Präsentationen) zu verlangen. (TZ 61)

(66) Von der Internen Revision wären auch Belegprüfungen durchführen zu lassen. (TZ 61)

(67) Für die Abschlussprüfung wäre die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in regelmäßigen Zeitabständen, z.B. in einem fünfjährigen Turnus, zu wechseln (externe Rotation). (TZ 62)



(68) Auch das Controlling des MAK Center for Art and Architecture, Los Angeles, wäre durch die Leiterin des Rechnungswesens durchführen zu lassen. (TZ 63)

(69) Die Archivierung von IT-Daten wäre zu regeln und die IT-Sicherheit überprüfen zu lassen. (TZ 64)

(70) Bei der Veröffentlichung von Inhalten im Internet wäre der Bezug zum MAK darzustellen, etwa durch Verwendung der eigenen Domaine und des eigenen Logos sowie durch Ausweis eines etwaigen Bezugs zu seinen Forschungsprojekten. (TZ 65)

(71) Verträge mit Designern über die Nutzung der Quellen und Forschungsergebnisse aus Biografien wären vor deren Veröffentlichung abzuschließen. (TZ 65)

(72) Vor der Veröffentlichung von Publikationen wäre das Kosten-Nutzen-Verhältnis zu beachten. (TZ 65)

(73) Die Aufwendungen bei Forschungsprojekten wären jeweils im Vorhinein abzuschätzen. (TZ 65)

(74) Der Pick-up wäre zu verkaufen. Es wäre zu prüfen, ob der Kauf eines geschlossenen Lieferwagens oder der Zukauf von Transportleistungen durch Dritte kostengünstiger ist. (TZ 66)

(75) Künftig wären Räumlichkeiten des MAK nur gegen Entgelt zu vermieten; die Kosten für die Organisation von Veranstaltungen wären weiterzuverrechnen. (TZ 68)

(76) Eine Dienstanweisung wäre zu erlassen, mit der geregelt wird, für wen und aus welchem Anlass Shopartikel unentgeltlich abgegeben werden können. (TZ 69)

(77) Unterlagen, aus denen die betriebliche Veranlassung hervorgeht, wären aufzubewahren. (TZ 70)

(78) Auch Angestellten des MAK wären die Aufwendungen des MAK für private Veranstaltungen zur Gänze in Rechnung zu stellen. (TZ 72)

(79) Rechnungen wären zur Zahlung erst freizugeben, wenn Lieferrechnungen vorliegen. (TZ 73)

R
—
H



ANHANG
Entscheidungsträger

ANHANG

**Entscheidungsträger
des überprüften Unternehmens**

Anmerkung:
im Amt befindliche Entscheidungsträger in Blaudruck



ANHANG

**MAK — Österreichisches Museum für angewandte Kunst****Aufsichtsrat**

Vorsitzender	Dr. Rudolf WRAN (1. Jänner 2000 bis 4. Juli 2002)
	Mag. Andreas TREICHL (seit 5. Juli 2002)
Stellvertreter des Vorsitzenden	Dr. Rudolf SCHOLTEN (1. Jänner 2000 bis 31. Dezember 2004)
	Nathalie HOYOS (1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2006)
	Mag. Waltraud ORTHNER (14. Juli 2007 bis 29. März 2009)
	Dr. Johannes SEREINIG (seit 19. Mai 2009)

Geschäftsführung

Peter NOEVER (1. Jänner 2000 bis 23. Februar 2011)
Mag. Martina KANDELER-FRITSCH (24. Februar 2011 bis 31. August 2011)
DDr. Christoph THUN-HOHENSTEIN (seit 1. September 2011)





Bericht des Rechnungshofes

**Luftraumüberwachungsflugzeuge – Vergleich
der Republik Österreich mit der Eurofighter
Jagdflugzeug GmbH; Follow-up-Überprüfung**



Inhaltsverzeichnis

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis	376
Abkürzungsverzeichnis	377

**Wirkungsbereich des Bundesministeriums für
Landesverteidigung und Sport****Luftraumüberwachungsflugzeuge – Vergleich der Republik
Österreich mit der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH;
Follow-up-Überprüfung**

KURZFASSUNG	380
Prüfungsablauf und -gegenstand	394
Ausgangslage	395
Planungsgrundlagen	398
Vertragsanpassung	410
Logistik	422
In-Service-Support-Verträge	431
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen	445

Tabellen Abbildungen

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1:	Reduktion militärischer Vorgaben für den Betrieb des Systems Eurofighter	399
Tabelle 2:	Betriebsausgaben für das System Eurofighter	402
Tabelle 3:	Gesamtausgaben für das System Eurofighter	403
Tabelle 4:	Vom BMLVS geschätzter Investitionsbedarf für die Sicherstellung der Systemfähigkeit der anderen Teilsysteme im Verbund der Luftstreitkräfte	405
Tabelle 5:	Einsatzbefähigung der Piloten in den Jahren 2010 und 2011 nach zu leistenden Flugstunden	406
Tabelle 6:	In der Vertragsanpassung zusätzlich berücksichtigte gegenseitige Forderungen	411
Tabelle 7:	Geplante und tatsächliche Lieferung der Eurofighter	417
Tabelle 8:	Liefertermine der Flugzeuge und angefallene Vertragsstrafen	418
Tabelle 9:	Nutzungsverbrauch der gebrauchten Flugzeuge	421
Abbildung 1:	Durchschnittliche Einsatzbereitschaft der Flugzeuge und Flugstundenleistungen in den Jahren 2010 und 2011	425
Tabelle 10:	Durchschnittliche Einsatzbereitschaft der Flugzeuge in den Jahren 2010 und 2011	426
Tabelle 11:	Flugstundenleistungen in den Jahren 2010 und 2011 (Soll/Ist-Vergleich)	427
Tabelle 12:	Laufzeiten der Erst- und der Folgeverträge zu den In-Service-Support-Verträgen	435
Tabelle 13:	Preisübersicht zu den Folgeverträgen für die In-Service-Support-Verträge (laut Berechnungen des BMLVS)	435
Tabelle 14:	Vergleich der durchschnittlichen jährlichen Ausgaben für die Erst- und Folgeverträge bei den In-Service-Support-Verträgen	440

Abkürzungen

Abkürzungsverzeichnis

Abs. Absatz

BGBI. Bundesgesetzblatt
BKA Bundeskanzleramt
BM... Bundesministerium ...
BMF für Finanzen
BMLVS für Landesverteidigung und Sport
BMWFJ für Wirtschaft, Familie und Jugend
bzw. beziehungsweise

EUR Euro

GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GZ Geschäftszahl

i.d.(g.)F. in der (geltenden) Fassung
IT Informationstechnologie

Mio. Million(en)
Mrd. Milliarde(n)

Nr. Nummer

rd. rund
RH Rechnungshof

u.a. unter anderem(n)

TZ Textzahl(en)

v.a. vor allem(n)
vgl. vergleiche

z.B. zum Beispiel



[Redacted area]

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport

Luftraumüberwachungsflugzeuge – Vergleich der Republik Österreich mit der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH; Follow-up-Überprüfung

Das BMLVS setzte mehr als die Hälfte der Empfehlungen des RH zumindest teilweise um. Nicht umgesetzt waren insbesondere die Empfehlungen zur Sicherstellung der im Vergleich mit der Eurofighter GmbH dargestellten Entgeltreduktion bei den Betriebskosten in voller Höhe, zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Ersatz- und Umlaufteilen und zur Einsatzfähigkeit der Eurofighter-Piloten.

Im Vergleich wurde eine Entgeltreduktion von 120 Mio. EUR bei den Betriebskosten (In-Service-Support-Verträge), hochgerechnet auf die geplante Nutzungsdauer der Flugzeuge von 30 Jahren, angeführt. Von diesen 120 Mio. EUR waren rd. 17 Mio. EUR bei den ersten Serviceverträgen gesichert. Bei den Folgeverträgen wies das BMLVS eine Entgeltreduktion aus dem Vergleich in Höhe von rd. 19 Mio. EUR aus. Die Höhe der Entgeltreduktion war nicht nachvollziehbar.

Die Verfügbarkeit von Ersatz- und Umlaufteilen war trotz Bemühungen des BMLVS eingeschränkt. Durchschnittlich waren rd. 24 % (2010) bzw. rd. 32 % (2011) der Gesamtflotte wegen fehlender Ersatz- und Umlaufteile nicht einsatzbereit, wobei Beeinträchtigungen insbesondere im zweiten Halbjahr 2011 vorlagen.

Keiner der Eurofighter-Piloten erreichte die vom BMLVS für die volle Einsatzbefähigung vorgesehene jährliche Flugstundenleistung. Statt 110 Flugstunden jährlich absolvierten sie im Durchschnitt 74 Stunden (2010) bzw. 70 Stunden (2011).

Die nachvollziehbaren Gesamtausgaben für das System Eurofighter beliefen sich von 2005 bis 2011 – unter Berücksichtigung der Refundierung aufgrund des Vergleichs von 250 Mio. EUR im Jahr 2009 – auf rd. 1,566 Mrd. EUR. Für die Jahre 2012 bis 2015 schätzte das BMLVS die Folgeausgaben einschließlich ausständiger Kaufpreisraten für die Flugzeuge auf rd. 1,011 Mrd. EUR.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel	Ziel der Follow-up-Überprüfung zum Thema Luftraumüberwachungsflugzeuge – Vergleich der Republik Österreich mit der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH (Eurofighter GmbH) war es, die Umsetzung von Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung abgegeben hatte. (TZ 1)
Ausgangslage	<p>Im Vergleich wurde eine Entgeltreduktion von insgesamt „mindestens 370 Mio. EUR“ vereinbart, davon 250 Mio. EUR aus der Rückzahlung der Eurofighter GmbH an die Republik Österreich aufgrund von Abbestellungen und 120 Mio. EUR bei den In-Service-Support-Verträgen über logistische Unterstützungsleistungen (Teil der Betriebskosten). (TZ 2)</p> <p>Aufgrund von Abbestellungen im Vergleich reduzierte sich der Gesamtpreis der Kaufverträge von rd. 1,959 Mrd. EUR auf rd. 1,709 Mrd. EUR. Die Refundierung des Differenzbetrags von 250 Mio. EUR war zwischen September 2008 und März 2009 vereinbart. Allfällige durch den Vergleich entstehende Abgabenschulden waren vom BMLVS zu übernehmen. (TZ 2)</p> <p>Die Eurofighter GmbH überwies am 30. März 2009, also zum spätest möglichen Zeitpunkt, einen Betrag von insgesamt 250 Mio. EUR an die Republik Österreich, davon rd. 239,70 Mio. EUR als Refundierung sowie rd. 10,30 Mio. EUR als Abgabenschuld aufgrund des Vergleichs. Da die Rückzahlungsregelung im Vergleich bezüglich des Zahlungstermins vom BMLVS nicht überprüfbare Bedingungen enthielt, konnte nicht festgestellt werden, wann sich die Einsparung bei der Eurofighter GmbH realisiert hatte. Deshalb konnte ein allfälliger Zinsentgang für die Republik Österreich aufgrund der Refundierung zum spätest möglichen Zeitpunkt durch die Eurofighter GmbH nicht ausgeschlossen werden. (TZ 2)</p> <p>Der Vergleich betraf neben den Kaufverträgen auch vier In-Service-Support-Verträge über logistische Unterstützungsleistungen (Teil der Betriebskosten). Dabei wurde das Entgelt für die zum damaligen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossenen Verträge um 4 Mio. EUR pro Jahr gegenüber den Angeboten herabgesetzt. Diese jährliche Einsparung war auf die geplante Nutzungsdauer der Flugzeuge von 30 Jahren hochgerechnet. Somit wurde eine Verringerung des Entgelts in Höhe von 120 Mio. EUR errechnet und dem Vergleich zugrundegelegt. Zum Zeitpunkt des Abschlusses der ersten Serviceverträge</p>

im Dezember 2007 war erst eine Entgeltreduktion in Höhe von rd. 17 Mio. EUR gegenüber den Angeboten gesichert. (TZ 2)

Das BMLVS wies nunmehr eine weitere Entgeltreduktion aus dem Vergleich gegenüber den für die Folgeverträge vom Mai 2011 vorgelegten Angeboten von rd. 19,04 Mio. EUR aus. Mangels Vergleichsangeboten und Kalkulationsunterlagen war die Angemessenheit der Preise in den Angeboten nicht nachvollziehbar und daher auch nicht die Höhe der Entgeltreduktion. (TZ 2)

Planungsgrundlagen

Militärische Planungen

Die Empfehlung des RH, die militärischen Planungsgrundlagen für die Luftraumüberwachung und -sicherung zu vervollständigen, zu harmonisieren und in das Konzeptsystem des BMLVS zu überführen, setzte das BMLVS um, weil die Grundlagendokumente zwischenzeitig aktualisiert wurden und vollständig vorlagen, insbesondere das operative Verfahrenskonzept „Luftsouveränität“ sowie der entsprechende Fähigkeiten- und Anforderungskatalog. In den Planungsdokumenten wurden die Vorgaben für den Betrieb der Flugzeuge sowie für die Luftraumüberwachung und -sicherung und den Ausbildungsfugbetrieb insbesondere aus budgetären Gründen gegenüber früheren Planungen deutlich reduziert. (TZ 3)

Einsatzausrüstung

Das BMLVS setzte die Empfehlung des RH, hinsichtlich der Einsatzausstattung den Bedarf anhand der zu erwartenden Einsatzszenarien zu ermitteln, durch die Präzisierung des Bedarfs und die Beschaffung von Zusatztanks um rd. 11,49 Mio. EUR teilweise um. Den Bedarf an weiterer Einsatzausstattung (Sehhilfen zur Identifizierung von Luftzielen bei Nacht) konkretisierte das BMLVS noch nicht. Zudem hatte das BMLVS die vorgesehene Vernetzung der Flugzeuge über taktische Datenlinks noch nicht realisiert, obwohl es bereits im April 2008 entsprechende Funkgeräte um rd. 8,24 Mio. EUR beschafft hatte; ein hodenseitiges Management-Tool um rd. 2 Mio. EUR war erst geplant. (TZ 4)

Kurzfassung**Ausgaben für das System Eurofighter**

Das BMLVS setzte die Empfehlung des RH, in Hinblick auf die deutliche Steigerung der geschätzten Betriebskosten eine umfassende Berechnung vorzunehmen, nicht um, weil es die Ausgaben für den Betrieb des Systems Eurofighter nicht vollständig erfasst hatte. Der RH anerkannte jedoch entsprechende Bemühungen der Zentralstelle des BMLVS. Zudem wurde im Überwachungsgeschwader und in der Fliegerwerft in Zeltweg eine Kosten- und Leistungsrechnung eingeführt, jedoch ohne gesonderte Ausweisung des Eurofighter-spezifischen Anteils. Die Daten wurden auch nicht mit jenen der Zentralstelle zusammengeführt. Somit fehlte ein Gesamtüberblick über die Ausgaben für den Betrieb des Systems Eurofighter. (TZ 5)

Die Entwicklung der Betriebsausgaben für das System Eurofighter unterlag starken Schwankungen; laut BMLVS beliefen sich die Betriebsausgaben im Jahr 2010 auf rd. 32,59 Mio. EUR und im Jahr 2011 auf rd. 85,43 Mio. EUR. Für die Folgejahre (2012 bis 2015) rechnete das BMLVS mit jährlichen Betriebsausgaben von rd. 59 Mio. EUR bis rd. 65 Mio. EUR. Bezogen auf die jeweils kumulierten Betriebsausgaben, kostete eine Eurofighter-Flugstunde durchschnittlich rd. 56.000 EUR (2010) bzw. rd. 63.000 EUR (2011). (TZ 5)

Die nachvollziehbaren Gesamtausgaben für das System Eurofighter beliefen sich von 2005 bis 2011 – unter Berücksichtigung der Refundierung von 250 Mio. EUR im Jahr 2009 – auf rd. 1,566 Mrd. EUR. Für die Jahre 2012 bis 2015 schätzte das BMLVS die Folgeausgaben einschließlich ausständiger Kaufpreisraten für die Flugzeuge auf rd. 1,011 Mrd. EUR. Insgesamt ergaben sich somit von 2005 bis 2015 Gesamtausgaben von rd. 2,577 Mrd. EUR für das System Eurofighter. (TZ 5)

Weiterer Investitionsbedarf für die Luftraumüberwachung und -sicherung

Im Rahmen der Luftraumüberwachung und -sicherung ist das System Eurofighter im Verbund der Luftstreitkräfte einzusetzen. Für die Sicherstellung der Systemfähigkeit der anderen Teilsysteme im Verbund der Luftstreitkräfte setzte das BMLVS Investitionen in Höhe von rd. 146 Mio. EUR um. Der Finanzbedarf für geplante Investitionen wurde vom BMLVS – je nach Umsetzungsvariante – mit rd. 341 Mio. EUR bis rd. 521 Mio. EUR quantifiziert. Den Schätzungen des BMLVS lagen keine abgeschlossenen Planungen zugrunde. (TZ 6)

Einsatzfähigkeit der Piloten

Die Empfehlung des RH, Lösungsmöglichkeiten zur Sicherstellung der Flugstundenproduktion sowie der damit verbundenen Einsatzfähigkeit der Eurofighter-Piloten zu prüfen und rechtzeitig die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, setzte das BMLVS nicht um. Keiner der Eurofighter-Piloten erreichte die vom BMLVS für die volle Einsatzbefähigung vorgesehene jährliche Flugstundenleistung. Statt 110 Flugstunden jährlich absolvierten sie im Durchschnitt 74 Stunden (2010) bzw. 70 Stunden (2011). (TZ 7)

Das Ausbildungskonzept für die Eurofighter-Piloten lag erst im Entwurf vor. (TZ 8)

Aufgrund von Bemühungen des BMLVS konnten die externen Ausbildungskosten pro Eurofighter-Pilot in Höhe von rd. 7,47 Mio. EUR ab dem Jahr 2011 um rd. 413.000 EUR reduziert werden. (TZ 8)

Trotz Ablauf der Ermächtigung im Jahr 2008, mit einer Richtlinie Sonderverträge mit neu eintretenden Militärpiloten abzuschließen, nahm das BMLVS bis Ende 2011 noch 15 weitere Militärpiloten auf, für die – mangels neuer Richtlinie – jeweils Einzelgenehmigungen des BKA erforderlich waren. (TZ 9)

Techniker

Das BMLVS setzte die Empfehlung des RH, die Anzahl an Technikern an der Fliegerwerft in Zeltweg in Hinblick auf geänderte Rahmenbedingungen zu evaluieren, allfällige Ausbildungsalternativen zu prüfen und für die erforderlichen Budgetmittel rechtzeitig vorzusorgen, teilweise um. Die Evaluierung von Organisationsplänen war während der Überprüfung durch den RH noch nicht abgeschlossen. Die Ausbildung der Techniker erfolgte seit Mitte 2008 nicht mehr extern, sondern an der Fliegerwerft mit ressorteigenem Personal. (TZ 10)

Kurzfassung**Vertragsanpassung****Vertragsänderungen**

Die Empfehlung des RH, die – aufgrund des Vergleichs – noch ausständigen Änderungen der beiden Kaufverträge mit Nachdruck zu betreiben, dabei zweckmäßigerweise auch auf das Fachwissen der Finanzprokurator zurückzugreifen und externe Berater möglichst sparsam heranzuziehen, setzte das BMLVS um. Im Mai 2012 wurde eine entsprechende Vertragsanpassung rechtskräftig. Zudem hatte das BMLVS die Finanzprokurator bei der Vertragsanpassung zu Einzelfragen beigezogen. An einen externen Gutachter wurden in den Jahren 2008 und 2009 weitere Honorare in Höhe von insgesamt rd. 23.000 EUR bezahlt. (TZ 11)

Durch die Berücksichtigung der Verzinsung von 17,5 % bei den offenen Forderungen der Eurofighter GmbH in Höhe von 4 Mio. EUR im Rahmen der Vertragsanpassung fiel ein – aus Sicht des RH – sachlich nicht gerechtfertigter Aufschlag von 700.000 EUR zugunsten der Eurofighter GmbH an. **Wegen fehlender Belege war die Preisanpassenheit der offenen Forderungen teilweise nicht nachvollziehbar.** (TZ 11)

Information über den Vergleich

Das BMLVS verwirklichte die Empfehlung des RH, die betroffenen Dienststellen im **BMLVS über Details des Vergleichs** bzw. der Detailvereinbarung umfassend zu informieren, um allfällige Nachteile bei der Umsetzung des Vergleichs infolge eines geringeren Informationsstands gegenüber Vertretern der Eurofighter GmbH zu vermeiden. Die zuständigen Dienststellen in der Zentralstelle des BMLVS erhielten im April 2009 Kopien des Vergleichs bzw. der Detailvereinbarung. Zudem führte der Generalstabschef regelmäßig Fortschrittsbesprechungen hinsichtlich des Systems Eurofighter durch. (TZ 12)

Besserungsschein

Die Empfehlung des RH, bei den noch ausständigen Vertragsänderungen Nachweispflichten bzw. Kontrollrechte für den im Vergleich vereinbarten Anspruch auf einen allfälligen Mehrerlös aus der Verwertung der ursprünglich für die Republik Österreich vorgesehenen Flugzeuge der neueren Tranche 2-Konfiguration vorzusehen (Besserungsschein), setzte das BMLVS teilweise um. Die Eurofighter GmbH legte dem BMLVS auf Anfrage eine Bestätigung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom August 2009 vor, wonach kein

Mehrerlös vorgelegen sei. Eine Gegenprüfung durch das BMLVS war mangels vereinbarter Nachweispflichten bzw. Kontrollrechte nicht möglich, wobei der Verhandlungsspielraum des BMLVS durch den Vergleich eingeschränkt war. Das BMLVS konnte letztlich keinen Anspruch aus einem allfälligen Mehrerlös aus der Verwertung geltend machen. (TZ 13)

„Levy Fee“

Das BMLVS setzte die Empfehlung des RH, die Umsetzung der Bemühenszusage der Eurofighter GmbH zur Reduzierung des Kaufpreises betreffend die so genannte „Levy Fee“ (Entwicklungskostenanteile) einzufordern, um. Letztlich konnte das BMLVS keine entsprechende Kaufpreisreduzierung erzielen. Laut Mitteilung der Eurofighter GmbH vom November 2008 sei dies von den am Eurofighter-Programm teilnehmenden Nationen abgelehnt worden. (TZ 14)

Liefertermine

Die Empfehlung des RH, mit der Eurofighter GmbH für die gebrauchten Flugzeuge eine endgültige und mit dem BMF abgestimmte Regelung der Liefertermine zu treffen, setzte das BMLVS teilweise um. Es wurde zwar eine Regelung der Liefertermine für die gebrauchten Flugzeuge getroffen. Dabei erfolgten jedoch substantielle Verlängerungen der pönalisierten Liefertermine ohne Abgeltung für die Minderung der Ansprüche des BMLVS auf Vertragsstrafe bei Lieferverzug und ohne Einforderung konkreter Nachweise für die Ursachen der Lieferzeitverlängerungen. (TZ 15)

Um eine nach den „Maastricht-Kriterien“ wirksame Lieferung von vier gebrauchten Flugzeugen noch im Jahr 2008 zu erreichen, veranlasste das BMLVS im November 2008 bei der Eurofighter GmbH vier so genannte „Maastricht-Flüge“ in Form von „Touch and Go“-Landungen von Manching in Deutschland nach Salzburg und retour im Dezember 2008, wofür dem BMLVS Mehrausgaben von 900.000 EUR zuzüglich Finanzierungskosten von 17,5 % verrechnet wurden. Das BMF wurde über die mehrfach verschobenen Liefertermine für die gebrauchten Flugzeuge und über die Mehrausgaben für die „Maastricht-Flüge“ nicht informiert. Die Begründung für die Höhe der dem BMLVS verrechneten Mehrausgaben für die „Maastricht-Flüge“ war wegen fehlender Belege nicht nachvollziehbar. (TZ 15)

Kurzfassung

Durch die nicht nachvollziehbare Verlängerung von Lieferterminen für vier gebrauchte Flugzeuge auf unbestimte Frist verzichtete das BMLVS auf eine Vertragsstrafe von bis zu rd. 5,94 Mio. EUR. (TZ 15)

Materialbeschaffenheit der gebrauchten Flugzeuge

Der RH wertete die Empfehlung an das BMLVS, die noch ausständige Definition des Begriffs „fast neuwertig“ für den Abnahme- und Güteprüfprozess in den noch ausständigen Vertragsänderungen festzulegen, als umgesetzt, weil das BMLVS im August 2008 eine Pauschalabgeltung von der Eurofighter GmbH im Ausmaß von 9,50 Mio. EUR (rd. 54 % des kalkulatorischen Nutzungsverbrauchs der gebrauchten Flugzeuge auf Basis der Flugstundenleistungen) erzielt hatte. (TZ 16)

Logistik**Logistische Baugleichheit und Versorgung**

Die Empfehlung des RH, die logistische Baugleichheit der Flugzeuge und die angemessene Versorgung mit Ersatz- und Umlaufteilen bei den noch ausständigen Vertragsänderungen eindeutig zu definieren, um allfällige Folgekosten zu vermeiden, setzte das BMLVS teilweise um. Die Flugzeuge waren zwar laut BMLVS logistisch baugleich, jedoch wurde die angemessene Versorgung mit Ersatz- und Umlaufteilen in der Vertragsanpassung nicht eindeutig definiert. Zudem fehlte eine Klausel, wie allfällige Mehrkosten für das BMLVS aufgrund von Versorgungsschwierigkeiten **betragsmäßig** beschränkt oder überhaupt ausgeschlossen werden. (TZ 17)

Verfügbarkeit von Ersatz- und Umlaufteilen

Das BMLVS setzte die Empfehlung des RH, umgehend Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Ersatz- und Umlaufteilen einzuleiten, um allfällige Stehzeiten und Mehrkosten für das BMLVS zu vermeiden, nicht um. Die Verfügbarkeit von Ersatz- und Umlaufteilen war trotz Bemühungen des BMLVS unzureichend. Durchschnittlich waren rd. 24 % (2010) bzw. rd. 32 % (2011) der Gesamtflotte wegen fehlender Ersatz- und Umlaufteile nicht einsatzbereit. Beeinträchtigungen bei der Einsatzbereitschaft der Flugzeuge wegen fehlender Ersatz- und Umlaufteile sowie bei den Flugstundenleistungen traten insbesondere im zweiten Halbjahr 2011 auf. (TZ 18)

Einforderung von Vertragsstrafen bei Lieferverzug

Die Empfehlung des RH, bei einem allenfalls weiter vorliegenden Lieferverzug aus den Kaufverträgen bei logistischen Leistungen und Produkten das vertraglich vereinbarte Pönale von der Eurofighter GmbH zeitgerecht einzufordern, wertete der RH als teilweise umgesetzt, weil das BMLVS in die Vertragsanpassung eine pauschale Abgeltung von 600.000 EUR für Vertragsstrafen wegen bestehenden einschließlich eines allfälligen künftigen Lieferverzugs aufgenommen hatte. (TZ 19)

Datenqualität

Das BMLVS setzte die Empfehlung des RH, bei Logistikeistungen eine verbesserte Datenqualität von der Eurofighter GmbH einzufordern, um. Die Datenqualität des gelieferten Materials wurde vom BMLVS als angemessen beurteilt. Komponenten der Tranche 2-Konfiguration, die für die nunmehr gelieferten Flugzeuge der Tranche 1-Konfiguration nicht kompatibel waren, wurden an die Eurofighter GmbH rückgeführt. Dem BMLVS wurde dafür ein Betrag von rd. 9,47 Mio. EUR für Ersatzteilbeschaffungen gutgeschrieben. (TZ 20)

Ermittlung von Einsparungsmöglichkeiten

Die Empfehlung des RH, Bemühungen zur Ermittlung von Einsparungsmöglichkeiten, insbesondere bei Logistikeistungen, mit Nachdruck zu betreiben, setzte das BMLVS teilweise um, etwa durch die Optimierung von Wartungs- und Materialerhaltungskonzepten, die Verbesserung der Aufbau- und Ablauforganisation, die Beschaffung von Ersatz- und Umlaufteilen bei alternativen Anbietern sowie die Erbringung von Serviceleistungen mit ressorteigenem Personal. Die Optimierungsmaßnahmen waren noch nicht abgeschlossen, sondern stellten einen laufenden Prozess während der Nutzungsphase der Flugzeuge dar. (TZ 21)

Kurzfassung**In-Service-Support-Verträge****Entgeltreduktion bei In-Service-Support-Leistungen**

Das BMLVS setzte die Empfehlung des RH, die im Vergleich dargestellte Entgeltreduktion bei den In-Service-Support-Leistungen (Teil der Betriebskosten) von 120 Mio. EUR in voller Höhe sicherzustellen, nicht um. Zwar wies das BMLVS – zusätzlich zu der Entgeltreduktion von rd. 17 Mio. EUR bei den Erstverträgen vom Dezember 2007 – eine weitere Entgeltreduktion aus dem Vergleich gegenüber den für die Folgeverträge vom Mai 2011 vorgelegten Angeboten von rd. 19,04 Mio. EUR aus. Da jedoch keine Vergleichsangebote und Kalkulationsunterlagen vorlagen, war die Angemessenheit der Preise nicht nachvollziehbar und daher auch nicht die Höhe der Entgeltreduktion. (TZ 22)

Nach Ansicht des RH war aufgrund der Laufzeit der In-Service-Support-Verträge und mangels Preisvereinbarungen bzw. -garantien für die Zeit nach Ablauf der jeweiligen Verträge nicht die volle Höhe der im Vergleich dargestellten Entgeltreduktion bei den In-Service-Support-Leistungen von 120 Mio. EUR für eine Nutzungsdauer von 30 Jahren sichergestellt. (TZ 22)

Zwischen dem Auslaufen der Erstverträge im Februar 2011 und dem Abschluss der Folgeverträge im Mai 2011 erfolgten laut BMLVS keine standardmäßigen Abrufe von Ersatz- und Umlaufteilen aus den In-Service-Support-Verträgen. Der RH wies auf die Beeinträchtigungen bei Materialerhaltung und Einsatzfähigkeit der Flugzeuge wegen fehlender Ersatz- und Umlaufteile sowie bei den Flugstundenleistungen mit dem System Eurofighter im zweiten Halbjahr 2011 hin. (TZ 22)

Ausschöpfung der jährlichen Entgeltreduktion aus dem Vergleich gegenüber den Angeboten

Die Empfehlung des RH, bei den In-Service-Support-Verträgen über logistische Unterstützungsleistungen die bei den Erstverträgen nicht ausgeschöpfte Entgeltreduktion aus dem Vergleich gegenüber den Angeboten in Höhe von rd. 333.000 EUR von der Eurofighter GmbH nachzufordern, setzte das BMLVS teilweise um. Laut BMLVS wurde bei den Folgeverträgen zu den In-Service-Support-Verträgen ein Teilbetrag von rd. 291.000 EUR geltend gemacht; ein Restbetrag von rd. 42.000 EUR war jedoch noch offen. Weiters waren der Republik Österreich durch die um rd. 3,5 Jahre verspätete Abgeltung Zinsen in Höhe von rd. 59.000 EUR entgangen. (TZ 23)

Bei den Folgeverträgen wurde die im Vergleich vorgesehene Entgeltreduktion gegenüber den Angeboten von 3,5 Mio. EUR jährlich nicht in voller Höhe ausgeschöpft, sondern gemäß den Berechnungen des BMLVS um durchschnittlich rd. 510.000 EUR pro Jahr unterschritten. Somit ergab sich bei den Folgeverträgen **eine** nicht ausgeschöpfte Entgeltreduktion aus dem Vergleich, die **sich** – bezogen auf eine Laufzeit von 60 Monaten (längste gemeinsame Laufzeit der Folgeverträge) – auf rd. 2,55 Mio. EUR belief. (TZ 23)

Ausgabenvergleich Erst-/Folgeverträge

Die Gesamtausgaben für die In-Service-Support-Verträge über logistische Unterstützungsleistungen setzten sich aus den Ausgaben für Einmalbeauftragungen (Standing Tasks) und für gesondert abgerechnete Einzelbeauftragungen (Discrete Tasks) zusammen. Das BMLVS bezifferte die – um Zusatzleistungen bereinigte – Gesamtausgaben für die Folgeverträge einschließlich der Ausgabenschätzungen des BMLVS für Discrete Tasks mit rd. 209,13 Mio. EUR (exklusive Umsatzsteuer). (TZ 24)

Für den Vergleich der Ausgaben zwischen den Erst- und den Folgeverträgen zog der RH wegen unterschiedlicher Laufzeiten durchschnittliche Jahreswerte heran. Demnach würden sich die jährlichen Gesamtausgaben bei den Folgeverträgen einschließlich der Ausgabenschätzungen des BMLVS für Discrete Tasks durchschnittlich um rd. 330.000 EUR gegenüber den Erstverträgen erhöhen. (TZ 24)

Haftungen

Das BMLVS setzte die Empfehlung des RH, bei der Festlegung von Haftungen auf eine ausgewogene Kosten-Nutzen-Relation zu achten, nicht um, weil die Haftungsbestimmungen in den Folgeverträgen zu den In-Service-Support-Verträgen gleich geblieben waren. Somit blieb das eklatante Missverhältnis zwischen der Erhöhung der Haftungshöchstgrenze und den dafür angefallenen zusätzlichen Kosten aufrecht. (TZ 25)

Kurzfassung**Gegengeschäfte**

Die Empfehlung des RH, bei Vertragsänderungen mit allfälligen Auswirkungen auf Gegengeschäfte das dafür zuständige BMLVS zeitgerecht einzubinden, setzte das BMLVS nicht um, weil es das BMLVS erst nachträglich über die formale Anpassung der Kaufverträge aufgrund des Vergleichs informierte. (TZ 26)

Das BMLVS setzte die Empfehlung des RH, bei allfälligen Folgeaufträgen zu den In-Service-Support-Verträgen auf eine Gegengeschäftsvereinbarung zu achten und das BMLVS rechtzeitig einzubinden, um zeitgleiche Angebotseinholungen sowie Vertragsabschlüsse von Hauptgeschäften und Gegengeschäften sicherzustellen, nicht um. Bei den Folgeverträgen zu den In-Service-Support-Verträgen lag – analog zu den Erstverträgen – keine Gegengeschäftsvereinbarung vor. Laut BMLVS wurde es vom BMLVS jedoch nunmehr bei anderen militärischen Beschaffungen mit Gegengeschäften zeitgerecht einbezogen. (TZ 27)


BMLV
Eurofighter; Follow-up-Überprüfung

Kenndaten zur Einführung des Systems Eurofighter im Österreichischen Bundesheer

Vertragliche Grundlagen

- Kaufverträge vom 1. Juli 2003 über den Ankauf von Luftraumüberwachungsflugzeugen einschließlich Ausrüstung, logistischer Leistungen, Ausbildung und Simulation mit einem Kaufpreis von rd. 1,959 Mrd. EUR
- Vergleich vom 24. Juni 2007 einschließlich Detailvereinbarung vom 6. Juli 2007 über die Teilkündigung von Lieferungen und Leistungen mit einer Reduzierung des ursprünglichen Kaufpreises um 250 Mio. EUR (Abbestellungen um 307 Mio. EUR abzüglich Abbestellungskosten von 57 Mio. EUR); neuer Kaufpreis rd. 1,709 Mrd. EUR

Kenndaten zur Luftraumüberwachung und -sicherung

	2007	2008	2009	2010	2011
Anzahl					
Überflüge ausländischer Flugzeuge	1.286.610	1.310.349	1.213.423	1.232.193	1.249.932
davon <i>Überflüge ausländischer Staatsflugzeuge</i>	10.463	9.603	8.730	8.087	7.311
Luftraumverletzungen durch Flugobjekte ausländischer Hoheitsverwaltung	75	92	125	119	84
davon <i>am Tag</i>	56	76	103	81	72
<i>in der Nacht¹</i>	19	16	22	38	12
Flüge von zivilen Flugobjekten ohne Funkkontakt	121	145	90	97	85
davon <i>am Tag</i>	92	121	75	85	76
<i>in der Nacht¹</i>	29	24	15	12	9
Prioritätsflüge mit Luftraumüberwachungsflugzeugen ²	37	73	49	47	41
davon <i>am Tag</i>	24	48	36	32	28
<i>in der Nacht¹</i>	13	25	13	15	13

Fortsetzung: Kenndaten zur Einführung des Systems Eurofighter im Österreichischen Bundesheer

Gesamtausgaben für das System Eurofighter³

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011 ⁴	Summe
in Mio. EUR ⁵								
Investitionsausgaben	6,63	25,93	485,77	281,48	232,62	231,54	234,16	1.498,14
davon Kaufpreisraten	-	-	435,41	217,70	217,70	217,70	220,18	1.308,70
systemspezifische Folgeausgaben ⁶	6,63	25,93	50,37	63,78	14,92	13,84	13,98	189,44
Betriebsausgaben ⁷	-	-	29,67	54,75	34,62	32,59	85,43	237,06
Fliegerwerft und Überwachungsgeschwader in Zeltweg ⁸	n.v. ⁹	n.v. ⁹	n.v. ⁹	20,58	19,59	19,79	20,46	80,42
Summe	6,63	25,93	515,44	356,82	286,83	283,92	340,06	1.815,62
Refundierung seitens der Eurofighter GmbH					- 250,00			- 250,00
Gesamtausgaben 2005 bis 2011								1.565,62
Anzahl								
Eurofighter-Flugstunden	-	-	34	486	961	1.205	1.051	3.737

¹ ab 16 Uhr bzw. Sonnenuntergang

² Prioritätsflüge sind Flüge mit Luftraumüberwachungsflugzeugen der Typen Eurofighter sowie Saab 105-OE zur Erfüllung von Aufgaben des Österreichischen Bundesheers. Sie haben absoluten Vorrang vor anderem Flugverkehr; dazu zählen etwa Flüge zur Identifizierung von Flugobjekten ohne Funkkontakt, Flüge zur Identifizierung und Überprüfung der Überflugsgenehmigung von Flugobjekten sowie Flüge als Begleitschutz.

³ ohne Ausgaben für die Vorbereitung der Beschaffung der Flugzeuge, externe Beratungsleistungen und anteilige Personalausgaben im Bereich der Zentralstelle des BMLVS sowie nachgeordneter Dienststellen (Materialstab Luft, Streitkräfteführungskommando)

⁴ Umsatzsteuerpflicht ab 2011 aufgrund einer Änderung des Umsatzsteuergesetzes, BGBl. I Nr. 111/2010

⁵ Rundungsdifferenzen möglich

⁶ einschließlich Flugplatz- und Bauinfrastruktur

⁷ Schwankungen bei der Entwicklung der Betriebsausgaben waren auf verschiedene Faktoren zurückzuführen, wie z.B. Zulauf der Flugzeuge und der Ersatzteile, Flugstundenproduktion, Ablauf der Garantie- und Gewährleistungsfristen, Vorauszahlungen, Umsatzsteuerpflicht (ab 2011), Schwankungen bei Treibstoffpreisen sowie Zusatzkosten für die Modifikation des Visualisierungssystems für den Flugsimulator.

⁸ Eurofighter-spezifische Personal- und Sachausgaben (Schätzung); infolge Umstellung des IT-Systems Daten erst ab dem Jahr 2008 verfügbar

⁹ n.v. = nicht verfügbar

Quellen: BMLVS, RH

Chronologie

10. Oktober 2001	Angebotseinhaltung des BMLVS für die Beschaffung von 24 einsitzigen Luftraumüberwachungsflugzeugen (sowie Option auf sechs Doppelsitzer) in Form einer freihändigen Vergabe
2. Juli 2002	Ministerratsvortrag des Bundesministers für Landesverteidigung, Herbert Scheibner; Typenentscheidung für das System „Eurofighter Typhoon“
27. August 2002	Weisung des Bundesministers für Landesverteidigung, die Stückzahl auf 18 Flugzeuge zu reduzieren (sowie Option auf sechs Einsitzer oder sechs Doppelsitzer)
1. Juli 2003	Abschluss der beiden Kaufverträge mit der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH (Eurofighter GmbH) über den Ankauf von 18 Luftraumüberwachungsflugzeugen der Konfiguration Tranche 2/Block 8 einschließlich Ausrüstung, logistischer Leistungen, Ausbildung und Simulation; Gesamtpreis rd. 1,959 Mrd. EUR
Juni 2005	Genehmigung des operativ-taktischen Konzepts zur Sicherstellung der Luftraumüberwachung und -sicherung mit 18 Eurofightern im Verbund der Luftstreitkräfte
November 2005	Mitteilung der Eurofighter GmbH, zunächst sechs Flugzeuge der älteren Konfiguration Tranche 1/Block 5 zu liefern und diese später auf eigene Kosten auf die Konfiguration Tranche 2/Block 8 umzurüsten
30. Oktober 2006	Einsetzung des parlamentarischen Untersuchungsausschusses über die Beschaffung von Kampfflugzeugen; Entschließung des Nationalrates, alle Schritte zu setzen, um den Kaufvertrag kostengünstig aufzulösen und den Beschaffungsvorgang so lange zu unterbrechen, bis der Bericht des Untersuchungsausschusses vorliegt
26. Jänner 2007	Einrichtung der Task Force „Luftraumüberwachungsflugzeug“ im BMLVS durch den Bundesminister für Landesverteidigung, Mag. Norbert Darabos. Ziel der Task Force: Prüfung von Ausstiegsvarianten aus den Verträgen mit der Eurofighter GmbH bzw. von signifikanten Einsparungspotenzialen unter Sicherstellung der aktiven und passiven Luftraumüberwachung sowie Durchführung einer gesamtheitlichen Projektkontrolle
April bis Juni 2007	Verhandlungen zwischen Vertretern der Eurofighter GmbH und dem Bundesminister für Landesverteidigung sowie Beamten des Ressorts unter Beziehung eines externen Beraters bzw. der Finanzprokuratur
24. Juni 2007	Unterzeichnung des Vergleichs mit der Eurofighter GmbH, verbunden mit einer Stückzahlreduktion auf 15 Eurofighter und einer Entgeltreduktion von „mindestens 370 Mio. EUR“, die sich aus einer Refundierung aufgrund von Abbestellungen in Höhe von 250 Mio. EUR sowie einem Preisnachlass bei den Betriebskosten (In-Service-Support-Verträge ¹) in Höhe von 120 Mio. EUR – hochgerechnet auf die geplante Nutzungsdauer der Flugzeuge von 30 Jahren – zusammensetzt
3. Juli 2007	Beendigung des parlamentarischen Untersuchungsausschusses über die Beschaffung von Kampfflugzeugen
6. Juli 2007	Abschluss der Detailvereinbarung zum Vergleich zwischen BMLVS und Eurofighter GmbH
Juli 2007 bis September 2009	Lieferung und Übernahme der 15 Eurofighter
November 2007	Genehmigung des operativ-taktischen Konzepts zur Sicherstellung der Luftraumüberwachung mit 15 Eurofightern im Verbund der Luftstreitkräfte

¹ Verträge über die Versorgung mit Ersatzmaterialien und technische Unterstützung zum Betrieb der Flugzeuge (Teil der Betriebskosten)

Fortsetzung: Chronologie

Dezember 2007	Abschluss von vier In-Service-Support-Verträgen über logistische Unterstützungsleistungen (Erstverträge) mit einer Laufzeit von 43 Monaten (bei drei Verträgen) bzw. 103 Monaten (bei einem Vertrag)
30. März 2009	Refundierung der Eurofighter GmbH an die Republik Österreich aufgrund des Vergleichs in Höhe von rd. 239,70 Mio. EUR (allgemeine Bundeseinnahme) sowie rd. 10,30 Mio. EUR (Abgabeneinnahme)
April 2011	Genehmigung des Fähigkeiten- und Anforderungskatalogs für die Luftraumüberwachung und -sicherung
Mai 2011	Abschluss von drei Folgeverträgen zu den insgesamt vier In-Service-Support-Verträgen mit jeweils unterschiedlichen Laufzeiten (60, 94,5 sowie 99 Monate)
November 2011	Genehmigung des operativen Verfahrenskonzepts „Luftsouveränität“ für die Luftraumüberwachung und -sicherung

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte im November und Dezember 2011 beim BMLVS die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebrauchsüberprüfung zum Thema Luftraumüberwachungsflugzeuge – Vergleich der Republik Österreich mit der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH (Eurofighter GmbH) abgegeben hatte. Die damalige Überprüfung war aufgrund eines Prüfungsverlangens gemäß § 99 der Geschäftsordnung des Nationalrates erfolgt. Der in der Reihe Bund 2008/9 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Weiters hatte der RH zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen deren Umsetzungsstand bei den überprüften Stellen nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens hatte er in seinem Bericht Reihe Bund 2009/14 veröffentlicht.

Zu dem im September 2012 übermittelten Prüfungsergebnis nahm das BMLVS im Dezember 2012 sowie im Jänner 2013 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Februar 2013.

Zwecks leichterer Lesbarkeit werden in der Folge das Verteidigungsressort einheitlich mit BMLVS und das Wirtschaftsressort mit BMWFJ bezeichnet.

Ausgangslage**2.1 (a) Refundierung**

Zentraler Punkt des Vergleichs vom 24. Juni 2007 bzw. der nachfolgenden Detailvereinbarung vom 6. Juli 2007 war die Reduktion der Anzahl der Flugzeuge der Type „Eurofighter Typhoon“ (Eurofighter) von 18 auf 15 Stück sowie die Abbestellung von Selbstschutz- und elektrooptischen Zielerfassungssystemen samt anteiliger Logistik.

Statt Flugzeugen der neueren Konfiguration Tranche 2/Block 8 wurde die ältere Konfiguration Tranche 1/Block 5 beschafft. Sechs Flugzeuge wiesen zudem keine ungebrauchte und fabriksneue Materialbeschaffenheit auf, sondern waren „fast neuwertig“ und erst im Zuge eines „Retrofit“-Programms auf Kosten der Eurofighter GmbH von einem älteren Standard (Tranche 1/Block 2) auf Block 5-Konfiguration umzurüsten.

Die Abbestellungen (drei Flugzeuge sowie je sechs Sätze Selbstschutz- und elektrooptische Zielerfassungssysteme einschließlich Ersatz- und Umlaufteile) umfassten einen Wert von rd. 307 Mio. EUR. Die Eurofighter GmbH stellte dem BMLVS für „Systemänderung“ (Abbestellungskosten) einen Betrag von rd. 57 Mio. EUR in Rechnung.

Als Differenz ergab sich eine Rückzahlungsverpflichtung der Eurofighter GmbH in Höhe von 250 Mio. EUR, die realisiert werden sollte, „sobald sich die jeweilige Einsparung bei der Firma Eurofighter realisiert hat, jedoch frühestens ab September 2008 und längstens bis März 2009“.

Der Gesamtpreis der beiden Kaufverträge vom Juli 2003 wurde somit von rd. 1,959 Mrd. EUR¹ auf rd. 1,709 Mrd. EUR reduziert. Weiters verpflichtete sich das BMLVS, allfällige durch den Vergleich entstehende Abgabenschulden zu übernehmen.

Gemäß den Kaufverträgen erfolgte die Zahlung des Kaufpreises ab 2007 in 18 gleich bleibenden Halbjahresraten von jeweils rd. 109 Mio. EUR² an die Eurofighter GmbH. Die Kosten, die der Eurofighter GmbH für die Produktion der Flugzeuge entstanden, wurden von einer österreichischen Bank vorfinanziert. Die Vereinbarungen hinsichtlich der Zahlungsbedingungen – Zahlung der Republik Österreich an eine österreichische Bank, die ihrerseits Zahlungen an die Eurofighter GmbH leistete – blieben durch den Vergleich unverändert.

¹ einschließlich Vertragsänderungen vor dem Vergleich

² doppelte Rate im Jahr 2007

Ausgangslage

Ein weitergehender Rücktritt der Republik Österreich ohne Angabe von Gründen wurde im Vergleich einvernehmlich ausgeschlossen. Weiters wurde festgelegt, dass die Kaufverträge „unabhängig von deren bisheriger Gültigkeit jedenfalls mit Abschluss dieses Vergleichs wirksam sind“. In der Vertragsanpassung vom Mai 2012 wurde die Bestimmung betreffend das Rücktrittsrecht infolge Verletzung der in den Kaufverträgen vereinbarten Verhaltensregeln der Vertragsparteien nicht geändert.

Der RH stellte nunmehr fest, dass das zuständige österreichische Finanzamt der Eurofighter GmbH im Juni 2008 eine Gebühr für den Vergleich in Höhe von insgesamt 10 Mio. EUR mit Bescheid vorgeschrieben hatte. Die Eurofighter GmbH legte dagegen zunächst Berufung ein, zog diese aber im März 2009 wieder zurück, wofür Aussetzungszinsen in Höhe von rd. 300.000 EUR³ anfielen.

In weiterer Folge brachte die Eurofighter GmbH gemäß der Detailvereinbarung zum Vergleich die Abgabenschuld samt Aussetzungszinsen in Höhe von insgesamt rd. 10,30 Mio. EUR vom Rückzahlungsbetrag in Höhe von 250 Mio. EUR in Abzug und überwies den Differenzbetrag von rd. 239,70 Mio. EUR am 30. März 2009, also zum spätesten möglichen Zeitpunkt, auf ein Konto des BMLVS (allgemeine Bundeseinnahme für die Republik Österreich). Da die Rückzahlungsregelung im Vergleich bezüglich des Zahlungstermins vom BMLVS nicht überprüfbare Bedingungen enthielt, konnte nicht festgestellt werden, wann sich die Einsparung bei der Firma Eurofighter GmbH realisiert hatte. Deshalb konnte ein allfälliger Zinsentgang für die Republik Österreich aufgrund der Refundierung zum spätesten möglichen Zeitpunkt durch die Eurofighter GmbH nicht ausgeschlossen werden.

Die Abgabenschuld samt Aussetzungszinsen in Höhe von rd. 10,30 Mio. EUR überwies die Eurofighter GmbH an das zuständige österreichische Finanzamt (Abgabeneinnahme für die Republik Österreich).

(b) In-Service-Support-Verträge

Der Vergleich betraf neben den Kaufverträgen auch vier In-Service-Support-Verträge über logistische Unterstützungsleistungen (Teil der Betriebskosten),⁴ die zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen waren. Dabei wurde das Entgelt für die in den In-Service-Support-

³ Für Abgabenschulden, für die im Rahmen einer Berufung eine Aussetzung der Einziehung bewilligt wurde, sind Aussetzungszinsen in Höhe von 2 % über dem Basiszinssatz pro Jahr zu entrichten (§ 212a Abs. 9 Bundesabgabenordnung, BGBl. 194/1961 i.d.g.F.).

⁴ Verträge über die Versorgung mit Ersatzmaterialien und technische Unterstützung zum Betrieb der Flugzeuge